

Gemeinde
Krottendorf-Gaisfeld



Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/
Siedlungsleitbildes (künftig Entwicklungsplanes), VF Ifde. Nr. 3.08

gemäß § 24 StROG 2010,

LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 Art. 3

„Standortkriterien für PV- und Solarfreiflächenanlagen > 400 m²“ und
RLB „PV- und Solarfreiflächenanlagen“
PV-Freiflächenanlage Unterpunkt A
PV-Freiflächenanlage Unterpunkt B

- ÖFFENTLICHE AUFLAGE -

Stand: 22.03.2023

GZ: 150FG22

Graz – Krottendorf-Gaisfeld, März 2023



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Wortlaut.....	1
§ 1 Umfang / Plangrundlage / Verfasser	1
§ 2 Standortkriterien für PV- und Solarfreiflächenanlagen > 400 m ²	1
§ 3 Erlassung eines Räumlichen Leitbildes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.....	3
§ 4 geplante Änderungen des Entwicklungsplanes.....	4
§ 5 Öffentliche Auflage / Rechtskraft	4
Verfahrensblatt.....	6
Zeichnerische Darstellung.....	7-9
Erläuterungsbericht.....	10
1. Ausgangslage/ Erläuterungen/ Begründungen zu den Festlegungen betr. PV- und Solarfreiflächenanlagen	10
2. Ausgangslage/ Erläuterungen/ Begründungen zur Festlegung eines Räumlichen leitbildes für PV- und SolarFreiflächenanlagen.....	26
3. Ausgangslage/ Erläuterungen/ Begründungen zur Festlegung betr. die Örtliche Eignungszone/vorrangzone für PV- und Solarfreiflächenanlage – Unterpunkt A.....	29
4. Ausgangslage/ Erläuterungen/ Begründungen zur Festlegung betr. die Örtliche Eignungszone/vorrangzone für PV- und Solarfreiflächenanlagen – Unterpunkt B.....	42
5. Verfahrensablauf.....	54
6. Verwendete Literatur	55
7. Beilagen.....	55

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz (Darstellung auch in (xx))
ABT	Abteilung (des Amtes der Stmk. Landesregierung)
BauG	Baugesetz 1995 (Steiermark)
BBPI	Bebauungsplan
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
DKM	digitale Katastralmappe
ehem.	ehemalig(e)
FA	Fachabteilung
FWP	Flächenwidmungsplan
gem.	gemäß
ggst	gegenständlich/-e
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lfd./lfde.	laufend/laufende
lit.	Litera
max.	maximal
mind.	Mindestens
MIV	motorisierter Individualverkehr
Nr.	Nummer
NVE	Naturverträglichkeitserklärung
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP	Örtlicher Entwicklungsplan
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
p.a.	per anno
PV	Photovoltaik
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm
RLB	Räumliches Leitbild
RVK	Regionales Verkehrskonzept
SAPRO	Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume
SDK	Solardachkataster
sh	siehe
Stmk	Steiermärkisch(e)
StROG	Raumordnungsgesetz 2010 (Steiermark)
Tlf./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
u.a.m.	und anderes mehr
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel

GEMEINDE KROTTENDORF-GAISFELD

GZ: P23-0177

Krottendorf-Gaisfeld, am 30.03.2023

Betrifft: Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Siedlungsleitbildes (künftig Entwicklungsplanes), VF lfde. Nr. 3.08 – Änderungsverfahren gemäß § 24 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 Art. 3 – öffentliche Auflage

WORTLAUT

„Verordnung über die vom Gemeinderat der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld am 30.03.2023 zur öffentlichen Auflage beschlossenen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Siedlungsleitbildes (künftig Entwicklungsplanes), VF lfde. Nr. 3.08 gemäß § 24 (1) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 Art. 3. Die öffentliche Auflage gem. § 24 (4) StROG 2010 findet in der Zeit von 12.04.2023 bis 07.06.2023 statt (mind. acht Wochen). Stellungnahmen und Einwendungen können schriftlich und begründet beim Gemeindeamt Krottendorf-Gaisfeld eingebracht werden. Am 04.05.2023 findet eine Öffentlichkeitsinformation im Gemeindeamt Krottendorf-Gaisfeld, um 19.00 Uhr statt.“

§ 1**UMFANG / PLANGRUNDLAGE / VERFASSER**

Die vorliegende Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Siedlungsleitbildes (künftig Entwicklungsplanes), VF lfde. Nr. 3.08 der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld besteht aus dem Verordnungstext sowie der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) gem. PZVO 2016 als integrierendem Bestandteil der Verordnung. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Die Änderung des Entwicklungsplanes basiert auf der Planunterlage des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Siedlungsleitbildes (künftig Entwicklungsplanes) Nr. 3.00. Verfasser der Verordnungsgrundlage ist in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld die Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 150FG22, Stand der Ausfertigung: 22.03.2023.

§ 2**STANDORTKRITERIEN FÜR PV- UND SOLARFREIFLÄCHENANLAGEN > 400 M²****(1) Ziele:**

Die Zielsetzungen der Standortkriterien für PV- und Solarfreiflächenanlagen > 400 m² sind prioritär die Förderung von PV-Anlagen auf/an Gebäuden iSd des EAG¹ vom Juli 2021, die Erreichung der Klimaziele, die langfristige Sicherung der hochwertigen und zusammenhängenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die Erhaltung des Waldbestandes und der Erholungsfunktionen, die Erhaltung und Sicherung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes.

¹ Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), StF: BGBl. I Nr. 150/2021.

(2) Maßnahmen:

- Z.1 Zur Erreichung der angeführten Ziele werden im gesamten Gemeindegebiet gemäß integrierender Plandarstellung vom 22.03.2023 GZ: 150FG22 „Kriterienkatalog Standortfindung für PV- und Solarfreiflächenanlagen“ Ausschlussbereiche und Abwägungsbereiche für PV- und Solarfreiflächenanlagen größer 400 m² Brutto-Fläche festgelegt.
- Z.2 Innerhalb dieser Ausschlussbereiche ist daher die Errichtung von PV- und Solarfreiflächenanlagen mit einem Brutto-Flächenausmaß von insgesamt größer 400 m² iSd § 33 (4) Z.6 bzw. (5) Z.6 StROG 2010 unzulässig.
Anlagenstandorte größer 400 m² sind als getrennt zu beurteilen, wenn ein Mindestabstand von mindestens 500 m eingehalten wird oder diese in unterschiedlichen Landschaftsräumen liegen.
Im Falle von räumlich aneinander gereihten Anlagen kleiner 400 m² mit Abständen zwischen den Anlagen von max. 100 m Luftlinie² ist das Kumulationsprinzip anzuwenden und solche aneinander gereihten Anlagen daher ebenfalls unzulässig. Ausgenommen ist die Lage in unterschiedlichen Landschaftsräumen.
- Z.3 Diese Ausschlussbereiche gelten nicht für PV- und Solar-Dachflächenanlagen bzw. gebäudeintegrierte PV-Anlagen (z.B. auch in den Fassaden).
- Z.4 Die Ausschlussbereiche sind als rote Flächen im integrierenden Planwerk (Basis Orthofoto) dargestellt.

(3) Für die Gebiete außerhalb dieser Ausschlussbereiche („Abwägungsbereiche“, gelb-orange Plandarstellung) ist die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland – Energieversorgungsanlagen für Photovoltaik-Anlagen (pva) gemäß § 33 (3) Z.1 StROG 2010 bzw. die Errichtung iSd. § 33 (4) Z.6 bzw. (5) Z.6 StROG 2010 mit einem Brutto-Flächenausmaß von größer 400 m² im Sinne des Abs.2 der ggst. Verordnung im jeweils geltenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde nur dann zulässig, wenn alle nachfolgende Kriterien erfüllt werden:

- Z.1 Nachweis eines geeigneten Netzanschlusses (Leistungsfähigkeit, Einspeisepunkt, Netzkapazität) und der Netzzusage eines Leitungsbetreibers;
- Z.2 Sicherstellung einer angestrebten Mehrfachnutzung (Kombination landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Schafweide) und PV-Anlagen, z.B. auch Agri-Photovoltaikanlagen);
- Z.3 Nachweis, dass keine negativen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, v.a. in Bezug auf die Wirkung auf bestehende Siedlungsgebiete und direkte Sichtverbindungen (keine Störwirkungen auf Sichtachsen) zu erwarten sind;
- Z.4 Nachweis der nicht gegebenen Blendwirkung auf Verkehrsträger (die Einhaltung geltender Normen und Richtlinien ist nachzuweisen);
- Z.5 Nachweis, dass keine Wildbachgefahrenzonen mit einer Energiehöhe von größer 40 cm oder Hochwasserabflussbereiche (HW30/HW100) maßgeblich betroffen sind bzw. den Ausnahmebestimmungen des SAPRO Hochwasser entsprochen wird und Uferstreifen in einer Breite von mindestens 10 m von der Bachböschungsoberkante gemäß SAPRO Hochwasser, LGBl. Nr. 117/2005 von der geplanten Anlage freigehalten werden.

² iSd „räumlichen Naheverhältnisses“ gem. § 2 (1) Z.30 StROG 2010 von max. 100 m sowie der entsprechenden Erkenntnisse der Gerichtshöfe zur visuellen Einheit (z.B. betreffend Auffüllungsgebiete im Freiland und bestehender Lücken)

- (4) Als zusätzliches Ziel wird aufgenommen, dass die Gemeinde im Rahmen privatwirtschaftlicher Verträge zur Nachnutzung nach Aufgabe der Nutzung und Abtrag der Anlage mit den Grundstückseigentümer:innen abschließt

§ 3

ERLASSUNG EINES RÄUMLICHEN LEITBILDES FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

- (1) Um die Anlage ist verpflichtend eine Hecke mit heimischen und gebietseigenen Pflanzen außerhalb von etwaigen Zäunen zu setzen und zu erhalten (sh. Pflanzliste im Anhang). Sämtliche Bepflanzungen sind fachkundig anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen entsprechender Qualität zu ersetzen. Grenzen PV-Anlagen direkt an Waldbestand an, kann von einer zusätzlichen Bepflanzung abgesehen werden.
- (2) Die Pflanzung der Gehölze hat in zwei Reihen zu erfolgen, wobei innerhalb einer Reihe ein Pflanzabstand von ca. 1,5 m eingehalten werden muss und die Reihen zueinander auf Lücke stehen müssen (Dreiecksverband). Dies gilt nicht für Zugangsbereiche. Von Heckenpflanzungen kann abgesehen werden, wenn in unmittelbarer räumlicher Nähe durch bereits bestehende Strukturelemente (z.B.: Wald) ein vergleichbarer Sichtschutz gegeben ist.
- (3) Bestehende Strukturelemente (Hecken, Baumreihen, solitäre Büsche und Bäume) sind vor allem im Randbereich zu erhalten und ist zu diesen ein entsprechender Abstand (zumindest Wuchshöhe des Bestandes) einzuhalten.
- (4) Die Höhe der Bepflanzung hat mindestens der Oberkante der PV-Anlagen zu entsprechen.
- (5) Die max. zulässige Höhe der Photovoltaik Elemente wird mit 2,50 m, gemessen vom natürlichen Boden festgelegt.
- (6) Die erforderlichen Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichter udgl.) sind flächenschonend und in landschaftsangepasster Bauweise (mit einer max. Höhe von 3,50 m) ausschließlich außerhalb von 100-jährigen Hochwassergefährdungsbereichen (HW100) zu errichten.
- (7) Niederschlags- und Hangwässer sind nach einem fachkundigen Gesamtkonzept vor Ort zu sammeln und geordnet zur Versickerung zu bringen oder abzuleiten. Die Errichtung von Brauchwasserauffangvorrichtungen bis jeweils max. 100 m³/Grundstück ist zulässig.
- (8) Die erforderlichen Fahrwege innerhalb der Anlage sind flächenschonend und nicht versiegelt (d.h. nicht wasserundurchlässig) auszuführen. Auf die Bedürfnisse ökologischer Lebensraumfunktionen ist Rücksicht zu nehmen.
- (9) Von den Modulunterkanten der PV-Anlagen zum Boden ist zur Ermöglichung einer durchgehenden Vegetation und Weidemöglichkeit ein Abstand von mindestens 80 cm einzuhalten.

- (10) Etwaig erforderliche Einfriedungen sind licht- und luftdurchlässig auszuführen und grundsätzlich an der Innenseite der Bepflanzungsstreifen zu errichten. Der Einsatz von Stacheldraht ist unzulässig. Die maximal zulässige Gesamthöhe der Einfriedungen wird mit 2,5 m festgelegt. Die Unterkante der Einfriedungen ist für die Durchlässigkeit von Kleinsäugetern und Amphibien hochzustellen und ist ein Abstand zur Geländeoberkante von mind. 20 cm einzuhalten.
- (11) Entlang der etwaig erforderlichen Einfriedungen sind innen (zu den PV-Modulen) und außen (zu den Bepflanzungen) Randflächen mit einer Breite von mind. 3 m freizuhalten.
- (12) Zum Zwecke der Beweidung der PV-Freiflächenanlagenfläche ist die Errichtung von Unterständen für Tiere im jeweils erforderlichen Ausmaß mit einer max. Höhe von 3,5 m innerhalb dieser Fläche zulässig.

§ 4

GEPLANTE ÄNDERUNGEN DES ENTWICKLUNGSPLANES

UNTERPUNKT A

Die Teilflächen der Grundstücke Nr. 390, 391, 393 und 396, alle KG 63309 Gasselberg, werden im flächenmäßigen Ausmaß von ca. 1,05 ha (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) als Örtliche Vorrangzone/ Eignungszone für „Energieerzeugung-Photovoltaikanlage“ (eva-pva) gem. Plandarstellung neu festgelegt.

UNTERPUNKT B

Die Teilflächen der Grundstücke Nr. 105/1, 106, 107/1, 108, 109, 110 und 116, alle KG 63335 Krottendorf, werden im flächenmäßigen Ausmaß von ca. 7,5 ha (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) als Örtliche Vorrangzone/ Eignungszone für „Energieerzeugung-Photovoltaikanlage“ (eva-pva) gem. Plandarstellung neu festgelegt.

§ 5

ÖFFENTLICHE AUFLAGE / RECHTSKRAFT

- (1) Nach erfolgter Beschlussfassung im Gemeinderat der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld am 30.03.2023. findet die öffentliche Auflage gem. § 24 (4) StROG 2010 in der Zeit von 12.04.2023 bis 07.06.2023 statt (mind. acht Wochen). Während der Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten kann im Gemeindeamt Krottendorf-Gaisfeld in die Verordnung Einsicht genommen werden. Jedermann kann innerhalb der öffentlichen Auflagefrist Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt Krottendorf-Gaisfeld bekannt geben. Die verpflichtende Öffentlichkeitsinformation findet am 04.05.2023, um 18.00 Uhr im Gemeindeamt von Krottendorf-Gaisfeld statt.

- (2) Nach erfolgter Endbeschlussfassung durch den Gemeinderat tritt die gegenständliche Verordnung nach Genehmigung der Stmk. Landesregierung gem. § 24 (12) StROG 2010 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (zwei Wochen) des Bescheides folgenden Tag in Rechtskraft.

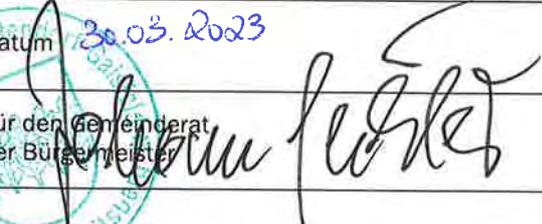


Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Johann Feichter

VERFAHRENSBLATT

GEMEINDE KROTTENDORF-GAISFELD
 Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Siedlungsleitbildes
 (künftig Entwicklungsplanes), VF lfde. Nr. 3.08

KUNDMACHUNG (gem. § 24 (2) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 Art. 3) ÖFFENTL. AUFLAGE (gem. § 24 (4) leg.cit.)	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ZUR AUFLAGE (gem. § 24 (1) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 Art. 3) am 30.03.2023
Kundmachung vom	Zahl P23-0177
Anschlag am	Datum 30.03.2023
Abnahme am	Für den Gemeinderat der Bürgermeister 
Öffentliche Auflagefrist von 12.04.2023 bis 07.06.2023	ENDBESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gem. § 24 (6) und (7) StROG 2010)
(mind. 8 Wochen)	Zahl:
Öffentlichkeitsinformation: am 04.05.2023, um 18:00 Uhr im Gemeindeamt	Datum:
	Für den Gemeinderat der Bürgermeister 
GENEHMIGUNG DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (gem. § 24 (9) StROG 2010)	KUNDMACHUNG (gem. § 24 (13) StROG 2010)
Bescheid vom	Kundmachung vom
GZ:	Anschlag am
	Abnahme am
	Rundsiegel
	Bürgermeister

PLANVERFASSER:

PUMPERNIG & PARTNER ZT GMBH
 STAATLICH BEFUGTE UND BEEIDETE ZIVILTECHNIKER
 vd MAG. CHRISTINE SCHWABERGER
 RAUMPLANUNG, RAUMORDNUNG UND GEOGRAPHIE
 A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20|1|9

GZ: 150FG22

Graz,

22.03.2023

Geschäftszahl

Ort

Datum

Unterschrift/Rundsiegel

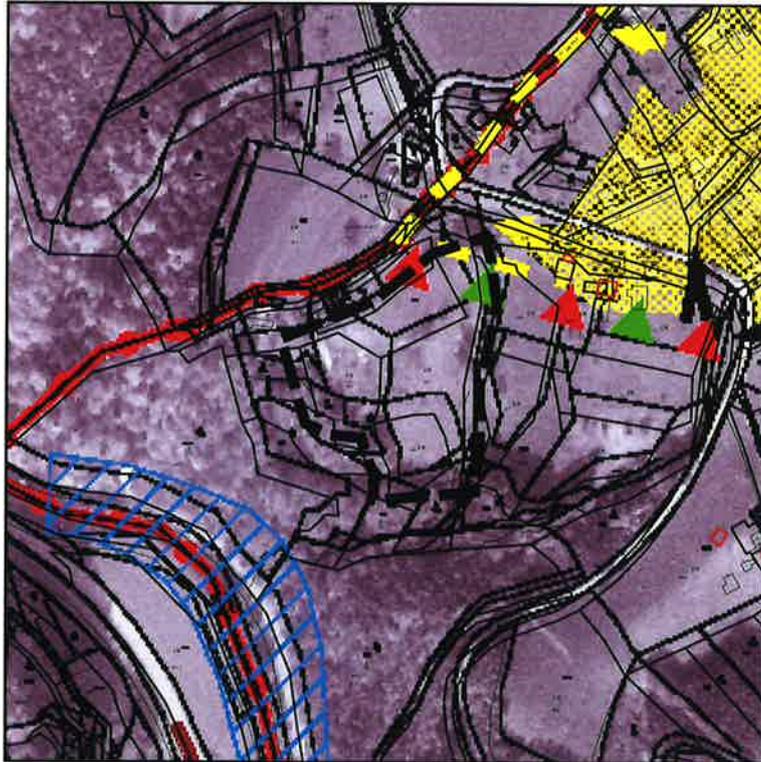


Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

Entwicklungsplan-Änderung Nr. 3.08
 „PV-Freiflächenanlagen KG Gasselberg“ - Unterpunkt A
 IST-SOLL-Darstellung



IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 1974,
 idF LGBl. Nr. 112/2002)



Legende lt. PLZO 2016

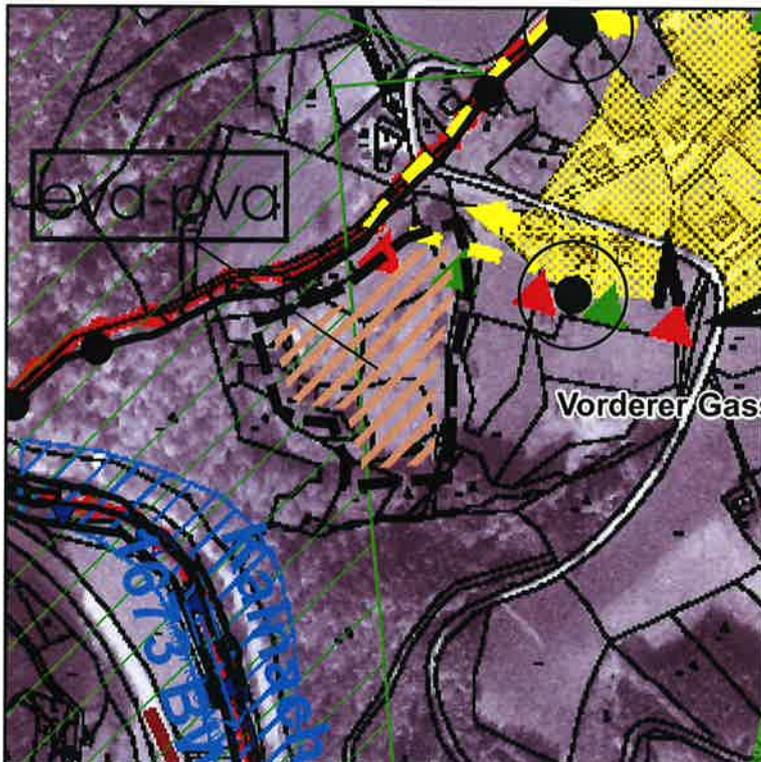
- Geltungsbereich
- Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung (eva)
- Tierhaltungsbetrieb
- Gemeindegrenze
- Ökologischer Korridor

Legende lt. SLB 3.00 idgF

- Wohnbereich mit überwiegender Wohnnutzung
- Äußere Siedlungsgrenze aus Gründen der Topografie und funktionaler Gegebenheiten (zB Hangneigung, Orts- und Landschaftsbild)
- Äußere Siedlungsgrenze aus siedlungspolitischen Gründen (angestrebte Siedlungsentwicklung)
- Langfristige Baulandgrenze
- Gewässer
- Mögliche Baulandentwicklung
- Gemeindegrenze

siehe Beilage zu Unterpunkt A

SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
 LGBl. Nr. 49/2010 idF LGB. Nr. 84/2022 Art.3)

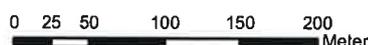


Gemeinde	Planverfasser



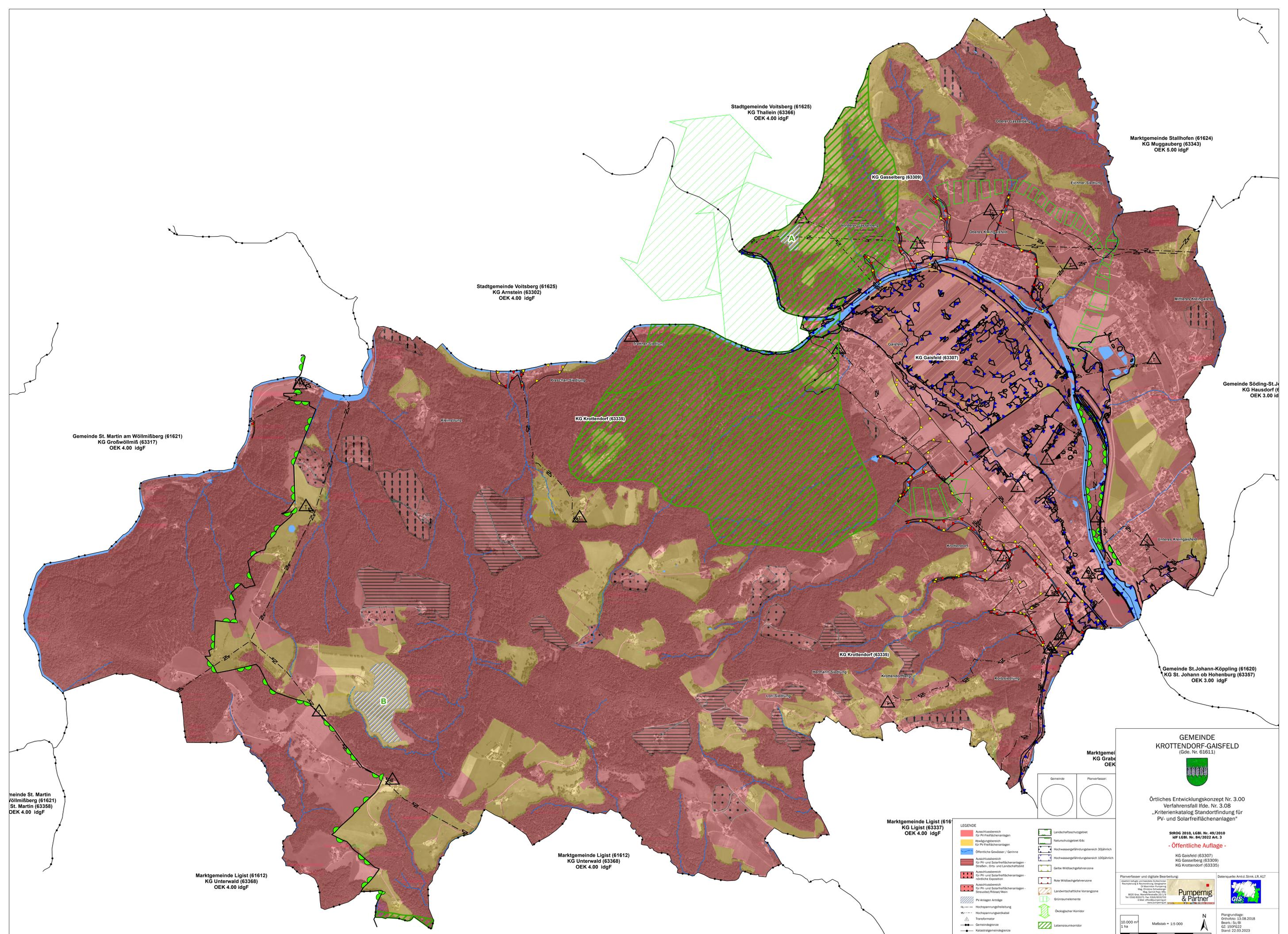
GZ: 150FG20
 Bearb.: Sc/Hi/Te
 Stand: 22.03.2023

1:5 000



klassisch befugte und besedete Ziviltechniker
 Raumplanung & Raumordnung, Geographie
 DI Maximilian Pumpernigg
 Mag. Christine Schwabinger
 Mag. Gernot Paar, MSc
 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
 Tel.: 0316/823170, Fax: 0316/8331703
 E-Mail: office@pumpernigg.at
 www.pumpernigg.at

Pumpernigg & Partner



Gemeinde St. Martin am Wöllmißberg (61621)
KG Großwöllmiß (63317)
OEK 4.00 IdGF

Stadtgemeinde Voitsberg (61625)
KG Arnstein (63302)
OEK 4.00 IdGF

Stadtgemeinde Voitsberg (61625)
KG Thallein (63366)
OEK 4.00 IdGF

Marktgemeinde Stallhofen (61624)
KG Muggaberg (63343)
OEK 5.00 IdGF

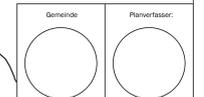
Gemeinde Söding-St. J.
KG Hausdorf (63358)
OEK 3.00 IdGF

Gemeinde St. Johann-Köpling (61620)
KG St. Johann ob Hohenburg (63357)
OEK 3.00 IdGF

Marktgemeinde Ligist (61612)
KG Unterwald (63368)
OEK 4.00 IdGF

Marktgemeinde Ligist (61612)
KG Unterwald (63368)
OEK 4.00 IdGF

Marktgemeinde
KG Grab
OEK



**GEMEINDE
KROTTENDORF-GAISFELD**
(Gde. Nr. 61611)

Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 3.00
Verfahrensfall Idde. Nr. 3.08
„Kriterienkatalog Standortfindung für
PV- und Solarfreiflächenanlagen“

SRBOG 2010, LGBl. Nr. 49/2010
IdGF LGBl. Nr. 84/2022 Art. 3
- Öffentliche Auflage -

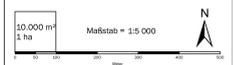
KG Gaisfeld (63307)
KG Gasselberg (63309)
KG Krottendorf (63335)

Planverfasser und digitale Bearbeitung:
Pumpenring & Partner
GIS

Planungsgrundlage:
Gefährdungs- 3.3.08.2018
Bearb.: Sr./B
GZ: 150/623
Stand: 22.03.2023

Marktgemeinde Ligist (61612)
KG Ligist (63337)
OEK 4.00 IdGF

- LEGENDE**
- Ausschlussbereich für PV-Freiflächenanlagen
 - Ausschlussbereich für Solarfreiflächenanlagen
 - Öffentliche Gewässer / Gerinne
 - Ausschlussbereich für PV- und Solarfreiflächenanlagen - Straßen, Orte- und Landschaftsteile
 - Ausschlussbereich für PV- und Solarfreiflächenanlagen - Streuobst/Röhren/Wald
 - PV-Anlagen-Anträge
 - Hochspannungsleitung
 - Transformator
 - Gemeindegrenze
 - Katastralgemeindegrenze
 - Bezirksgrenze
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Naturschutzgebiet 64c
 - Hochwassergefährdungsbereich 30jährlich
 - Hochwassergefährdungsbereich 100jährlich
 - Gelbe Wildbachgefahrenzone
 - Rote Wildbachgefahrenzone
 - Landwirtschaftliche Vorrangzone
 - Grünraumelemente
 - Ökologischer Korridor
 - Lebensraumkorridor



ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE/ ERLÄUTERUNGEN/ BEGRÜNDUNGEN ZU DEN FESTLEGUNGEN BETR. PV- UND SOLARFREIFLÄCHENANLAGEN

Unter einer Photovoltaik- und Solarfreiflächenanlage versteht man eine Photovoltaik-/Solaranlage, die nicht auf einem Gebäude oder in eine Fassade integriert ist, sondern die ebenerdig auf einer freien Fläche aufgestellt ist. Grundsätzlich sind diese mit großflächigen Solaranlagen gleichzusetzen und sind daher die getroffenen Bestimmungen sinngemäß auch auf diese Anlagen anzuwenden.

Aufgrund der gegenwärtigen Förderungskulisse ist eine erhöhte Nachfrage nach großflächigen PV- und Solarfreiflächenanlagen zu verzeichnen. Aufbauend auf den Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 (Stand 04/2021) des Amtes der Stmk. Landesregierung wird zur einheitlichen Bewertung und Klassifizierung möglicher künftiger Photovoltaik- und Solarfreiflächenstandorte mit einem Flächenausmaß größer 400 m² (Brutto-Fläche) ein Konzept für PV- und Solarfreiflächenanlagen nach einheitlichen Kriterien für das gesamte Gemeindegebiet ausgearbeitet.

Diese Kriterien dienen als Entscheidungshilfe zur Standortprüfung künftiger PV- und Solarfreiflächenanlagen im Gemeindegebiet. Diese Vorgangsweise ist insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz und der Nachvollziehbarkeit der getroffenen Auswahl künftiger Standorte geschuldet.

Die wesentlichen Zielsetzungen des ggst. Konzeptes zur Standortfindung für PV- und Solarfreiflächenanlagen sind die Förderung von PV-Dachflächenanlagen, die Erreichung der Klimaziele, die langfristige Sicherung der hochwertigen und zusammenhängenden landwirtschaftlich und maschinell genutzten Flächen im Talboden, die Erhaltung des Waldbestandes und der Erholungsfunktionen, der Erhaltung und Sicherung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes.

Die EU-Klima- und Energieziele bis 2030 sehen eine Senkung der Treibhausgasemissionen um mind. 40 % gegenüber dem Stand von 1990 vor. Weiters wird eine Steigerung der Energieeffizienz angestrebt und soll der Anteil erneuerbarer Energiequellen auf mind. 27 % bzw. 30 % erhöht werden. Gemäß den österreichischen Klima- und Energiezielen bis 2030 ist eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um 36 % gegenüber dem Stand von 2005 vorgesehen.

Gemäß dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG, BGBl. I Nr. 150/2021) ist vorgesehen, im Jahr 2030 100 % des Gesamtstromverbrauches mit erneuerbaren Energiequellen zu erzeugen. Dabei ist eine Steigerung der erneuerbaren Quellen der jährlichen Stromerzeugung um 27 TWh erforderlich (davon 11 TWh Photovoltaik, 10 TWh Windenergie, 5 TWh Wasserkraft und 1 TWh Biomasse). Zusätzlich sollen 1 Mio. Dachflächen mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden.

Dachflächenpotenziale der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld:

Gemäß Solar- und Photovoltaikkataster Steiermark des Digitalen Atlas Steiermark weist die Gemeinde einen möglichen jährlichen Energieertrag durch in Dachflächen integrierte Photovoltaikanlagen von 5 GWh/a auf (Potenzial). Insgesamt sind 6,06 ha Dachflächen für künftige Photovoltaik-Dachflächenanlagen als Potenzial verfügbar.

Gemeindename	Krottendorf-Gaisfeld	
Gemeindenummer	61611	
Gemeindesumme der potenziell für Solarthermieanlagen geeigneten Dachflächen (ha)	6,83	
Gemeindesumme des jährlich möglichen Energieertrags durch Solarthermieanlagen (GWh)	22,66	
Gemeindesumme der potenziell für Photovoltaikanlagen geeigneten Dachflächen (ha)	6,06	
Gemeindesumme des jährlich möglichen Energieertrags durch Photovoltaikanlagen (GWh)	5	

Solardachkataster

Photovoltaikpotenzial

- sehr gute Eignung
- gute Eignung



Abbildung 1 - Solardachkataster - Photovoltaikpotenzial, Krottendorf-Gaisfeld, GIS Stmk

Der Klima- und Energiefonds entwickelte gemeinsam mit der Statistik Austria eine Landkarte zu Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen). Diese Landkarte zeigt die spezifische Anzahl und Leistung der PV-Anlagen, die zwischen 2008 und 08/2022 durch den Klima- und Energiefonds oder durch die Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) unterstützt wurden.

Farblich dargestellt wird die Anzahl und die Leistung der PV-Anlagen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Gemeinde. Je höher dieser Wert, desto dunkler ist die Gemeinde auf der Karte eingezeichnet. Die Karte zeigt einerseits, dass vielen Gemeinden der Ausbau der Photovoltaik ein wichtiges Anliegen ist, andererseits gibt es große regionale Unterschiede und das Potenzial ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Krottendorf-Gaisfeld erreicht hier einen Wert von 57,2. Es besteht somit noch weiterer Ausbaubedarf von vor allem gebäudeintegrierten Anlagen.

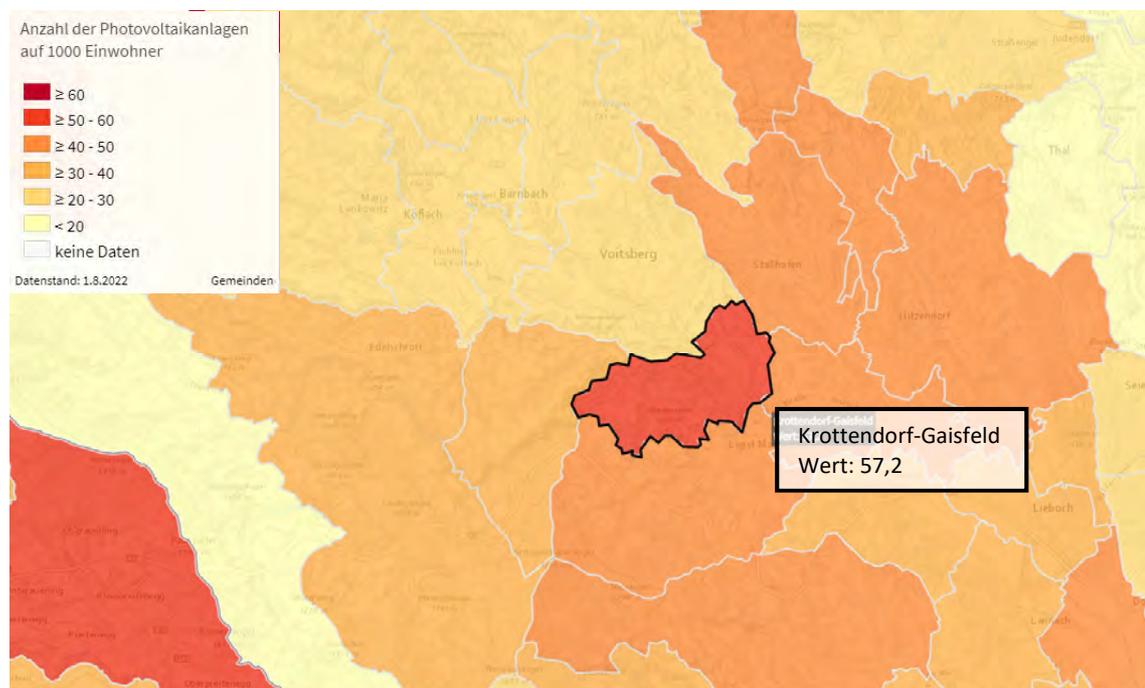


Abbildung 2 – Auszug STATatlas Statistik Austria (unmaßstäblich)

Dabei befindet sich jedoch nur ein eher geringer Anteil der Potenziale auf großflächigen Industrie- bzw. Gewerbehallen, die es grundsätzlich gibt. Der überwiegende Anteil befindet sich hingegen auf klein- bis mittelflächigen Dachflächenanlagen z.B. Wohnhäuser und öffentliche Gebäude, welche die gewonnene Energie aufgrund der kleinflächigen Anlagen in das Niederspannungsleitungsnetz einspeisen.

Die häufigste Photovoltaik-Anlageform ist die Aufdachanlage, bei der das vorhandene Gebäude die Unterkonstruktion für die PV-Anlage trägt. Die Montage erfolgt entweder dachparallel bei entsprechender Ausrichtung und Neigung oder aufgeständert auf einer Unterkonstruktion, welche in unterschiedlichen Varianten befestigt werden kann. Der wesentliche Vorteil der Montage auf bestehender Gebäudesubstanz ist jener, dass die Auswirkung auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild eher gering gehalten ist. Auch deshalb werden die gebäudeintegrierten Anlagen im ggst. Verfahren nicht weiter behandelt.

Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030:

Gemäß Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 ist bis zum Jahr 2020 vorgesehen, gemäß Klimaschutzplan 2010 die Treibhausgase um 16 % zu verringern. Weiters soll bis zum Jahr 2030 die „Steirische Formel 36/30/40“ umgesetzt werden.



Energiebedarf der Gemeinde:

Mit dem Energiepotenzial für PV-Anlagen von 22,66 GWh/a kann somit ein wesentlicher Beitrag abgedeckt werden, wenn alle geeigneten Dachflächen mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet werden.

Zur Deckung des kommunalen Energiebedarfs werden derzeit in der Gemeinde sowohl erneuerbare (rund 28 %) und fossile Energieträger (rund 72 %) eingesetzt (siehe Abbildung 3). Das Ziel für das Jahr 2030 beträgt gem. Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 mind. 40 %.

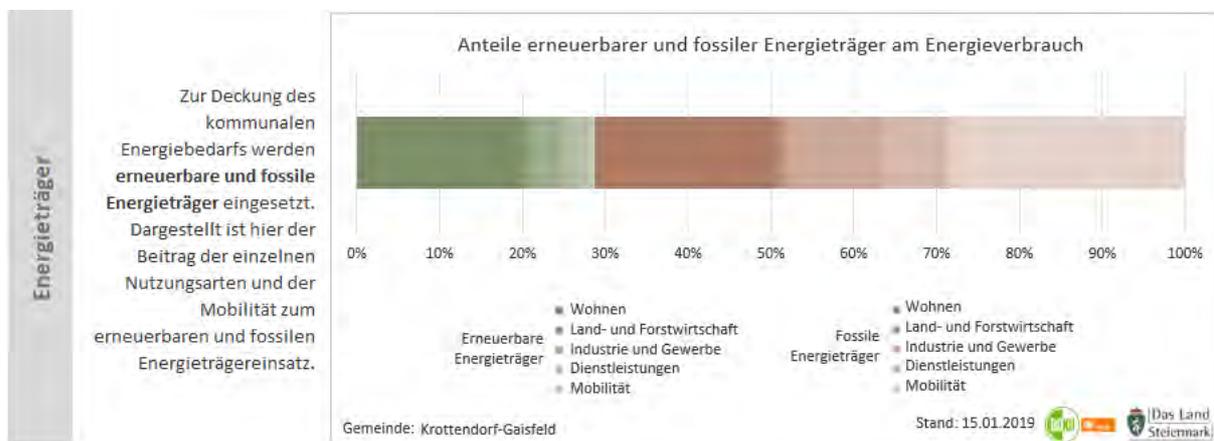


Abbildung 3 – Auszug ERPS (Energieraumplanung Steiermark), Stand 15.01.2019

1.1 Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für Photovoltaik- und Solarfreiflächenanlagen

Gemäß dem Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: April 2021, werden Prüfkriterien unterteilt nach Themenbereichen (Landes- und Regionalplanung, Örtliche Raumplanung, Natur- und Artenschutz, Landschaftsschutz/Orts- und Landschaftsbild) festgelegt.

Jene Bereiche, für welche PV-Freiflächenanlagen aufgrund der Nutzungskonflikte (hohes Konfliktpotenzial) bereits ausgeschlossen werden, werden in die Plandarstellung übernommen.

Für viele Themenbereiche liegt ein mittleres bzw. geringes Konfliktpotenzial vor und ist für diese Bereiche ein Abwägungsprozess durch die Gemeinde hinsichtlich der Zulässigkeit für PV-Freiflächenanlagen gesondert vorzunehmen.

1.2 Kriterienkatalog für den Ausschluss von PV- und Solarfreiflächenanlagen

Mit der vorliegenden Standortprüfung für PV- und Solarfreiflächenanlagen (Kriterienkatalog) werden nach einheitlichen Kriterien Bereiche festgelegt, in denen die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen mit einem Flächenausmaß von insgesamt größer 400 m² Brutto-Fläche unzulässig ist. Die Festlegung des Wertes von 400 m² beruht auf der StROG-Novelle LGBl. Nr. 45/2022 und der diesbezüglichen Festlegung der Zulässigkeiten gem. § 33 (4) und (5) Z.6 StROG 2010 und den nicht ausschließbaren negativen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie den schützenden Naturraum.

Der gültige Leitfaden unterscheidet nicht zwischen Anlagen größer oder kleiner 400 m². Die Kumulierung von 400 m²-Anlagen innerhalb eines räumlichen Abstandes von 100 m basiert auf der ständigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe, wonach z.B. bei baulichen Lücken von 100 m zwischen Bestandsgebäuden nicht mehr von einer räumlichen Einheit bzw. einem räumlichen Naheverhältnis ausgegangen ist. Außerdem definiert das StROG 2010 selbst einen Abstand von 100 m in seinen Begriffsbestimmungen als ausschlaggebende Bemaßung für das o.g. Naheverhältnis.

Für größere Anlagenstandorte sieht das Land Steiermark im Rahmen eines „Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie“ einen Mindestabstand von 500 m (Luftliniendistanz) vor, andernfalls diese ebenfalls als kumulierend anzusehen sind. Diese Vorgabe wird im Sinne der Gleichbehandlung von der Gemeinde übernommen und entsprechend festgelegt.

Im ersten Schritt werden für das gesamte Gemeindegebiet nach einheitlichen Kriterien Ausschlussbereiche für Photovoltaik- und Solarfreiflächenanlagen festgelegt bzw. Bereiche definiert, für welche gesonderte Prüfungen erforderlich sind und ein Abwägungsprozess zu erfolgen hat. Hierzu wurde ein Planwerk erstellt. Die dem zugrunde liegende Beurteilung wird im nachfolgenden dargestellt. Eingangs soll Bezug auf den relevanten und in Anwendung gelangenden Leitfaden genommen werden.

1.3 Abarbeiten der Prüflisten

Gemäß Prüfliste 1 „Landes- und Regionalplanung/Regionale Entwicklungsprogramme“ des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: 06/2020, Adaptierung 04/2021, werden nachfolgende Prüfschritte durchgeführt:

1.3.1 Die im Gemeindegebiet liegenden Teilräume gemäß Plandarstellung „Naturräumliche Einheiten“ des REPRO werden als Abwägungsbereiche (gelb-orange Darstellung) gem. Leitfaden festgelegt (Teilräume: „Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“, „Grünlandgeprägtes Bergland“, „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“ und „Außeralpines Hügelland“).

Die Durchgängigkeit des ökologischen Korridors gem. § 3 (3) des REPRO „Steirischer Zentralraum“ ist zu sichern. Gem. Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: April 2021 bedarf es hinsichtlich Festlegung von PV- und Solarfreiflächenanlagen in diesen Bereichen einer Abwägung bzw. einer Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle. Der ökologische Korridor im Bereich Vorderer Gasselberg/Gemeindegrenze zur Stadtgemeinde Voitsberg wurde seitens der Landesforstdirektion Steiermark vorgeprüft. Der Korridor berührt die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld und somit die geplante PV-Freiflächenanlage nur randlich und konnte somit einer Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Energieversorgungsanlage im Rahmen der ggst. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Unterpunkt A seitens der Landesforstdirektion zugestimmt werden (siehe Nachweis im Anhang).

Mit der vorliegenden Standortprüfung sollen insbesondere die hochwertigen, großflächig zusammenhängenden, maschinell gut bearbeitbaren landwirtschaftlich genutzten Böden im Talboden bzw. in seichten Hanglagen langfristig für die Urproduktion gesichert werden. Dies insbesondere auch aufgrund der guten Bewirtschaftungsmöglichkeiten dieser Flächen.

Ebenso soll Wald in seiner Gesamtfunktion als Erholungswald iVm mit den bestehenden Freizeit- und Erholungsnutzungen langfristig gesichert werden.

Gem. SAPRO Windenergie liegen im Gemeindegebiet keine Vorrang-, Eignungs- bzw. Ausschlusszonen.

1.3.2 Gemäß Prüfliste 3 „Natur- und Artenschutz“ des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: 06/2020, Adaptierung 04/2021 stellen PV-Freiflächenanlagen innerhalb von naturschutzfachlich wie -rechtlich relevanten Gebieten ein hohes bzw. mittleres Konfliktpotenzial dar und sind mit diesen nicht bzw. nur nach Abwägung vereinbar. Zur langfristigen Sicherstellung werden die im Gemeindegebiet gelegenen naturschutzfachlich wie -rechtlich bedeutenden Bereiche daher als Ausschlussbereiche festgelegt.

- Ausschluss Landschaftsschutzgebiet Nr. 02
- Ausschluss geschützter Landschaftsteil Nr. 13
- Naturschutzgebiet Nr. 64c – Krottendorfer Kainachinsel
- Ausschluss von Streuobstwiesen

1.3.3 Bodenkarte: Die langfristige Sicherung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen und Böden ist von wesentlicher Bedeutung und dürfen diese landwirtschaftlich hochwertigen Böden nicht für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage herangezogen werden, da diese ein hohes und nicht wiederherstellbares Gut darstellen und langfristig für die landwirtschaftliche Nutzung

(Urproduktion) und zur Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln (Ernährungssicherheit) zu erhalten sind (Raumordnungsgrundsatz sparsamer Flächenverbrauch). Weiters sind diese auch für die Beibehaltung des vorherrschenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes von wesentlicher Bedeutung. Für die Errichtung von alternativen Energieerzeugungsanlagen sollen in erster Linie Dachflächen und kleinere Flächen auf wenig ertragreichen Böden in steilerem, nicht gut einsehbarem Gelände genutzt werden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Bodenwertigkeit, getrennt nach Ackerland und Grünland werden die von der Stmk. Landesregierung, GIS-Abteilung – zur Verfügung gestellten Grundlagen-Daten herangezogen. Diese Daten umfassen das gesamte Gemeindegebiet, sind in ihrer Genauigkeit zwar relativ zu sehen, stellen aber die einzige Datengrundlage über die Wertigkeit der Böden dar, die zur Wahrung des Bearbeitungsumfanges genutzt werden können. Detaillierte Boden Erkundungen für das gesamte Gemeindegebiet liegen nicht vor.

Die Web-GIS-Applikation eBOD stellt die Internetversion der digitalen Bodenkarte dar und ermöglicht sämtliche Standortseigenschaften der landwirtschaftlich nutzbaren und kartierten Böden des Bundesgebietes gebührenfrei und unkompliziert abzurufen.

Dieser umfassende Dienst ist eine Kooperation des BFW mit dem BMNT und dem LFRZ und bietet neben detaillierten Kartierungs- und Analysenergebnissen auch graphische Darstellungen der einzelnen Bodenformen in Form von Profilzeichnungen, um deren charakteristischen Merkmale und die Schwankungsbreiten in der Horizontierung zu veranschaulichen. Die Bodenkartierung, die im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erfolgt, hat die Aufgabe, die landwirtschaftlich genutzte Fläche Österreichs in möglichst kurzer Zeit bodenkundlich zu untersuchen und die Ergebnisse der Feld- und Laboratoriumsuntersuchungen in Form von Bodenkarten, vorwiegend im Maßstab 1:25.000, darzustellen. Der Maßstab 1:25.000 wurde gewählt, weil man bei seiner Verwendung imstande ist, auf jeder Karte die Bodenverhältnisse eines relativ großen Gebietes übersichtlich darzustellen und trotz dieser Übersichtlichkeit eine gewisse Genauigkeit zu erreichen. Außerdem erlaubt es dieser Maßstab, die Arbeit mit den vorhandenen Mitteln in verhältnismäßig kurzer Zeit zum Abschluss zu bringen.

Die Bodenkarten 1:25.000 sollen das Verständnis für den Boden, der eine wesentliche Komponente unseres Lebensraumes ist und der die Basis für die landwirtschaftliche Produktion und somit für die Ernährung der Menschen bildet, vertiefen. Sie sollen dazu beitragen, die Erhaltung des Bodens im notwendigen Ausmaß zu sichern und Wege zur optimalen Nutzung zu finden.

Im Einzelnen dienen derartige Übersichtsbodenkarten unter anderem als Grundlage für Arbeiten der Raumordnung und der Landesplanung, für Aufgaben der landwirtschaftlichen Produktionslenkung, der Strukturverbesserung und der Beratung, für die Versuchsflächenauswahl, für Zwecke der Bodenbearbeitung und Düngung, für wasserwirtschaftliche Pläne (Entwässerung und Bewässerung), für den Erosionsschutz und für den Straßen- und Wegebau, aber auch für die bodenkundliche Grundlagenforschung (Genese und Systematik), für die Quartärforschung und für die Klimatologie (Bodenklima, Geländeklima).

Durch den Verlust von wertvollen landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Talraum wird zur Kompensation eine Intensivierung der verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mit negativen Auswirkungen befürchtet. Aus diesem Grunde werden die hochwertigen Acker- bzw. Grünlandflächen im Talboden als Ausschlussbereiche festgelegt.

- Ausschluss von hochwertigem Ackerland bzw. Grünland in den Talböden;
- Abwägung hins. mittelwertigem Ackerland bzw. Grünland in den Talböden erforderlich. Im Anlassfall sind evt. Bodenuntersuchungen hinsichtlich Wertigkeit vorzunehmen.

1.3.4 Gemäß Prüfliste 3 „Natur- und Artenschutz“ des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: 06/2020, Adaptierung 04/2021 stellen PV-Freiflächenanlagen im Bereich von naturnahen Wäldern ein hohes Konfliktpotenzial dar und sind mit diesen Nutzungen nicht vereinbar. Aus diesem Grunde werden die im Gemeindegebiet gelegenen Waldbereiche gem. DKM (Schutzfunktion, Erholungsfunktion, Wohlfahrtsfunktion) als Ausschlussbereiche festgelegt, um auch den nachkommenden Generationen einen weitgehend intakten Naturraum zu hinterlassen. Diese Ausschlussbereiche der DKM-Nutzungsflächen (Waldflächen) sind laufend auf ihre Aktualität zu prüfen und die jeweils geltenden Festlegungen im Anlassfall anzupassen.

Die für die Durchgängigkeit der Wildwanderung wichtigen Lebensraumkorridore gem. Waldentwicklungsplan WEP 2016 wurden, sofern sie Waldflächen betreffen als Ausschlussbereiche festgelegt. Die restlichen Flächen sind abzuwägen.

- Ausschluss zusammenhängender Waldflächen (Schutz, Erholungsfunktionen), Straßenanlagen und Gewässer
- Ausschluss des Lebensraumkorridors Nr. 32 „Voitsberg“ (sofern sie Waldflächen betreffen) mit tatsächlicher Wirksamkeit
- Einholen von Stellungnahmen bzw. Abstimmung mit der Landesforstdirektion für die restlichen Bereiche des Lebensraumkorridors Nr. 32 „Voitsberg“ – Abwägungsbereiche
- Ausschluss des Lebensraumkorridors Nr. 33 „Ligist“ (sofern sie Waldflächen betreffen) mit tatsächlicher Wirksamkeit
- Einholen von Stellungnahmen bzw. Abstimmung mit der Landesforstdirektion für die restlichen Bereiche des Lebensraumkorridors Nr. 33 „Ligist“ – Abwägungsbereiche

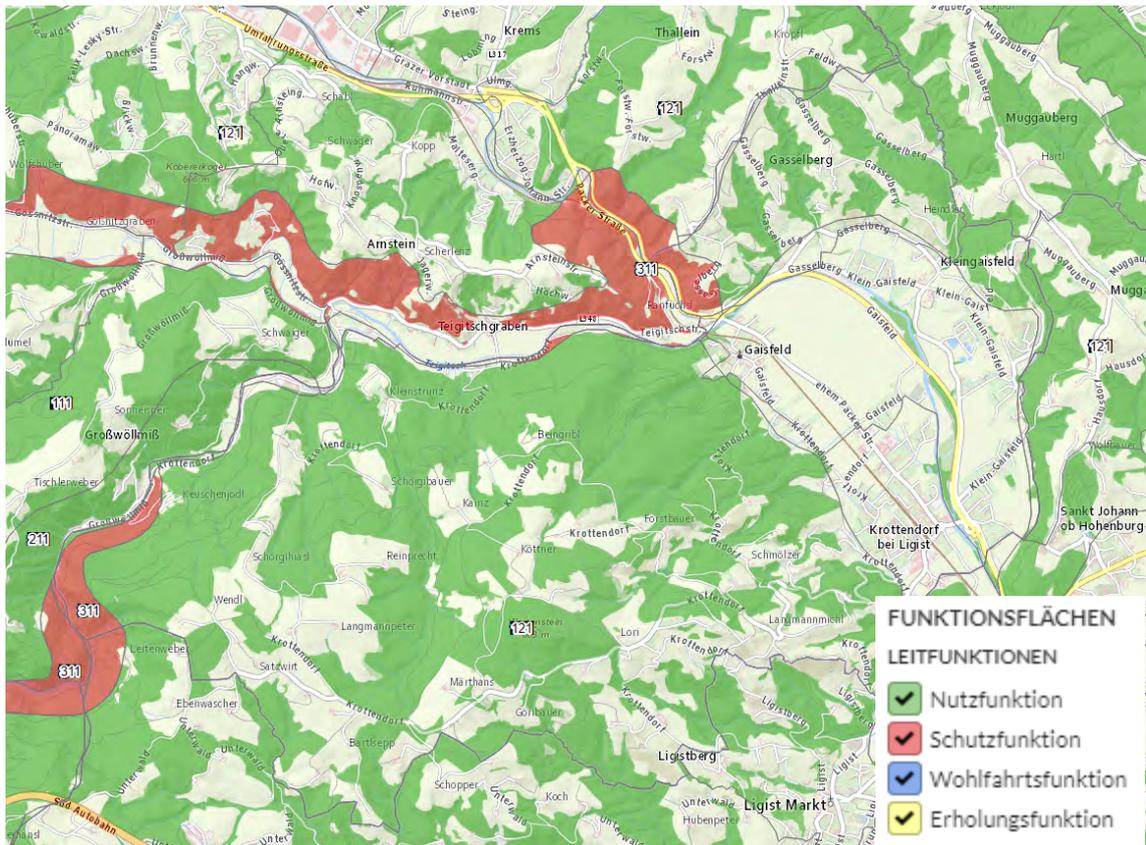


Abbildung 4 - Ausschnitt WEP Planwerk

Es bestehen nachfolgende Lebensraumkorridore gem. WEP im Gemeindegebiet von Krottendorf-Gaisfeld:

3.1.5 Lebensraumkorridor Nr. 32: Voitsberg

Der Lebensraumkorridor Voitsberg befindet sich in den Lavanttaler Alpen, am westlichen Rande des Weststeirischen Hügellandes. Er führt östlich der Stadt Voitsberg in Nord-Süd-Richtung vom Raßberg im Nordosten (an der Bezirksgrenze zu Graz Umgebung), wo er mit dem Korridor Nr. 31 verknüpft ist, nach Süden. In seinem Verlauf überquert der Korridor zunächst die L 315 Stübinggrabenstraße und die L 317 Lobmingstraße auf der Ruppbauernhöhe, wo er nach Nordwesten an die Waldbestände des Lobmingbergs anschließt. Über Thallein, die B 70 Packer Straße, die Bahnstrecke und die L 348 Teigschgrabenstraße zieht er sich weiter nach Süden bis zum Wartenstein.

Die Bewaldung des Korridors ist im gesamten Verlauf fleckenhaft von landwirtschaftlich genutztem Grünland durchbrochen und besonders in den von den Straßen durchquerten Gräben reduziert. Wichtige leitwirksame Waldstrukturen sind aber weitgehend überall im Korridor noch erhalten.

Problematisch stellen sich Verkehrswege dar. Die Landesstraßen sind zwar nur wenig bis mäßig befahren, die Bundesstraße aber hat hohes Verkehrsaufkommen mit dementsprechend hoher Barrierewirkung. Mit paralleler Bahnlinie und nahe gelegener Landesstraße summieren sich die Migrationshemmnisse für Wildtiere besonders in diesem südlichen Bereich des Korridors. Eine ausgewiesene 85 Meter breite Querungsmöglichkeit unter der Bundesstraße bringt leichte Entlastung (Kategorie A Bauwerk, vgl. VÖLK ET AL. 2001). Aufgrund der Siedlungsnähe des Korridors sowie der Erfordernis zur Querung mehrere Straßen ist die Korridorfunktion gefährdet.

Der Korridor Voitsberg trägt als Element des Koralm Korridors zur überregionalen Lebensraumvernetzung bei (vgl. VÖLK ET AL. 2001; PROSCHEK 2005; KÖHLER ET AL. 2006). Die Ausweisung des Bereichs der Bundesstraßenquerung als wildökologischer Korridor im regionalen Entwicklungsprogramm der Planungsregion Voitsberg war bereits ein wichtiger Schritt zum Erhalt der Migrationsmöglichkeiten im Korridor Voitsberg (vgl. AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG 2015).

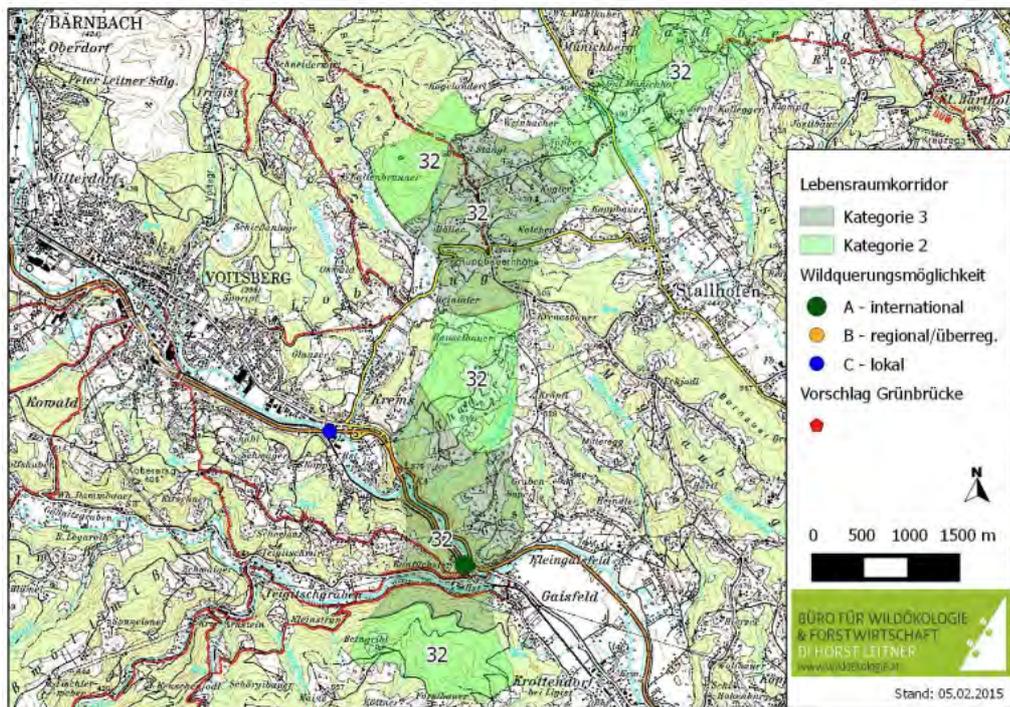


Abbildung 3-5 Lebensraumkorridor Nr. 55

Lebensraumkorridor: Kategorie 3 = sehr hoher Schutzbedarf, Kategorie 2 = hoher Schutzbedarf; Wildquerungsmöglichkeit an Autobahnen und Schnellstraßen: A = international, B = regional/überregional, C = lokal (VÖLK ET AL. 2001); Standortvorschlag für Grünbrückennachrüstung (VÖLK ET AL. 2001)

Abbildung 5 - Auszug WEP - Lebensraumkorridor 32

Der Lebensraumkorridor Nr. 32 „Voitsberg“ im Bereich Vorderer Gasselberg/Gemeindegrenze zur Stadtgemeinde Voitsberg wurde seitens der Landesforstdirektion Steiermark vor-geprüft. Der Korridor durchzieht die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld im nordwestlichen Gemeindegebiet. Die geplante PV-Freiflächenanlage ist nur geringfügig vom Lebensraumkorridor betroffen, die Durchgängigkeit bleibt somit größtenteils erhalten und konnte somit einer Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Energieversorgungsanlage im Rahmen der ggst. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Unterpunkt A seitens der Landesforstdirektion zugestimmt werden (siehe Nachweis im Anhang).

3.1.4 Lebensraumkorridor Nr. 33: Ligist

Der Lebensraumkorridor Ligist liegt etwa drei Kilometer westlich des Korridors Nr. 35, in den östlichen Ausläufern von Pack- und Stupalpe sowie am Nordrand der Koralpe, am Übergang zum Weststeirischen Hügelland.

Der Korridor vernetzt auf regionaler Ebene aus Richtung Süden kommend Lebensräume in Deutschlandsberg und im Landschaftsschutzgebiet Pack – Reinischkogel – Rosenkogel über den Schusterbauerkogel und den Wartenstein in Richtung Norden, wo er vom Korridor Nr. 32 bis in den Bezirk Graz Umgebung fortgesetzt wird.

Auf überregionaler Ebene ist der Korridor Ligist Teil des Koralm Korridors, einer wichtigen internationalen Hauptvernetzungsachse (vgl. VÖLK ET AL. 2001; PROSCHEK 2005; KÖHLER ET AL. 2006). Der Bereich des Lebensraumkorridors Ligist ist bereits im regionalen Entwicklungsprogramm der Planungsregion Voitsberg als wildökologischer Korridor ausgewiesen (vgl. AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG 2015).

Um seine Funktion erfüllen zu können, muss der Korridor eine intakte Verbindung über die A 2 Süd Autobahn bewahren. Diese Verbindung wird von einer rund 200 Meter breiten Brücke gewährleistet, unter der die Straße passiert werden kann (Querungsmöglichkeit der Kategorie A, vgl. VÖLK ET AL. 2001). Die landschaftsökologische Ausstattung des Korridors ist abseits der Autobahn gut. Besonders im Süden, wo der Korridor in die geschlossenen Waldbestände des Schusterbauerkogels mündet, wird seine Funktionalität kaum künstlich eingeschränkt. Im Norden wird die Waldbedeckung des Korridors durch einzelne Gehöfte und Wiesen etwas mehr aufgelichtet. Diese bedeuten jedoch keine wesentlichen Minderungen.

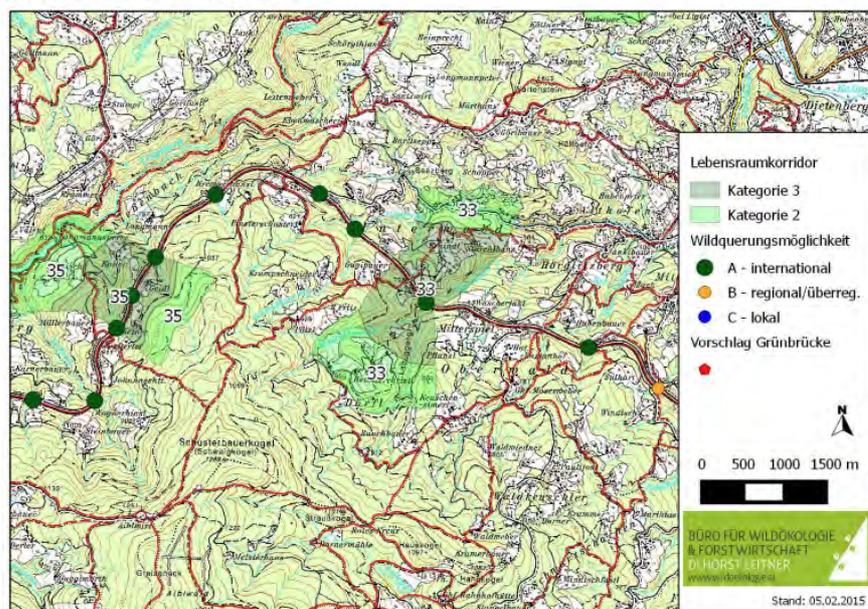


Abbildung 3-4 Lebensraumkorridor Nr. 33

Lebensraumkorridor: Kategorie 3 = sehr hoher Schutzbedarf, Kategorie 2 = hoher Schutzbedarf; Wildquerungsmöglichkeit an Autobahnen und Schnellstraßen: A = international, B = regional/überregional, C = lokal (VÖLK ET AL. 2001); Standortvorschlag für Grünbrückennachrüstung (VÖLK ET AL. 2001)

Abbildung 6 - Auszug WEP - Lebensraumkorridor 33

1.3.5 Gem. den Vorgaben des SAPRO Hochwasser sind Sondernutzungen im Freiland innerhalb der HW100-Abflussbereiche nur dann zulässig, wenn diese das Schadenspotential nicht erhöhen und keine Abflusshindernisse darstellen (sh. Ausnahmebestimmungen nach dem SAPRO Hochwasser). Im Gemeindegebiet von Krottendorf-Gaisfeld werden diese generell als Ausschlussbereiche festgelegt.

1.3.6 Zur Sicherstellung der Zielsetzungen des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Siedlungsleitbildes) werden die festgelegten Gebiete bzw. Potenziale mit baulicher Entwicklung und Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen als Ausschlussbereiche für großflächige PV- und Solarfreiflächenanlagen festgelegt, um diese für die als siedlungspolitische Ziel festgelegte und dafür vorgesehene Nutzung (Wohnen, Industrie/Gewerbe, ...) langfristig sicherzustellen. Eine Nutzung dieser Flächen für PV-Freiflächenanlagen würde dem Raumordnungsgrundsatz des sparsamen Flächenverbrauches widersprechen (vgl. Flächenverbrauch in Österreich). Weiters sind Nutzungskonflikte mit der bestehenden bzw. angestrebten Nutzung (z.B. Wohnen) zu erwarten. Weiters sind die für die Beibehaltung des vorherrschenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes festgelegten Wald-/Grünraumelemente von wesentlicher Bedeutung und werden diese als Ausschlussbereiche festgelegt.

1.3.7 Verbleibende Bereiche außerhalb der Ausschlussbereiche → Abwägungsprozess:

Für die Bereiche außerhalb dieser Ausschlussbereiche ist die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland – Energieversorgungsanlagen für Photovoltaik (pva) gemäß § 33 (3) Z.1 StROG 2010 mit einem Bruttoflächenausmaß größer 400 m² im Flächenwidmungsplan nur dann zulässig, wenn die im Wortlaut festgelegten Kriterien erfüllt werden, die sich im Wesentlichen auf die nachfolgenden Punkte zusammenfassen lassen:

- Nachweis eines Netzanschlusses und einer Netzzusage eines Leitungsbetreibers;
- Sicherstellung einer angestrebten Mehrfachnutzung (Kombination landwirtschaftliche Nutzung und PV-Anlagen);
- Prüfung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild;
- Prüfung der Auswirkung für bestehende Infrastruktureinrichtungen;
- Vertrag zur Nachnutzung nach Aufgabe der Nutzung und Abtrag der Anlage mit den Grundstückseigentümer:innen, damit nicht Brachen bestehen, für die keinerlei Verantwortung besteht;
- Nachweis, dass keine negativen Auswirkungen auf den Schutz der Landschaft zu erwarten sind;
- Abstimmungen hins. der Tierwelt;
- Freihaltung von Gefährdungsbereichen zur Minimierung des Schadenrisikos.

1.3.8 Für künftige PV- und Solarfreiflächenanlagen ist ein wirtschaftlicher Netzanschluss und eine Netzzusage (Einspeisepunkt) jedenfalls Voraussetzung.

1.3.9 Derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nach Errichtung von PV- und Solarfreiflächenanlagen auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (z.B. Schafhaltung und Photovoltaik). Da jede Photovoltaik- und Solarfreiflächenanlage Auswirkungen auf das Straßen-,

Orts- und Landschaftsbild hat, sollen nur jene Standorte für eine weitere Betrachtung herangezogen werden, welche vorweg ein gutes bzw. sehr gutes jährliches PV-Energieerzeugungspotenzial aufweisen. Im Zuge der groben Überprüfung der Abwägungsflächen im Gemeindegebiet wurden daher vorab schon Nordhänge als Ausschlussbereiche festgelegt. Ebenso sind die Auswirkungen auf bestehende Infrastruktureinrichtungen zu prüfen (so auch die Erforderlichkeiten neuer Trafostationen, Umspannwerke, etc). Dabei sind insbesondere die Auswirkungen für das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung (durchzuführende Umweltprüfung).

Aufgrund der Auswirkungen von PV- und Solarfreiflächenanlagen sind nachfolgende Flächen für eine weitere Betrachtung anzustreben:

Flächen

- mit geringer Raumwirksamkeit (abhängig von Größe, Fernwirkung, Einsehbarkeit und Exposition im Landschaftsbild);
- im Nahbereich von Betriebsstandorten;
- im Nahbereich von landwirtschaftlichen Hoflagen mit angestrebten Doppelnutzungen;
- vorhandene PV-Anlagenstandorte mit Ausbaumöglichkeiten;
- mit hoher Vorbelastung durch technische Infrastruktur (Hochspannungsleitungen, ...);
- mit einer Verträglichkeit im Raum (Kumulationsproblematik).

Dazu ist die Durchführung einer Sichtanalyse im relevanten Umkreis (rd. 3,0 km) um geplante Standorte (Siedlungsgebiete und Erholungseinrichtungen,...) erforderlich:

Hiezu sind folgende Prüfkriterien zu befolgen:

- Entfernung zur geplanten PV-Anlage zu schützenswerten Bereichen;
- Einsehbarkeit;
- Exposition;
- Vorbelastung des Sichtfeldes;
- Auswirkung auf schützenswerte Bereiche;
- Nachweis, dass keine negativen Auswirkungen auf den Schutz der Landschaft zu erwarten sind.

Anhand dieser Prüfung ist ein Abwägungsprozess durchzuführen und sind allenfalls gesonderte Festlegungen zur bestmöglichen Reduktion der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts und Landschaftsbild (z.B. durch Bepflanzungsmaßnahmen, Höhenbeschränkungen,...) zu treffen. U.a. hierfür wird ein Räumliches Leitbild mit Gestaltungsvorgaben festgelegt.

Die Errichtung von Bauten und Anlagen im Freiland ist bewilligungspflichtig. In Abhängigkeit von Größe und Lage der Anlage kann es zu einer Beeinträchtigung der landschaftlichen Schönheit und Eigenheit oder der besonderen Charakteristik der Landschaft kommen. Aus diesem Grunde sind allenfalls geplante PV- und Solarfreiflächenanlagen im jeweiligen Anlassfall zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und

Landschaftsbild ist dabei auch nachzuweisen, dass keine negativen Auswirkungen auf den Schutz der Landschaft zu erwarten sind.

Vor allem die Verwendung von einsehbaren und überwiegend für die landwirtschaftliche Produktion wichtigen Acker- und Grünlandflächen ist im siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde ein Ausschlussgrund für mögliche PV- und Solarfreiflächenanlagen.

1.3.10 Zur Sicherstellung einer angestrebten Mehrfachnutzung, z.B. durch sog. „Agri-PV-Anlagen“ (Kombination landwirtschaftliche Nutzungen und PV-Anlagen) wird ausgeführt:

Dieses Kriterium wird von Seiten des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität gefordert, da damit nach Ansicht des Bundesministeriums die Errichtung von „Agri-PV-Anlagen“ auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen sinnvoll erscheinen. Durch Vermeidung gegenseitiger Verschattung und Einhaltung mehrerer Meter Abstand voneinander, wird der Boden unter den Modulen mit Regen und relativ viel Licht versorgt, sodass sich eine Grasnarbe bildet, die mit Schafen abgeweidet oder abgemäht werden kann. Deshalb wird seitens des Bundesministeriums ersucht, dieses Kriterium mitaufzunehmen.

1.3.11 Zur Prüfung von möglichen Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmer:innen im Nahbereich von Bundes- und Landesstraßen und Errichtung von hochwachsenden Pflanzen wird festgehalten:

Diese Forderung wird von Seiten des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Landesstraßenplanung, bei sämtlichen Verfahren in der Steiermark gestellt. Zwischenzeitlich gibt es entsprechende Sachverständige mit Simulationsmodellen, um dieser Forderung seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung nachzukommen. Die Vorlage eines Blendgutachtens im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist daher obligatorisch.

1.3.12 Der Nachweis, dass keine Roten und/oder Gelben Wildbachgefahrenzonen mit einer Energiehöhe von > 40 cm oder HW30/HW100-Abflussgebiete betroffen sind und Uferstreifen in einer Breite von mind. 10 m von der Bachböschungsoberkante gemäß SAPRO Hochwasser von der geplanten Anlage freigehalten werden, ist ebenfalls obligatorisch. Dazu ist festzustellen, dass von allen relevanten Dienststellen des Bundes und des Landes diese Forderung gestellt wird und deshalb eine Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung unabdingbar ist. Größter Wert wird insbesondere daraufgelegt, dass ein Mindestabstand von 10 m von der jeweiligen Bachböschungsoberkante gem. SAPRO Hochwasser bis zur geplanten Anlage sichergestellt wird. Im Gemeindegebiet von Krottendorf-Gaisfeld werden die HW30/100-Abflussgebiete als Ausschlussbereiche festgelegt.

1.3.13 Bezugnehmend auf die „ÖVE Richtlinie R 11-1 – PV-Anlagen zusätzliche Sicherheitsanforderungen Teil 1: Anforderungen zum Schutz von Einsatzkräften“, Stand 2013-03-01 (overrichtlinie-r-11-1-2013-03-01) sieht diese Maßnahmen vor, dass, hervorgerufen durch einen Notfall, beim Versagen der Maßnahme des Fehlerschutzes Schutzisolation mögliche Risiken zum Brandschutz und Personenschutz so gering als möglich gehalten werden können.

Für PV-Anlagen auf Freiflächen können die Anforderungen dieser Richtlinie sinngemäß angewendet werden.

Aufgrund der größeren Modulleistung ist der Zugang für die Öffentlichkeit zu untersagen und nur für Personen der Betreibergesellschaft sowie ausgebildete Fachkräfte zur Wartung und Servicerung von Photovoltaikanlagen zulässig.

1.3.14 Ebenso ist ein privatrechtlicher Vertrag zur Nachnutzung bzw. zum Rückbau nach Aufgabe der Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zwischen der Gemeinde und den Grundstückseigentümer:innen verpflichtend abzuschließen. Aufgrund der Tatsache, dass die Aufgabe der Nutzung nach Erreichen der Halbwertszeit wahrscheinlich ist (es besteht jedoch teilweise die Möglichkeit zur Verlängerung), ist über diesen Nachnutzungsvertrag zu regeln, oder welche Verpflichtungen für die Zeit danach z.B. eine Rückbauverpflichtung inkl. diesbezügliche Zuständigkeit bestehen. Jedenfalls sind brachliegende Anlagenreste in der Landschaft zu vermeiden. Allenfalls ist auch eine Verlängerung der Nutzung anzudenken. Dies ist vertraglich zu fixieren

1.3.15 Die gemeindeweite Untersuchung im Rahmen der Standortkriterienuntersuchung „PV- und Solarfreiflächenanlagen“ hat ergeben, dass die im ÖEP und FWP festgelegte PV-Freiflächenanlagen (pva) die im Wortlaut zur ggst. Untersuchung festgelegten Kriterien zu erfüllen vermag.

1.3.16 Im Planwerk dargestellt werden daher gelb-orange Flächen (Abwägungen) und Rote Fläche – Ausschlussbereiche. Zusätzlich werden bereits vorliegende Anträge betr. die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen räumlich konkretisiert dargestellt. Weitere Anträge innerhalb der Abwägungsbereichen bedürfen einer neuerlichen Überprüfung anhand der festgelegten Kriterien und sind entsprechende Nachweise für eine neuerliche Befassung dem Gemeinderat vorzulegen.

Zusammenfassend erfolgen nachfolgende Ausschlüsse im Planwerk:

Prüfgegenstand	Typ	Ausschluss	Abwägung
Gebiete mit baulicher Entwicklung (Datenlieferung v. 05.07.2018, GZ: ABT17-3360/2018-726)	Wohnen, Bestand + Potential		
	Zentrum, Bestand + Potential		
	Industrie Bestand + Potential		
	Landwirtschaft, Bestand + Potential		
Bodenkarte	Ackerland mittel- bis hochwertig		
	Ackerland mittelwertig		
	Ackerland hochwertig		
	Grünland mittelwertig		
	Grünland mittel- bis hochwertig		
Gefahrenhinweisbereich (Datenlieferung v. 05.07.2018, GZ: ABT17-3360/2018-726)	Rote und Gelbe Wildbachgefahrenzone		
Hochwasseranschlaglinien (Datenlieferung v. 05.07.2018, GZ: ABT17-3360/2018-726)	HW 30 / 100 Hochwasseranschlaglinie		
DKM, Stand: 09.10.2021 GZ: ABT17-4937/2021-937	Fließende Gewässer		
	Stehende Gewässer		
	Straßenanlage		
	Weingärten		
	Forststraßen		
	Verbuschte Flächen		
	Krummholzflächen		
	Wald		
Naturschutz (Datenlieferung v. 05.07.2018, GZ: ABT17-3360/2018-726)	Landschaftsschutzgebiet Nr. 02 "Pack-, Reinisch-, Rosenkogel", LGBl. Nr. 37/1981		
	Naturschutzgebiet Nr. 64c "Krottendorfer Kainachinsel", LGBl. Nr. 33/1989		
	Geschützter Landschaftsteil Nr. 13 "Mostbirnbaumreihe Krottendorf", GZ: 6.0-18/2007		
	Lebensraumkorridor Nr. 32 "Voitsberg" Lebensraumkorridor Nr. 33 "Ligist"		
Örtliche Vorrangzone (Datenlieferung v. 05.07.2018, GZ: ABT17-3360/2018-726)	afg, bsp, spi, rsp		
Bundesdenkmalamt (Datenlieferung v. 05.07.2018, GZ: ABT17-3360/2018-726)	Denkmalgeschützte Gebäude		
REPRO 2016 Teilräume	Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland		gesamtes Gemeinde- gebiet
	Grünlandgeprägtes Bergland		
	Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler		
	Außeralpines Hügelland		
REPRO 2016 Vorrangzone	Landwirtschaftliche Vorrangzone		
Wasserschutzgebiete, (Datenlieferung v. 24.02.2021, GZ: ABT17-4937/2021-290)			
Sonstige gefährdete Flächen (Datenlieferung v. 24.02.2021, GZ: ABT17-4937/2021-290)	Durch Rutschung gefährdete Flächen		
	Meliorationen		
Grünraumelemente (Datenlieferung v. 24.02.2021, GZ: ABT17-4937/2021-290)			
Sonstige Gründe	40m Bauplatztiefe zu relativen Entwicklungsgrenzen, Streuobstwiesen, Ribisel-, Weinkultur, Nordhang		
Straßen-, Orts- und Landschaftsbild			
Ökologischer Korridor (Datenlieferung v. 24.02.2021, GZ: ABT17-4937/2021-290)			

2. AUSGANGSLAGE/ ERLÄUTERUNGEN/ BEGRÜNDUNGEN ZUR FESTLEGUNG EINES RÄUMLICHEN LEITBILDES FÜR PV- UND SOLARFREIFLÄCHENANLAGEN

- 2.1 Als PV- und Solarfreiflächenanlagen werden im Detail alle PV- und Solaranlagen bezeichnet, die nicht auf Gebäuden oder anderen Bauwerken (wie z.B. Lärmschutzanlagen, Carports) errichtet werden, sondern selbst die Hauptfunktion des Bauwerks darstellen. Das bedeutet aber nicht, dass diese Flächen monofunktional zur Sonnenstromproduktion verwendet werden, sondern auch einen Zusatznutzen bzw. einen lokal wirksamen ökologischen Mehrwert bieten können. Der Fokus liegt dabei dennoch auf der Elektrizitätsgewinnung. Flächen, die einer Nutzung zur Sonnenstromproduktion zugeführt werden, dienen bei entsprechender Ausgestaltung vorzugsweise nicht ausschließlich der Energiegewinnung. Dies ist z.B. auch die Agrar-Photovoltaik (Agri-PV), bei der die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund steht und die Elektrizitätsgewinnung einen gewollten Zusatzeffekt darstellt. Diese Anlagen richten sich in ihrer Bauform nach den Anforderungen der Landwirtschaft.
- 2.2 Grundsätzlich sind ökologisch besonders hochwertige Standorte wie etwa die explizit ausgewiesenen und verordneten Naturschutzgebiete oder auch siedlungsstrukturell wichtige Flächen wie innerstädtische/innerörtliche Freiräume generell keine geeigneten Standorte für PV- und Solarfreiflächenanlagen. Standortgunst wird hingegen allgemein durch geringe Exponiertheit in der Landschaft, keine anderen drängenden Nutzungsansprüche an den Standort, nicht mehr als durchschnittliche ökologische Bedeutung im Bestand, keine höchstwertigen landwirtschaftlichen Böden sowie angemessene Nähe zu einem geeigneten Netzanchlusspunkt definiert.
- 2.3 Insbesondere die Pflanzen- und die Tierwelt (inkl. den entsprechenden Lebensräumen) sowie das Landschaftsbild können durch die Errichtung von PV- und Solarfreiflächenanlagen als flächenintensive anthropogene Nutzungen beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von freien Landschaftsräumen initiiert oder verstärkt häufig die Fragmentierung und „Durchschneidung“ der Landschaft. Bei der Standortplanung von PV- und Solarfreiflächenanlagen sind demnach folgende Standortkriterien und Planungsgrundsätze zu berücksichtigen und mit dem öffentlichen Interesse abzuwägen:
- Vermeidung räumlicher Nutzungskonflikte;
 - Vermeidung der weiteren Fragmentierung und „Zerschneidung“ des freien Landschaftsraumes;
 - Möglichst geringe Beeinträchtigung von Natur- und Landschaftsräumen (inkl. deren Erholungs- und Erlebniswert) sowie des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes bei PV-Freiflächenanlagen außerhalb des Siedlungsverbundes.
- 2.4 Eine sorgfältige und den angeführten Grundsätzen folgende Standortplanung und -wahl ist ausschlaggebend für die umwelt- und landschaftsbildverträgliche Umsetzung einer PV- und Solarfreiflächenanlage. Die richtige Standortwahl hilft die Beeinträchtigung der Umwelt und des Landschaftsbildes möglichst gering zu halten.

2.5 Die Auswirkungen von PV- und Solarfreiflächenanlagen auf das Landschaftsbild hängen sehr stark von der Topografie des Geländes ab. In ebener Landschaft können selbst großflächige Anlagen aufgrund ihrer im Regelfall sehr geringen Höhe durch bestehende oder neu angelegte Hecken an den sichtbaren Rändern unauffällig in die Landschaft integriert werden bzw. sind bereits nach wenigen hundert Metern Distanz an der Horizontlinie kaum mehr wahrnehmbar. Im Hügelland und in Tälern muss das bestehende Landschaftsbild bei der Ausgestaltung der PV- und Solaranlage stärker berücksichtigt werden. Die landschaftliche Einbindung einer PV- und Solarfreiflächenanlage im hügeligen Gelände kann durch Heckenpflanzungen erleichtert werden. Bei Neuanlage von Grünstrukturen ist immer auf die bestehende Struktur der Landschaft zu achten, um auch traditionelle Offenlandschaften möglichst in ihrer Charakteristik zu erhalten. Notwendige Heckenpflanzungen werden in Höhe und Breite derart dimensioniert, dass nicht nur die optische Einbindung, sondern auch die ökologische Wirksamkeit der Hecke sichergestellt wird. Entsprechend der bestehenden Landschaftsstruktur werden einheimische, gebiets- und bodentypische Pflanzen verwendet. Um den Erhalt der Hecke sicherzustellen ist für die notwendige Pflege zu sorgen.

Blendwirkungen und Reflexionen sollen durch Verwendung von reflexionsarmen Materialien sowie durch sichtverschattende Pflanzungen und gegebenenfalls Anpassung der Ausrichtung und Neigung der Module minimiert werden.

Eine optisch wirksame Gliederung einzelner Segmente wird entweder durch bestehende Landschaftsstrukturelemente wie Hecken oder Baumreihen erreicht oder durch entsprechende Abstände der Sektoren zueinander sichergestellt. Bereits vorhandene linienhafte Vegetationsstrukturen sind zu erhalten und sollen nach Möglichkeit entsprechend der Landschaftscharakteristik weiterentwickelt werden. Notwendige Heckenpflanzungen werden in Höhe und Breite derart dimensioniert, dass ein Schattenwurf auf die PV-Module verhindert wird und nicht nur die optische Einbindung, sondern auch die ökologische Wirksamkeit der Hecke sichergestellt wird.

Als Maßnahmen werden hier festgelegt:

- Erhalt von bestehenden Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen und solitäre Büsche und Bäume;
- Neuanlage von Strukturelementen wie Hecken, Einzelsträuchern aber auch Vogelnistkästen, Totholz-, Lesesteinhaufen oder Vernässungsflächen;
- teilweise Begrünung der Umzäunung durch ökologisch funktionsfähige Heckenstrukturen.

2.6 Ein Mindestabstand der Unterkante der Modulreihen von 80 cm zum Boden hat sich gem. Literaturrecherche in der Praxis bewährt. Neben der Möglichkeit der Beweidung durch Schafe fällt mit einem größeren Abstand auch mehr diffuses Licht auf den Boden, so dass die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung geringer ist. Gering über dem Boden aufgesetzte Module haben zudem den Nachteil, dass häufiger gemäht werden muss, um eine Verschattung der unteren Modulreihen mit hohem Gras zu unterbinden. Ebenso kann eine Beeinträchtigung durch Schnee eher gegeben sein.

- 2.7 Eine große Auswirkung auf die Fläche hat die gewählte Aufstellung der Modulreihen. Die Ausrichtung der Module erfolgt üblicherweise nach Süden, um einen möglichst hohen Energieertrag zu gewährleisten.
- 2.8 Über das ggst. Räumliche Leitbild wird eine Höhenbegrenzung für die Systemoberkante mit max. 2,5 m festgesetzt (über dem natürlichen Ausgangsniveau des Geländes). Dies erfolgt aufgrund der Einschränkung einer visuellen Fernwirkung der Anlage. Die Gestalt der Unterkonstruktion ergibt sich ebenfalls aus der Art und Anzahl der Module je Modultisch. Üblich sind vor allem Konstruktionen aus verzinktem Stahl und Aluminium. Auch Holz, zum Teil in Kombination mit Stahl ist in Anwendung.
- 2.9 Zur Erhaltung der Durchlässigkeit für Tiere ist im Idealfall der Verzicht einer Umzäunung anzustreben. Wo dies nicht möglich ist, wird die Durchlässigkeit für Kleinsäuger und Amphibien durch Hochstellung des Zaunes (Richtwert: 15-20 cm über Geländeoberkante) bzw. durch vergrößerte Maschenweiten im bodennahen Bereich gesichert. Zum Schutz der Tiere ist auf den Einsatz von Stacheldraht zu verzichten.
- 2.10 Das bestehende Wegenetz für Landwirtschaft und Erholungszwecke soll möglichst erhalten bleiben, oder gegebenenfalls räumlich nahe verlagert werden.

3. AUSGANGSLAGE/ ERLÄUTERUNGEN/ BEGRÜNDUNGEN ZUR FESTLEGUNG BETR. DIE ÖRTLICHE EIGNUNGSZONE/VORRANGZONE FÜR PV- UND SOLARFREIFLÄCHENANLAGE – UNTERPUNKT A

3.1 Lage im Raum

Das Änderungsgebiet befindet sich im Norden des Gemeindegebietes, südwestlich des Ortsteiles Vorderer Gasselberg und fällt der Hang in Richtung Südwesten ab. Die ggst. Grundstücke sind derzeit unbebaut. Der Umgebungsbereich wird durch zusammenhängende Waldflächen im Süden bzw. Südosten geprägt. Im nordöstlichen Umgebungsbereich befinden sich hangaufwärts landwirtschaftliche Hofstellen sowie Einfamilienwohnhäuser in offener Bebauung.

3.2 Allgemeine Erläuterungen/Begründungen

Zur gegenständlichen Festlegung der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone wird bezüglich des geltenden „Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen“ des Amtes der Stmk. Landesregierung von 04/2021 auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Die Teilflächen der Grundstücke Nr. 390, 391, 393 und 396, alle KG 63309 Gasselberg, liegen gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die Region Steirischer Zentralraum (kurz REPRO, LGBl. Nr. 87/2016) innerhalb des Teilraumes „Außeralpines Hügelland“ und außerhalb von Vorrangzonen. Im Nordwesten des Gemeindegebietes von Krottendorf-Gaisfeld im Bereich Vorderer Gasselberg/Gemeindegrenze zur Stadtgemeinde Voitsberg ist gem. REPRO Steirischer Zentralraum ein ökologischer Korridor festgelegt. Diesbezüglich erfolgte vorab eine Abstimmung und wurde der ggst. Bereich seitens der Landesforstdirektion Steiermark vorgeprüft. Der Korridor berührt die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld und somit die geplante PV-Freiflächenanlage nur randlich und konnte somit einer Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Energieversorgungsanlage im Rahmen der ggst. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes seitens der Landesforstdirektion zugestimmt werden (siehe Nachweis im Anhang).

Lt. Prüfliste 1 (Landes- und Regionalplanung/ Regionale Entwicklungsprogramme) ist das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesem Teilraum je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen und besteht daher grundsätzlich ein mittleres Konfliktpotenzial. Die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilraumes ist dabei besonders zu berücksichtigen. Die im Teilraum geforderte Rückbauregelung besagt, dass nach Auflassung der PV-Anlage wieder die ursprünglichen Nutzungsverhältnisse hergestellt werden müssen.

Gem. Prüfliste 2 (Örtliche Raumplanung) ist im Zuge von Ausweisungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im ÖEK und/oder im Flächenwidmungsplan eine entsprechende Grundlagenforschung und eine nachvollziehbare Begründung des ausgewählten Standortes – insbesondere unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung³ – durchzuführen. Die o.g. Grundstücke befinden sich gem. derzeit geltendem 3. Flächenwidmungsplan der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld im Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland (L). Im gelt.

³ Eine gemeindeweite Untersuchung von Vorrangstandorten erfolgt im ggst. Verfahren.

ÖEK/SLB Nr. 3.00 der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld wurden für den gegenständlichen Bereich keine gesonderten Festlegungen getroffen. Im Auflageplan des ÖEK/Entwicklungsplanes 4.00 der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld wurden im ggst. Bereich weitere Entwicklungsmöglichkeiten zurückgenommen und mittels absoluter Entwicklungsgrenzen klar abgegrenzt (siehe Beilage).

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ist grundsätzlich auf im Flächenwidmungsplan als Sondernutzung für Energieerzeugungsanlagen, Gewerbegebiet oder Industriegebiet 1 oder 2 – außerhalb von in Regionalen Entwicklungsprogrammen (REPROs) festgelegten Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe – gewidmeten Grundstücken zulässig. Größere Anlagen bedürfen einer Festlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK; ab einer Widmungsfläche von 3.000 m²).

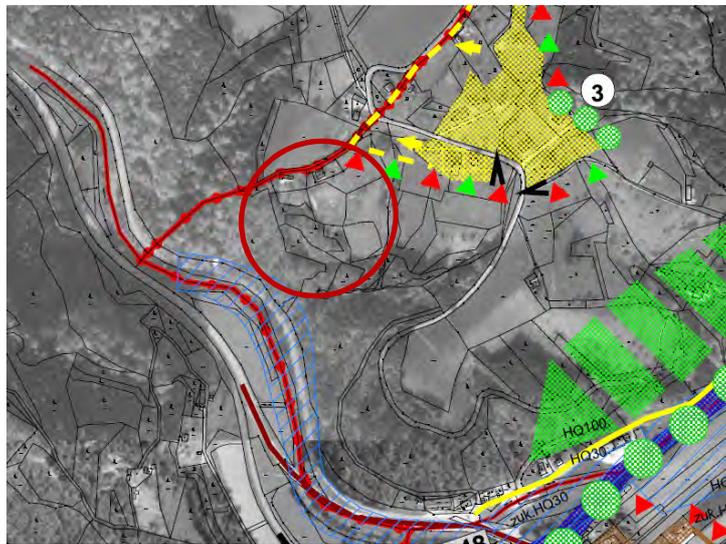


Abbildung 7 - Ausschnitt aus dem gelt. Siedlungsleitbild Nr. 3.00 der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld, unmaßstäblich

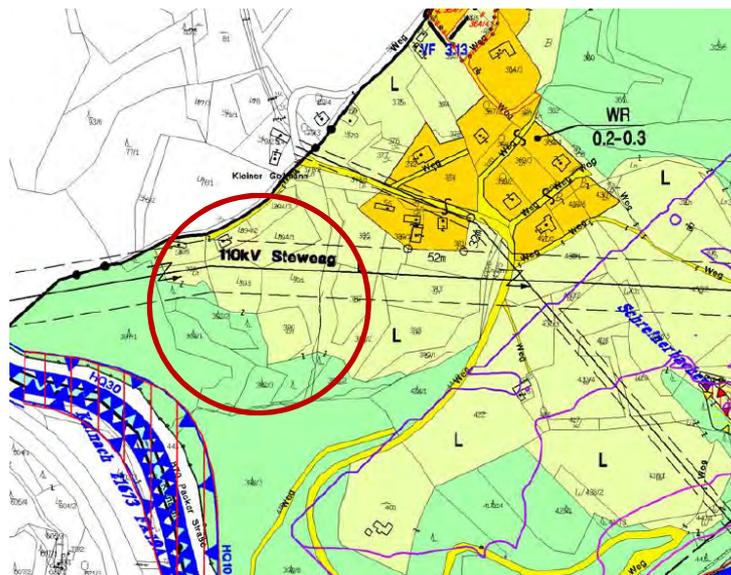


Abbildung 8 - Ausschnitt aus dem gelt. Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld, unmaßstäblich

Weiters wird festgehalten, dass die ggst. Grundstücke außerhalb von Schutzgebieten gem. Stmk. Naturschutzgesetz 2017 liegen.

Gem. Prüfliste 4 (Landschaftsschutz/ Orts- und Landschaftsbild) ist hinsichtlich der nachweislichen Vorbelastung, der geringen Einsehbarkeit des Standortes aufgrund der Eingrünung gem. erfolgter Befahrung sowie der geringen Bedeutung für die (Nah-) Erholung nur von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen.

Zur Festlegung der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone im gegenständlichen Änderungsbe-
reich wird somit zusammenfassend festgehalten, dass aufgrund der topografischen Gegebenheiten iVm dem Gebäudebestand im Nordosten, der umgebenden Waldflächen sowie der verpflichtend zu errichtenden Bepflanzung zur visuellen Abschirmung eine Einsehbarkeit nur teilweise vorliegt, die Fläche außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorrangzonen zu liegen kommt und somit insgesamt nur ein geringes Konfliktpotenzial besteht.

Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen im Sinne der Bestimmungen des § 42 StROG 2010 ergeben sich durch den gegebenen Bedarf an Photovoltaikanlagen auch zur Erreichung einer Steigerung des Anteiles an Strom aus erneuerbaren Energiequellen und liegt somit im öffentlichen Interesse der Gemeinde.

Es soll nunmehr eine PV-Freiflächenanlage im Ausmaß von ca. 1,05 ha auf den o.g. Grundstücken in Errichtung gebracht werden. Das gegenständliche Projekt ist für die Gemeinde selbst von großer Bedeutung, da durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage der Anteil der erneuerbaren Energie gesteigert werden kann.

Ergänzend soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde bereits im Rahmen der gegenständlichen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet einen Kriterienkatalog für die Standortfindung von Freiflächen-Photovoltaik- und Solaranlagen ausgearbeitet hat und die daraus vorliegenden Erkenntnisse im ggst. konkreten Änderungsverfahren hinsichtlich der Standortgunst unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips herangezogen werden.

Das gegenständliche Verfahren wird hier aufgrund der (förderungstechnischen) Dringlichkeit und des gegebenen öffentlichen Interesses der Gemeinde vorgezogen. Der gegenständliche Standort stellt somit einen positiv vorbeurteilten Standort im Rahmen der Gesamtuntersuchung dar.

Die gegenständliche Änderung des ÖEK/EP bildet die Rechtsgrundlage für die Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 3.27, welche zeitgleich mit diesem Verfahren durchgeführt wird.

3.3 Bestimmungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Steirischer Zentralraum

Gemäß geltendem Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016 (Rechtskraft 16.07.2016), Anlage 2 – „landschaftsräumliche Einheiten“ im Maßstab M 1:100.000 befindet sich der gegenständliche Änderungsbereich (Neufestlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für PVA) im Teilraum „Außeralpines Hügelland“.

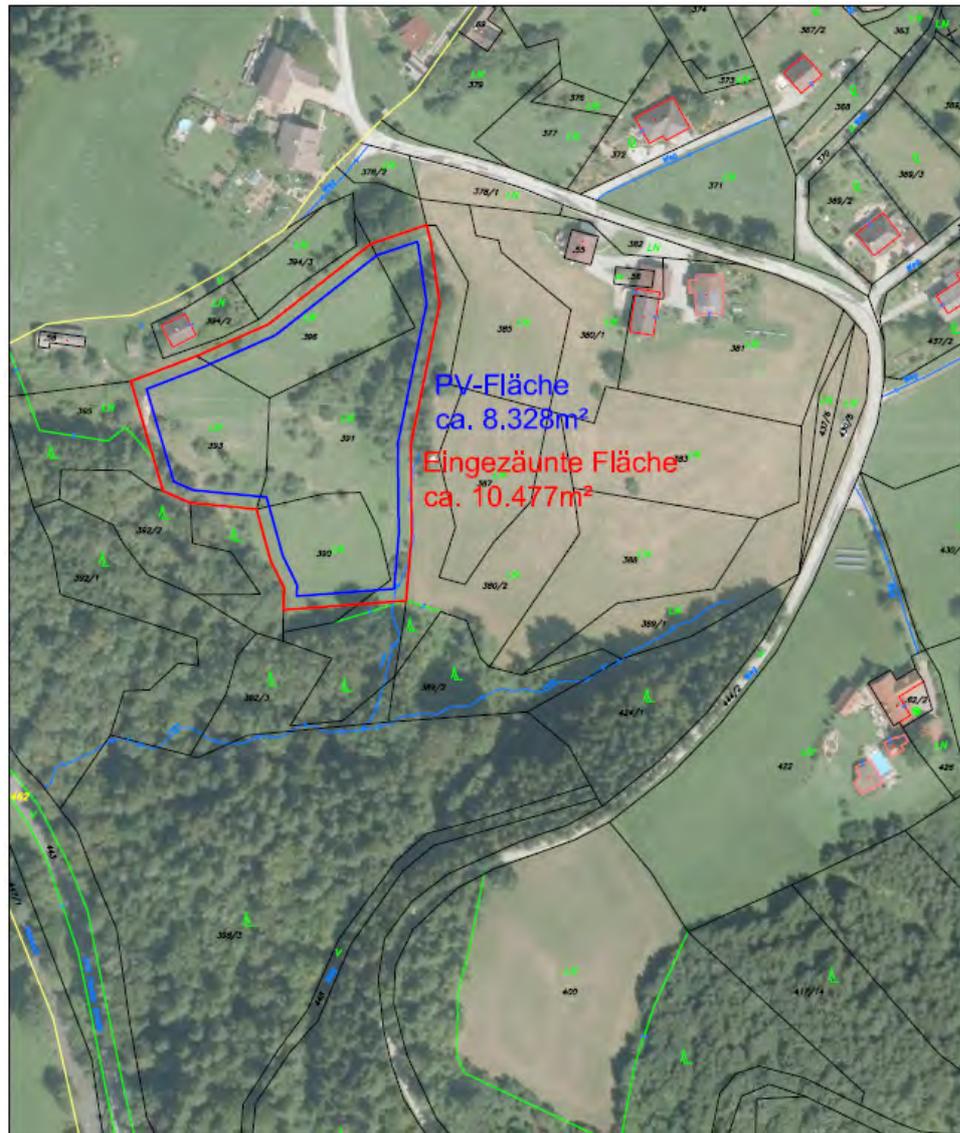
Aufgrund der Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone bzw. Sondernutzung im Freiland trifft die 20 %-Regelung auf den gegenständlichen Änderungsbereich nicht zu. Es befinden sich keine Vorrangzonen im Nahebereich zur gegenständlichen Änderungsfläche. Ein Widerspruch zum geltenden REPRO Steirischer Zentralraum kann daher nicht erkannt werden.

3.4 Zur geplanten PV-Freiflächenanlage (Auszug Projektbeschreibung gem. Stadtwerke Voitsberg)

Die Stadtwerke Voitsberg GmbH beabsichtigt auf den Teilflächen der ggst. Grundstücke die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 1.000 kWp. Die betroffenen Grundstücke werden von den Eigentümern an die Stadtwerke Voitsberg GmbH verpachtet. Die Anlage soll als Volleinspeisung realisiert werden, welche die Energie von den PV-Modulen über die Wechselrichter in die neuerrichtete Trafostation einspeist.

Die Module werden auf Modultischen befestigt. Die Modultische aus verzinktem Stahl werden in den Boden gerammt und schmiegen sich an den Hang an. Die Neigung der Modultische beträgt ca. 30° und sollen die Höhe von 2,5 m nicht überragen. Ein Standsicherheitsnachweis bzw. statische Berechnung auf Basis der lokalen Wind-, Schnee- und Sogkräfte werden erstellt und dementsprechend ausgeführt.

Die geplanten Wechselrichter sind aus der Serie HUAWEI SUN2000. Als Module werden monokristalline Module der Fa. Longi Solar eingeplant.



Maßstab: 1:2000		Projekt PV Anlage Gasselberg Michael Mitterbacher		
	Datum			Name
gepr.:	26.01.2023			Ing. Kovacic
 STADTWERKE VOITSBERG Stadtwerke Voitsberg GmbH 8570 Voitsberg, Hauptplatz 35, (03142) 22172, Fax -112			Zeichnungs - Nr. ; -----	

Abbildung 9 – geplante Anlage – Quelle: Stadtwerke Voitsberg

3.5 Sichtbarkeitsanalyse

Räumliche Fotodokumentation hins. der Sichtbarkeit der neu festgelegten PVA-Fläche zur Beweisführung, dass keine visuell erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind:



Abbildung 10 - Standort nordwestlich der geplanten PV-Anlage



Abbildung 6 - Standort nordwestlich der geplanten PV-Anlage



Abbildung 7 - Standort nordwestlich der geplanten PV-Anlage

Fazit: Das Untersuchungsgebiet liegt im Bezirk Voitsberg, in der KG Gasselberg. Entsprechend der Landschaftsgliederung liegt das Planungsgebiet im Vorland des Weststeierischen Riedellandes. Gemäß dem Kulturlandschaftsinventar handelt es sich um eine grünlandgeprägte Kulturlandschaft der außeralpinen Hügelländer und Becken.

Durch die räumliche Nahelage zur Hofstelle und (räumlich etwas abgerückt) die vorhandenen Einfamilienwohnhäuser im Siedlungsgebiet Vorderer Gasselberg ist zumindest eine teilweise Nutzung der Kulturlandschaft bereits gegeben und handelt es sich somit nicht um eine vollständig unberührte Landschaft. Aufgrund der Baubestände und der sehr guten strukturellen (naturräumlichen) Einfassung (Waldflächen mit Kulissenwirkung und Geländekonfiguration) weist der Standort eine geringe Sensibilität hins. visueller Auswirkungen auf den maßgeblichen Umgebungsbereich auf und ist eine Fernwirksamkeit nur bedingt gegeben. Dies vor allem durch die verpflichtend vorgesehene Eingrünung.

3.6 Strategische Umweltprüfung (SUP)⁴

Gemäß den Bestimmungen des § 4 StROG 2010 bzw. des Leitfadens der ehem. FA13B (nunmehr ABT13) des Amts der Stmk. Landesregierung ist das nachfolgende Screening einschließlich Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) erforderlich.

Für das Gesamtgebiet ist kein Ausschlusskriterium zutreffend. Die Festlegungen der Alpenkonvention sind relevant, da die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld innerhalb des Geltungsbereiches liegt (siehe Checkliste im Anhang) und entsteht auch hier kein Widerspruch.

Der 1. Prüfschritt (Screening), welcher wiederum in 3 Prüfschritten – Abschichtung, Ausschlusskriterien zu erfolgen hat, stellt fest, ob der 2. Prüfschritt, eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 5 StROG 2010 erforderlich ist.

⁴ gem. Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der ehem. FA 13B, Stand: April 2011 (2. Auflage), Veröffentlichung: September 2011.

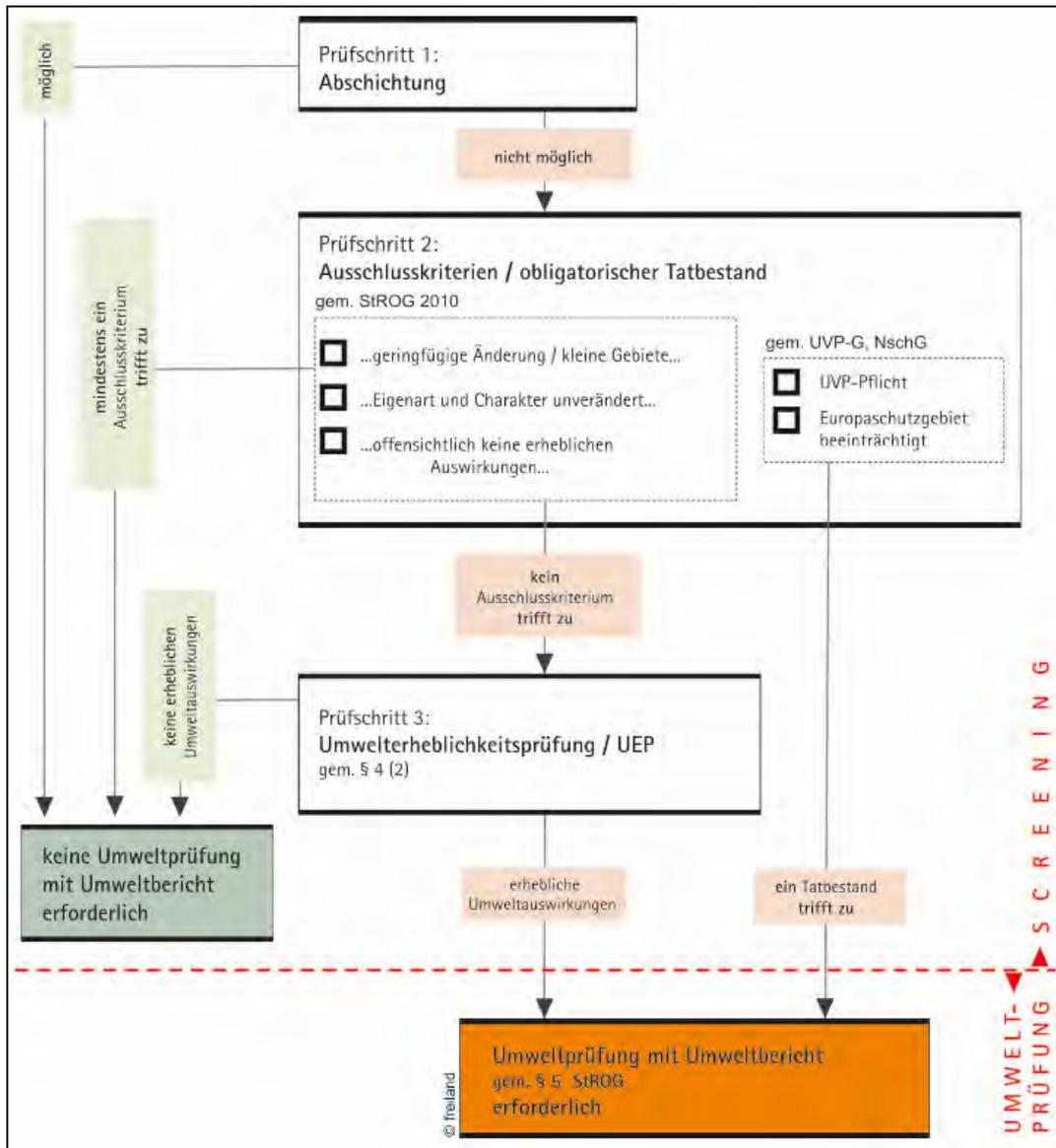


Abbildung 8 - Ablaufschema Umweltprüfungserfordernis (ABT13)

3.6.1 Prüfschritt 1: Abschichtung

Da keine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vorliegt, ist das Ausschlusskriterium der Abschichtung nicht gegeben.

3.6.2 Prüfschritt 2: Ausnahmekriterien und UVP-Pflicht

Die geplante Änderung ist dem Ausmaß nach nicht geeignet, eine UVP-Pflicht zu erwirken und es liegt auch kein UVP-pflichtiger Tatbestand vor.

Die Fläche liegt außerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A gemäß UVP-Gesetz⁵ (besonderes Schutzgebiet - Europaschutzgebiet).

⁵ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), StF: BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016.

3.6.3 Prüfschritt 3: Beurteilung nach Themencluster

Nachfolgend werden die Themencluster gemäß „Leitfaden zur SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (2. Ausgabe, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung mit Stand April 2011) abgehandelt.

Dabei wird die 3-stufige Signifikanz (Bewertung gemäß Leitfaden) wie folgt dargestellt:

- o = keine Verschlechterung
- = Verschlechterung
- = starke Verschlechterung

Die zusammenfassende Beurteilung erfolgt im Anschluss.

Themencluster Mensch/Gesundheit		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	<p>Aufgrund des Umgebungsbereiches (landwirtschaftliche Bewirtschaftung) ist von keinen maßgeblichen Erschütterungen im gegenständlichen Änderungsbereich auszugehen. Eine Lärmbelastung besteht im Betrieb der Anlage nicht. Dies beeinflusst den gegenständlichen Bereich nicht negativ. Wohnbauland grenzt in einer Entfernung von ca. 25m im Osten an und wird dieses durch eine bestehende Gehölzstruktur räumlich abgegrenzt.</p> <p>Gemäß Langfassung Leitfaden Photovoltaik Freiflächenanlagen (Leitfaden für Raumplanungsverfahren, Amt der Stmk Landesregierung, Stand 2012 inkl. Ergänzungen 2019) spielen Erschütterung und Lärm im Anlagenbetrieb eine vernachlässigbare Rolle. Es treten keine elektromagnetischen Felder und Strahlungen auf, die im Hochfrequenzbereich erzeugt werden (wie z.B. bei Mobilfunkanlagen, Mikrowellengeräte). Beeinträchtigungen der Anrainer:innen sind nutzungs- und situationsbedingt nicht zu erwarten.</p>	o
Luftbelastung und Klima	<p>Durch die zukünftig vorgesehene Bebauung wird keine zusätzliche Luftbelastung bzw. Beeinflussung der kleinklimatischen Bedingungen verursacht.</p> <p>Die lokale Luftgüte sowie die Ursachen von lokalen Klimaveränderungen werden entweder überhaupt nicht oder unterhalb der Nachweisgrenze beeinflusst bzw. unterhalb etwaiger Bagatellgrenzen beeinträchtigt.</p> <p>Die Antragsflächen liegen außerhalb klimawirksamer Bereiche (kein Frischluftzubringer udgl.).</p> <p>Die Änderung zielt auf die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger und somit unmittelbar auf die Reduktion von Luftschadstoffen durch den Ersatz fossiler Energieträger ab. Damit einher geht eine Verbesserung der Luftqualität (lokal, regional).</p> <p>Gem. GIS Stmk. liegt das Gebiet innerhalb des Sanierungsgebietes „Außer-alpine Steiermark“ gem. Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 und bestehen diesbezüglich keine negativen Auswirkungen.</p>	o

Themencluster Mensch/Nutzungen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	<p>Es bestehen teilweise landwirtschaftliche Bringungswege zur Aufschließung landwirtschaftlicher Flächen sowie Zauanlagen udgl. Ansonsten sind keine Sachgüter betroffen.</p> <p>Die bebauten Bereiche der nordöstlich liegenden Hofstelle sowie die Haupteerschließungsstraßen werden vom Änderungsbereich nicht berührt.</p>	o
Land- und Forstwirtschaft	<p>Der Änderungsbereich umfasst im Vergleich zum Gesamttraum der landwirtschaftlichen Flächen in der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld nur eine flächenmäßig geringfügige Fläche.</p> <p>Es sind keine Waldflächen durch den Änderungsbereich betroffen.</p> <p>Die Bodenwertigkeit gemäß Bodenkarte (bodenkarte.at (eBOD)) ist für die Beurteilung des Themenbereichs Landwirtschaft aufgrund der im Bestand gegebenen Ackernutzung teils von lokaler Bedeutung.</p> <p>Im Änderungsbereich (Bodenart: lehmiger Sand) befinden sich gem. eBOD überwiegend mittelgründige (ID168039) bzw. tiefgründige Böden (ID168050). Die Böden sind trocken bzw. wechselfeucht mit einer geringen bzw. hohen Durchlässigkeit mit der Humusform „Mull. Die Bodenreaktion wird überwiegend mit sauer bis stark sauer angegeben.</p> <p>Insgesamt ist im eBOD teilweise mittelwertiges Ackerland bzw. überwiegend geringwertiges Grünland dargestellt.</p> <p>Es werden durch die gegenständliche Festlegung einer Sondernutzung im Freiland aufgrund der Bestandssituation jedenfalls keine großflächigen landwirtschaftlichen Flächen dahingehend durchschnitten (segmentiert), als dass deren Bewirtschaftung verhindert oder wesentlich erschwert werden würde. Der ggst. Änderungsbereich liegt nicht innerhalb einer landwirtschaftlichen Vorrangzone gem. REPRO „Steirischer Zentralraum“.</p> <p>Zusammenfassend kommt es aufgrund der vorgesehenen Einfügung in den Umgebungsbereich zu keinen Änderungen betreffend die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	o

Themencluster Landschaft/Erholung		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/Ortsbild/kulturelles Erbe	<p>Das Untersuchungsgebiet liegt im Bezirk Voitsberg, in der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld in der KG Gasselberg. Entsprechend der Landschaftsgliederung liegt das Planungsgebiet im Vorland des weststeirischen Riedellandes. Gemäß dem Kulturlandschaftsinventar handelt es sich um ein walddominiertes Mittelgebirge mit inselförmigen Waldlandschaften.</p>	-

	<p>Es besteht eine räumliche Nahelage zu Bauland und (räumlich etwas abgerückt) Nutzungen im Freiland. Aufgrund der dezentralen Lage, der Baubestände und der sehr guten strukturellen (naturräumlichen) Einfassung (Waldflächen mit Kulissenwirkung) weist der Standort eine geringe Sensibilität auf. Eine Fernwirksamkeit ist nur bedingt gegeben.</p> <p>Die tatsächliche Veränderung ist in hohem Maße projektabhängig und wird im Rahmen des zugehörigen Räumlichen Leitbilds geregelt.</p> <p>Durch PV-Anlagen wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit technoid wirkenden PV-Elementen überdeckt. Auswirkungen sind die bauliche Dominanz, der Verlust von Freiflächen, die Verdunkelung der Landschaft sowie allenfalls Reflexionen.</p> <p>Im Änderungsbereich sowie den angrenzenden Bereichen ist kein kulturelles Erbe gemäß Denkmalschutz (denkmalgeschützte Objekte, Bodendenkmäler, Bodenfundstellen) betroffen.</p>	
Erholungs- und Freizeitqualitäten	<p>Weder im Änderungsbereich noch in der näheren Umgebung sind Erholungs- und Freizeiteinrichtungen vorhanden.</p> <p>Mangels Bestand sind keine Veränderungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p>	o

Themencluster Naturraum/Ökologie

Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Tiere	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt. Der ggst. Bereich liegt geringfügig innerhalb des Ökologischen Korridors (Wildökologischer Korridor) gem. REPRO Steirischer Zentralraum bzw. tw. innerhalb des Lebensraumkorridors Nr. 32 „Voitsberg“. Nach erfolgter Vorabprüfung durch die Landesforstdirektion ist durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage die Durchgängigkeit weiterhin gegeben.	o
Wald	Von der Änderung ist keine Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen (sh auch Pkt Forstwirtschaft). Auf allenfalls erforderliche Abstandsbereiche zum Waldrand (Windbruch) wird hingewiesen.	o

Themencluster Ressourcen

Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	Die Änderungsbereiche stellen sich als unversiegelte, jedoch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen dar. Die ökologische Wertigkeit dieser Flächen ist aufgrund der bestehenden Nutzung als geringwertig einzustufen.	o

	<p>Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von Altlasten(verdachts-)flächen. Durch die Änderung sind keine neuen Altlasten zu erwarten.</p> <p>Es sind keine Rohstoffvorrangzonen bzw. Abbaugebiete bekannt. Durch die Nutzung für PV-Freiflächenanlagen wird die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.</p>	
Grund- und Oberflächenwässer	<p>Im vorliegenden Änderungsbereich sind keine Probleme der Grundwassergegebenheiten oder Oberflächenentwässerung bekannt.</p> <p>Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten.</p> <p>Hinsichtlich der Oberflächenwässer verlaufen in jeweiligen Standorten keine Fließpfade mit einem Einzugsgebiet ab 1 ha.</p> <p>Durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage sind keine Verunreinigungen des Grundwassers zu erwarten. Die Ständerbauweise lässt keine Auswirkungen auf die Bodenversiegelung und Sickerfähigkeit des Bodens erwarten. Folglich ist mit keinen Veränderungen des Oberflächenwasserhaushalts zu rechnen.</p> <p>Dem Meliorationskataster des GIS Stmk. sind keine Angaben zu entnehmen.</p>	o
Naturgewalten und geologische Risiken	<p>Es sind keine Gefährdungsbereiche von Hochwasserabflüssen (WLV, BWB) evident.</p>	o

Tabelle 1 – UEP

3.6.4 Prüfschritt 4: Zusammenfassende Beurteilung der UEP

Bei allen fünf Themenclustern können starke Verschlechterungen der Umweltsituation ausgeschlossen werden, lediglich beim Punkt „Landschaftsbild“ ist mit einer Verschlechterung zu rechnen. Gemäß Leitfaden ist die Gesamtbeurteilung (Beurteilungssynthese und Abwägung der Themencluster) daher verbal wie folgt vorzunehmen:

Es sind besondere Gestaltungsvorgaben zu treffen. So ist verpflichtend eine Begleitbepflanzung vorzusehen und ist diese auch langfristig zu pflegen und zu erhalten. Für jene Bereiche, welche direkt an Waldbestand angrenzen kann eine Begleitpflanzung entfallen. Durch die Projektausführung (sh. vorne) ist keine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild (durch Setzen einer Hecke mit heimischen Pflanzen) und eine geringe Objekthöhe ohne maßgebliche Reflexionswirkung zu erwarten.

Anhand des geltenden „Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen“ des Amtes der Stmk. Landesregierung wurden im Rahmen der ggst. ÖEK-Änderung Standortkriterien für das gesamte Gemeindegebiet von Bad Blumau festgelegt. Die ggst. Fläche liegt in keinem Ausschlussbereich und wird die ggst. Fläche im Rahmen des Abwägungsprozesses als Örtliche Vorrangzone/ Eignungszone für PV- und Solarfreiflächenanlagen festgelegt.

Die Gemeinde weist eine hohe Anzahl an Streusiedlungen und Baubeständen im Freiland auf. Zur bestmöglichen Integration der PV-Anlagen in die Kulturlandschaft wird im Rahmen der Örtlichen Raumplanung ein Räumliches Leitbild erlassen.

Alle PV-Standorte müssen gem. Räumlichen Leitbild, wenn sie nicht direkt an Waldbestand angrenzen, zumindest in den Randbereichen intensiv bepflanzt werden. Dadurch wird einerseits der Landschaftsraum gegliedert und andererseits dieser auch räumlich sowie ökologisch aufgewertet. Bei ordnungsgemäßer Ausführung und Erhaltung treten deshalb die PV-Anlagen in Landschaftsräumen nicht maßgeblich in Erscheinung. Durch hangparallele Ausrichtungen folgen die PV-Anlagen dem natürlichen Gelände und fügen sich dadurch bestmöglich an die topografischen Gegebenheiten an.

Eine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bezüglich Sichtachsen/Barrierewirkung kann nicht erkannt werden, da es sich um einen sehr uneinsichtigen Landschaftsteil mit geringer Fernwirkung handelt. Dass lokale Änderungen des Landschaftsbildes vorkommen, kann nicht verhindert werden, jedoch durch die Pflanzgebote mit einer zweireihigen Hecke jedenfalls ausreichend gemindert werden.

Natürlich muss erläuternd festgehalten werden, dass PV-Anlagen aus energiepolitischer Sicht sinnvoll und zur kurzfristigen Erreichung der Klimaziele erforderlich sind, da dadurch der Anteil erneuerbarer Energie deutlich angehoben werden kann. Demgegenüber gehen mit der Flächeninanspruchnahme auch bestimmte nachteilige Auswirkungen einher, welche insbesondere zu einem Verlust lokaler Qualitäten führen kann. Im ggst. Bereich kann dies jedoch aufgrund der o.g. Ausführungen weitgehend ausgeschlossen werden.

Es liegt daher eine Übereinstimmung der ggst. ÖEK/EP-Änderung iVm der FWP-Änderung mit den Raumordnungsgrundsätzen vor und ist die planmäßige Arrondierung entlang von bestehenden Infrastrukturen (Straße, Wasser, Kanal, Elektrizität, ...) gegenüber anderen peripheren Standorten im öffentlichen Interesse vorzuziehen. Insgesamt sind somit für die gegenständliche Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist daher auch kein Umweltbericht zu erstellen.

4. AUSGANGSLAGE/ ERLÄUTERUNGEN/ BEGRÜNDUNGEN ZUR FESTLEGUNG BETR. DIE ÖRTLICHE EIGNUNGSZONE/VORRANGZONE FÜR PV- UND SOLARFREIFLÄCHENANLAGEN – UNTERPUNKT B

4.1 Lage im Raum

Das Änderungsgebiet befindet sich im Westen des Gemeindegebietes in teilweiser Kuppenlage. Die ggst. Grundstücke sind derzeit unbebaut. Der Umgebungsbereich wird durch weitläufige, unbebaute Freiflächen sowie zusammenhängende Waldflächen geprägt. Im nordwestlichen Umgebungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen. Die im Nahbereich vorhandene landwirtschaftliche Hofstelle bestimmt das Landschaftsbild bereits vor der Kulisse des Waldes mit. Eine Schafhaltung ist bereits auch für die PV-Freiflächenanlage vorgesehen – somit geht der landwirtschaftliche Charakter nicht vollständig verloren.

4.2 Allgemeine Erläuterungen/Begründungen

Zur gegenständlichen Festlegung der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone wird bezüglich des geltenden „Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen“ des Amtes der Stmk. Landesregierung von 04/2021 auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Die Teilflächen der Grundstücke Nr. 105/1, 106, 107/1, 108, 109, 110 und 116, alle KG 63335 Krottendorf, liegen gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die Region Steirischer Zentralraum (kurz REPRO, LGBl. Nr. 87/2016) innerhalb des Teilraumes „Grünlandgeprägtes Bergland“ und außerhalb von Vorrangzonen.

Lt. Prüfliste 1 (Landes- und Regionalplanung/ Regionale Entwicklungsprogramme) ist das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesem Teilraum je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen und besteht daher grundsätzlich ein mittleres Konfliktpotenzial. Die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilraumes ist dabei besonders zu berücksichtigen. Die im Teilraum geforderte Rückbauregelung besagt, dass nach Auflassung der PV-Anlage wieder die ursprünglichen Nutzungsverhältnisse hergestellt werden müssen.

Gem. Prüfliste 2 (Örtliche Raumplanung) ist im Zuge von Ausweisungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im ÖEK und/oder im Flächenwidmungsplan eine entsprechende Grundlagenforschung und eine nachvollziehbare Begründung des ausgewählten Standortes – insbesondere unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung⁶ – durchzuführen. Die o.g. Grundstücke befinden sich gem. derzeit geltendem 3. Flächenwidmungsplan der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld im Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland (LF). Im gelt. ÖEK/SLB Nr. 3.00 der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld wurden für den gegenständlichen Bereich keine gesonderten Festlegungen getroffen.

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ist grundsätzlich auf im Flächenwidmungsplan als Sondernutzung für Energieerzeugungsanlagen, Gewerbegebiet oder Industriegebiet 1 oder 2 – außerhalb von in Regionalen Entwicklungsprogrammen (REPROs) fest-

⁶ Eine gemeindeweite Untersuchung von Vorrangstandorten erfolgt im ggst. Verfahren.

Weiters wird festgehalten, dass die ggst. Grundstücke außerhalb von Schutzgebieten gem. Stmk. Naturschutzgesetz 2017 zu liegen kommen.

Gem. Prüfliste 4 (Landschaftsschutz/ Orts- und Landschaftsbild) ist hinsichtlich der nachweislichen Vorbelastung, der geringen Einsehbarkeit des Standortes aufgrund der Eingrünung gem. erfolgter Befahrung sowie der geringen Bedeutung für die (Nah-) Erholung nur von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen.

Zur Festlegung der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone im gegenständlichen Änderungsbe-
reich wird somit zusammenfassend festgehalten, dass aufgrund der topografischen Gegebenheiten iVm dem Gebäudebestand im Nordwesten, der umgebenden Waldflächen sowie der verpflichtend zu errichtenden Bepflanzung zur visuellen Abschirmung eine Einsehbarkeit nur teilweise vorliegt, die Fläche außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorrangzonen zu liegen kommt und somit insgesamt nur ein geringes Konfliktpotenzial besteht.

Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen im Sinne der Bestimmungen des § 42 StROG 2010 ergeben sich durch den gegebenen Bedarf an einer Photovoltaikanlage auch zur Erreichung einer Steigerung des Anteiles an Strom aus erneuerbaren Energiequellen und liegt somit im öffentlichen Interesse der Gemeinde.

Es soll nunmehr eine PV-Freiflächenanlage mit ca. 13,1 MWp auf den o.g. Grundstücken in Errichtung gebracht werden. Die Einspeisung in das Energieversorgungsnetz soll über den nächstgelegenen Anschlusspunkt des Netzbetreibers erfolgen. Der Anschluss zum Kraftwerk Arnstein wird angestrebt, welches in rund 1,5 km Entfernung liegt. Das gegenständliche Projekt ist für die Gemeinde selbst von großer Bedeutung, da durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage der Anteil der erneuerbaren Energie gesteigert werden kann.

Ergänzend soll an dieser Stelle angeführt werden, dass die Gemeinde bereits im Rahmen der ggst. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet ein Konzept samt Kriterienkatalog für die Standortfindung von Freiflächen-Photovoltaik-/ und Solaranlagen ausgearbeitet hat und die daraus vorliegenden Erkenntnisse im ggst. konkreten Änderungsverfahren hinsichtlich der Standortgunst unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips herangezogen wird.

Das gegenständliche Verfahren wird hier aufgrund der (förderungstechnischen) Dringlichkeit und des gegebenen öffentlichen Interesses der Gemeinde vorgezogen. Der gegenständliche Standort stellt somit einen positiv vorbeurteilten Standort im Rahmen der Gesamtuntersuchung dar.

Die gegenständliche Änderung des ÖEK/EP bildet die Rechtsgrundlage für die Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 3.27, welche zeitgleich mit diesem Verfahren durchgeführt wird.

4.3 Bestimmungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Steirischer Zentralraum

Gemäß geltendem Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016 (Rechtskraft 16.07.2016), Anlage 2 – „landschaftsräumliche Einheiten“ im Maßstab M 1:100.000 befindet sich der gegenständliche Änderungsbereich (Neufestlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für PVA) im Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“.

Aufgrund dieser Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone bzw. Sondernutzung im Freiland trifft die 20 %-Regelung auf den gegenständlichen Änderungsbereich nicht zu. Es befinden sich keine Vorrangzonen im Nahebereich zur gegenständlichen Änderungsfläche. Ein Widerspruch zum geltenden REPRO Steirischer Zentralraum kann daher nicht erkannt werden.

4.4 Zur geplanten PV-Freiflächenanlage

Auf den Teilflächen der ggst. Grundstücke ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in Verbindung mit einer Schafweide vorgesehen. Die Einspeisung in das Energieversorgungsnetz soll über den nächstgelegenen Anschlusspunkt des Netzbetreibers erfolgen. Der Anschluss zum Kraftwerk Arnstein wird angestrebt, welches in rund 1,5 km Entfernung liegt.

Das Projekt besteht aus 35.406 Modulen mit einer Gesamtleistung von 13,1 MWp. Die Module werden auf einer starren Stahl-/Aluträger Unterkonstruktion montiert, welche im Boden mittels Rammprofilen verankert ist. Die Module werden zu einzelnen Strings zusammengefasst und mittels beständigen DC-Kabels mit dem Wechselrichter verbunden. Das ganze Areal wird aus Sicherheitsgründen eingezäunt.

Im Solarpark erfolgt die Verkabelung in Tassen oder Vorrichtungen an den Modultischen bzw. als Erdkabel. Der Netzanschluss erfolgt am nächstgelegenen Anschlusspunkt des Netzbetreibers und erfolgt mittels Erdkabel. Der Strom wird in das Netz der APG eingespeist.

Zur Errichtung der Bodenverankerungen und der Modultische sind keine speziellen Montageplätze erforderlich. Für die Anlieferung der Module und Systemkomponenten sowie ggf. bei Reparaturen und Wartungen im Betrieb ist ein kleiner befestigter Montage- und Lagerplatz erforderlich. Die Zufahrt zum Solarkraftwerk erfolgt über den Langmannpeter Weg.

Die Befestigung der Photovoltaikmodulen erfolgt mittels Rammprofilen, welche in den Untergrund eingeschlagen werden. Für diese Verankerung wird kein Betonfundament benötigt. Die Bodenversiegelung beträgt deutlich unter 1% der gesamten Projektfläche.

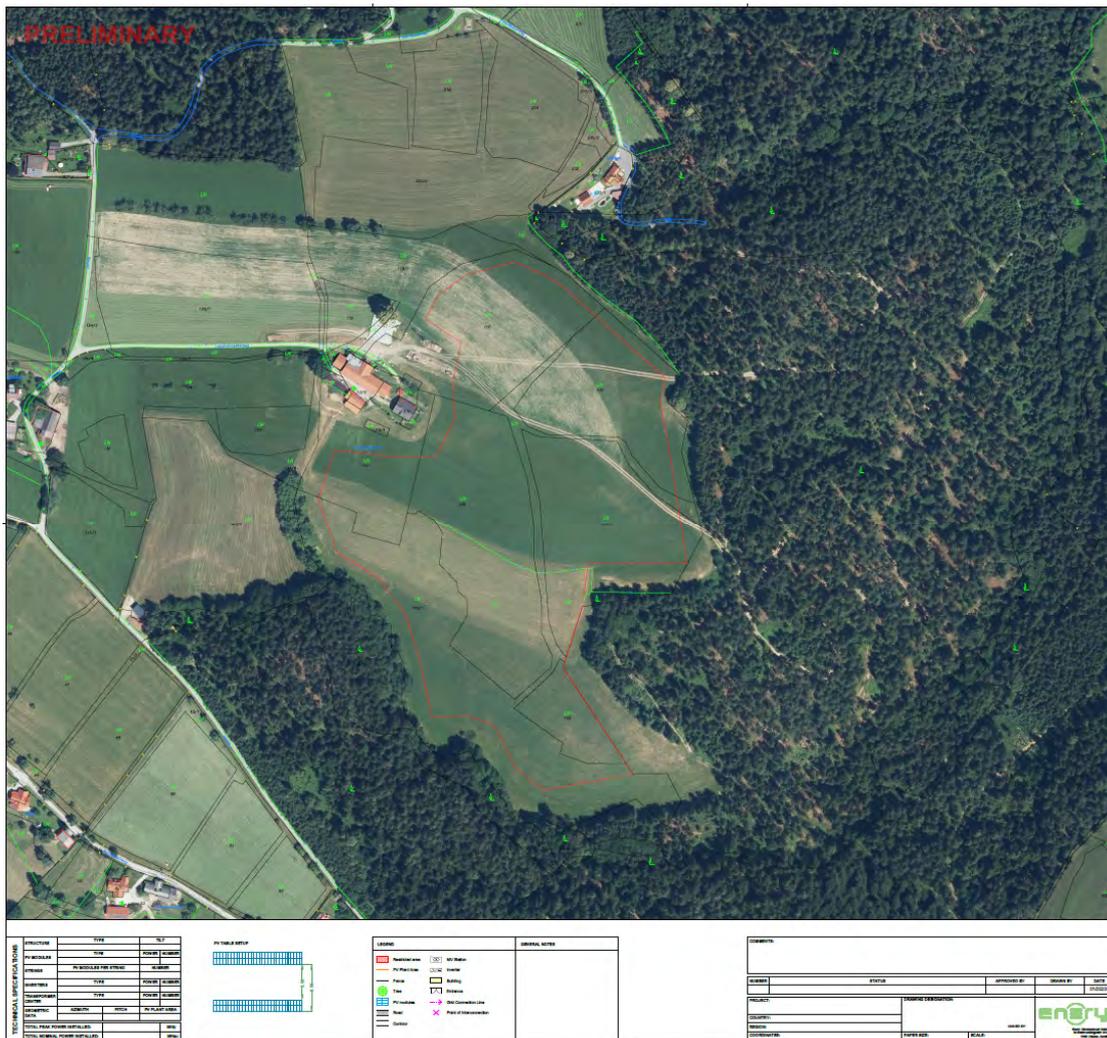


Abbildung 11 – geplante Anlage – Quelle: Eney Development GmbH

Das Photovoltaikprojekt hat eine Nennleistung von 13,1 MWp und würde im Jahr 15.720 MWh an elektrischer Energie erzeugen. Bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 3.500kWh pro Haushalt können dadurch jährlich 4492 Haushalte versorgt werden. Für die durchschnittliche Stromaufbringung in Österreich (fossil & erneuerbare Energien) werden 0,258 kg/kWh an Treibhausgasen emittiert. Da das Photovoltaikprojekt keine Treibhausgase emittiert, können dadurch jährlich 4.056 Tonnen an CO₂ eingespart werden. Dies entspricht dem jährlichen Treibhausgasausstoß von 10.702 PKWs mit Verbrennungsmotoren.

4.5 Sichtbarkeitsanalyse

Räumliche Fotodokumentation hins. der Sichtbarkeit der neu festgelegten PVA-Fläche zur Beweisführung, dass keine visuell erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind:



Abbildung 12 - Standort nordwestlich der geplanten PV-Anlage



Abbildung 13 - Standort nordwestlich der geplanten PV-Anlage



Abbildung 149 - Standort nordwestlich der geplanten PV-Anlage

Fazit: Das Untersuchungsgebiet liegt im Bezirk Voitsberg, in der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld in der KG Krottendorf. Entsprechend der Landschaftsgliederung liegt das Planungsgebiet im Randgebirge der Koralpe. Gemäß dem Kulturlandschaftsinventar handelt es sich um eine Kulturlandschaft mit ausgeprägtem Feldfutterbau.

Durch die räumliche Nahelage zur Hofstelle und die vorhandenen Nutzungen im Freiland ist zumindest eine teilweise Nutzung der Kulturlandschaft bereits gegeben und handelt es sich somit nicht um eine vollständig unberührte Landschaft. Aufgrund der dezentralen Lage, der Baubestände und der sehr guten strukturellen (naturräumlichen) Einfassung (Waldflächen mit Kulissenwirkung) weist der Standort eine geringe Sensibilität hins. visueller Auswirkungen auf den maßgeblichen Umgebungsbereich auf und ist eine Fernwirkung nur bedingt gegeben. Dies vor allem durch die verpflichtend vorgesehene Eingrünung.

4.6 Gründe für eine Beweidung von PV-Anlagen mit Schafen

Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Solarmodule ist die Verhinderung von Beschattung durch den Pflanzenaufwuchs. Außerdem ist eine kurze Vegetation aus Brandschutzgründen erforderlich. Für das Kurzhalten des Aufwuchses kommen die Mahd und die Schafbeweidung in Frage. Aus Sicht der Schafhalter:innen können hier Flächenverluste zumindest teilweise kompensiert werden.

Vorteile sind:

- Im Gegensatz zur mechanischen Mahd sind keine Staubentwicklung und Beschädigung der Paneele durch Steinschlag zu befürchten;
- Umweltverträgliche, schonende Pflege der Flächen;
- Die Beweidung kann das Vorkommen von Mäusegängen und Maulwurfshügeln auf der Anlage verringern, vor allem wenn die Beweidung im Herbst erfolgt und der Bewuchs nach der Beweidung kurz ist;
- Nutzung der naturnahen Schafbeweidung als Pflegeverfahren ist mit der ökologischen Stromerzeugung kompatibel und trifft in der Öffentlichkeit auf hohe Akzeptanz;
- Die Fläche ist bereits dauerhaft fest eingezäunt, wobei die verwendeten Zaunmodelle meist für eine Schafhaltung geeignet sind;
- Module sind ein Witterungsschutz für die Tiere (z.B. Schattenspender, Windschutz), ein zusätzlicher Unterstand ist meist nicht nötig;
- Die Unterkonstruktionen bieten Rückzugsmöglichkeiten für lammende Schafe, so dass ein natürliches Ablammverhalten ermöglicht wird, usw.

Die Mindesthöhe der Unterkante der Solarmodule sollte bei Beweidung mit Wirtschaftsrasen 80 cm betragen, damit diese ungehindert auch unter den Modulen grasen können, bzw. diese Module auch als Unterstand verwenden können.

4.7 Strategische Umweltprüfung (SUP)⁷

Gemäß den Bestimmungen des § 4 StROG 2010 bzw. des Leitfadens der ehem. FA13B (nunmehr ABT13) des Amtes der Stmk. Landesregierung ist das nachfolgende Screening einschließlich Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) erforderlich.

⁷ gem. Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der ehem. FA 13B, Stand: April 2011 (2. Auflage), Veröffentlichung: September 2011.

Für das Gesamtgebiet ist kein Ausschlusskriterium zutreffend. Die Festlegungen der Alpenkonvention sind relevant, da die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld innerhalb des Geltungsbereiches liegt.

Der 1. Prüfschritt (Screening), welcher wiederum in 3 Prüfschritten – Abschichtung, Ausschlusskriterien zu erfolgen hat, stellt fest, ob der 2. Prüfschritt, eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 5 StROG 2010 erforderlich ist.

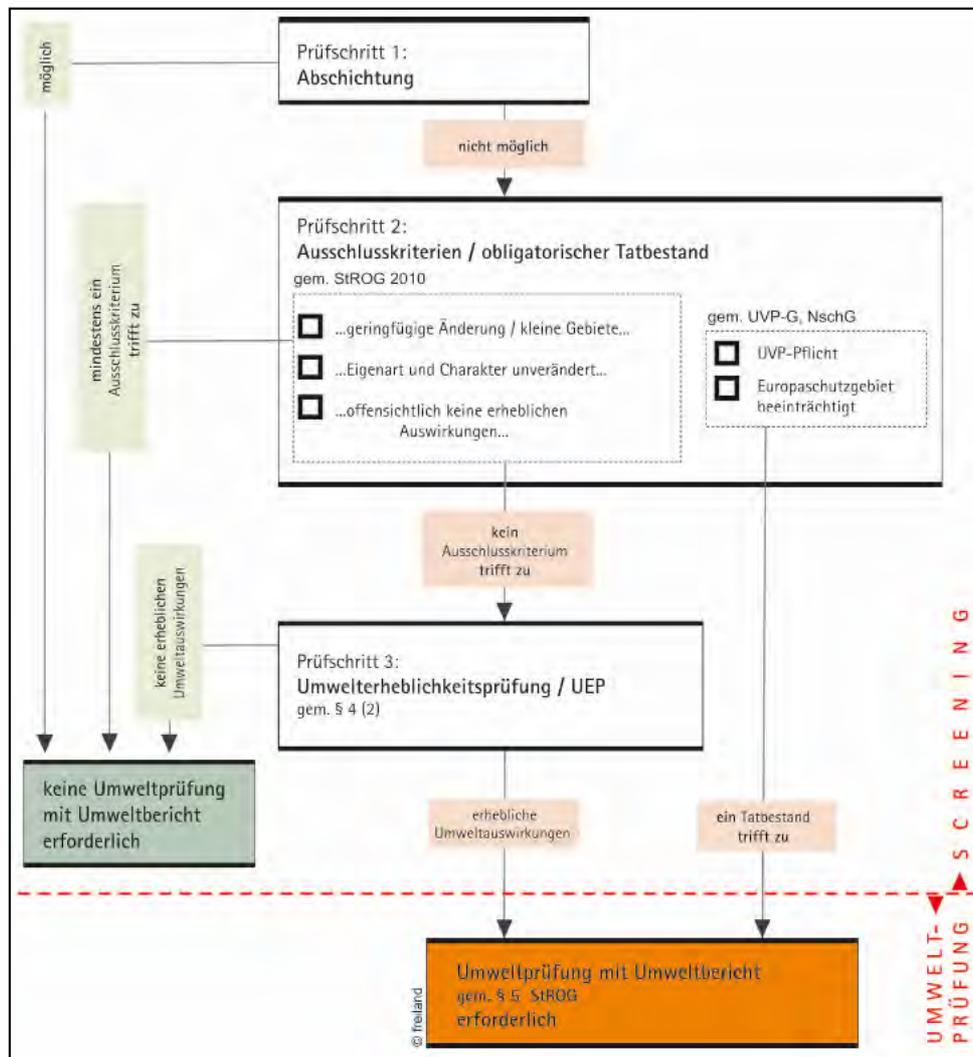


Abbildung 20 - Ablaufschema Umweltprüfungserfordernis (ABT13)

4.7.1 Prüfschritt 1: Abschichtung

Da keine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vorliegt, ist das Ausschlusskriterium der Abschichtung nicht gegeben.

4.7.2 Prüfschritt 2: Ausnahmekriterien und UVP-Pflicht

Die geplante Änderung ist dem Ausmaß nach nicht geeignet, eine UVP-Pflicht zu erwirken und es liegt auch kein UVP-pflichtiger Tatbestand vor.

Die Fläche liegt außerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A gemäß UVP-Gesetz⁸ (besonderes Schutzgebiet - Europaschutzgebiet).

⁸ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), StF: BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016.

4.7.3 Prüfschritt 3: Beurteilung nach Themencluster

Nachfolgend werden die Themencluster gemäß „Leitfaden zur SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (2. Ausgabe, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung mit Stand April 2011) abgehandelt.

Dabei wird die 3-stufige Signifikanz (Bewertung gemäß Leitfaden) wie folgt dargestellt:

- o = keine Verschlechterung
- = Verschlechterung
- = starke Verschlechterung

Die zusammenfassende Beurteilung erfolgt im Anschluss.

Themencluster Mensch/Gesundheit		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	<p>Aufgrund des Umgebungsbereiches (landwirtschaftliche Bewirtschaftung) ist von keinen maßgeblichen Erschütterungen im gegenständlichen Änderungsbereich auszugehen. Eine Lärmbelastung besteht im Betrieb der Anlage nicht. Dies beeinflusst den gegenständlichen Bereich nicht negativ, da kein Wohnbauland im Nahbereich angrenzt.</p> <p>Gemäß Langfassung Leitfaden Photovoltaik Freiflächenanlagen (Leitfaden für Raumplanungsverfahren, Amt der Stmk Landesregierung, Stand 2012 inkl. Ergänzungen 2019) spielen Erschütterung und Lärm im Anlagenbetrieb eine vernachlässigbare Rolle. Es treten keine elektromagnetischen Felder und Strahlungen auf, die im Hochfrequenzbereich erzeugt werden (wie z.B. bei Mobilfunkanlagen, Mikrowellengeräte). Beeinträchtigungen der Anrainer sind nutzungs- und situationsbedingt nicht zu erwarten.</p>	o
Luftbelastung und Klima	<p>Durch die zukünftig vorgesehene Bebauung wird keine zusätzliche Luftbelastung bzw. Beeinflussung der kleinklimatischen Bedingungen verursacht.</p> <p>Die lokale Luftgüte sowie die Ursachen von lokalen Klimaveränderungen werden entweder überhaupt nicht oder unterhalb der Nachweisgrenze beeinflusst bzw. unterhalb etwaiger Bagatellgrenzen beeinträchtigt.</p> <p>Die Antragsflächen liegen außerhalb klimawirksamer Bereiche (kein Frischluftzubringer udgl.).</p> <p>Die Änderung zielt auf die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger und somit unmittelbar auf die Reduktion von Luftschadstoffen durch den Ersatz fossiler Energieträger ab. Damit einher geht eine Verbesserung der Luftqualität (lokal, regional).</p> <p>Gem. GIS Stmk. liegt das Gebiet innerhalb des Sanierungsgebietes „Außeralpine Steiermark“ und bestehen diesbezüglich keine negativen Auswirkungen.</p>	o

Themencluster Mensch/Nutzungen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	Es bestehen teilweise landwirtschaftliche Bringungswege zur Aufschließung landwirtschaftlicher Flächen. Ansonsten sind keine Sachgüter betroffen. Die bebauten Bereiche der Hofstelle „Langmannpeter“ sowie die Haupteinschließungsstraßen werden vom Änderungsbereich nicht berührt.	o
Land- und Forstwirtschaft	<p>Die geplante Änderung führt aufgrund der zusätzlich als landwirtschaftlich genutzten Doppelnutzung (Schafweide) zu keinem realen Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Aufgrund der Idee der räumlich übereinander liegenden Nutzungen Landwirtschaft und Energiegewinnung bleibt die landwirtschaftliche Produktivität der Flächen jedenfalls erhalten.</p> <p>Der Änderungsbereich umfasst im Vergleich zum Gesamttraum der landwirtschaftlichen Flächen in der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld nur eine flächenmäßig geringfügige Fläche.</p> <p>Es sind keine Waldflächen durch den Änderungsbereich betroffen.</p> <p>Die Bodenwertigkeit gemäß Bodenkarte (bodenkarte.at (eBOD)) ist für die Beurteilung des Themenbereichs Landwirtschaft aufgrund der im Bestand gegebenen Ackernutzung teils von lokaler Bedeutung.</p> <p>Im Änderungsbereich (Bodenart: lehmiger Sand) befinden sich gem. eBOD überwiegend seichtgründige (ID168025), tiefgründige (ID168050) bzw. mittel- bis tiefgründige Böden (ID168036). Die Böden sind mäßig trocken bis trocken bzw. wechselfeucht mit einer hohen bzw. geringen Durchlässigkeit mit der Humusform „Mull“. Die Bodenreaktion wird mit sauer bis schwach sauer angegeben. Insgesamt ist im eBOD geringwertiges bzw. mittelwertiges Acker- und Grünland dargestellt.</p> <p>Es werden durch die gegenständliche Festlegung einer Sondernutzung im Freiland aufgrund der Bestandssituation jedenfalls keine großflächigen landwirtschaftlichen Flächen dahingehend durchschnitten (segmentiert), als dass deren Bewirtschaftung verhindert oder wesentlich erschwert werden würde.</p> <p>Zusammenfassend kommt es aufgrund der vorgesehenen Einfügung in den Umgebungsbereich zu keinen Änderungen betreffend die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	o

Themencluster Landschaft/Erholung		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Land- schafts- bild/ Ortsbild/	Das Untersuchungsgebiet liegt im Bezirk Voitsberg, in der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld in der KG Krottendorf. Entsprechend der Landschaftsgliederung	-

	<p>liegt das Planungsgebiet im Randgebirge der Koralpe. Gemäß dem Kulturlandschaftsinventar handelt es sich um eine Kulturlandschaft mit ausgeprägtem Feldfutterbau.</p> <p>Es besteht eine räumliche Nahelage zur Hofstelle und (räumlich etwas abgerückt) Nutzungen im Freiland. Aufgrund der dezentralen Lage, der Baubestände und der sehr guten strukturellen (naturräumlichen) Einfassung (Waldflächen mit Kulissenwirkung) weist der Standort eine geringe Sensibilität auf. Eine Fernwirksamkeit ist nur bedingt gegeben.</p> <p>Die tatsächliche Veränderung ist in hohem Maße projektabhängig und wird im Rahmen des zugehörigen Räumlichen Leitbilds geregelt.</p> <p>Durch PV-Anlagen wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit technoid wirkenden PV-Elementen überdeckt. Auswirkungen sind die bauliche Dominanz, der Verlust von Freiflächen, die Verdunkelung der Landschaft sowie allenfalls Reflexionen.</p> <p>In den Änderungsbereichen sowie den angrenzenden Bereichen ist kein kulturelles Erbe gemäß Denkmalschutz (denkmalgeschützte Objekte, Bodendenkmäler, Bodenfundstellen) betroffen.</p>	
Erholungs- und Freizeitalitäten	<p>Weder im Änderungsbereich noch in der näheren Umgebung sind Erholungs- und Freizeiteinrichtungen vorhanden.</p> <p>Mangels Bestand sind keine Veränderungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p>	o

Themencluster Naturraum/Ökologie		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	o
Tiere	<p>Durch die Errichtung der PV-Anlagen ist eine Ergänzung der bis dato intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Richtung Energiegewinnung geplant. Aufgrund der Bestandsnutzung als Schafweide werden dabei keine ökologisch wertvollen Bestände in Anspruch genommen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet LS 02 „Pack-, Reinisch-, Rosenkogel“ liegt in einer Entfernung von rd. 250 m. Aufgrund der Entfernung, der bestehenden Waldflächen und der Topografie sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	o
Wald	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen (sh auch Pkt Forstwirtschaft).	o

Themencluster Ressourcen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	<p>Die Änderungsbereiche stellen sich als unversiegelte, jedoch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen dar. Die ökologische Wertigkeit dieser Flächen ist aufgrund der bestehenden Nutzung als geringwertig einzustufen. Durch die Überbauung mit PV-Anlagen ist mit einer bereichsweisen Überbauung iVm mit einer Haltung von Schafen zu rechnen.</p> <p>Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von Altlasten(verdachts-)flächen. Durch die Änderung sind keine neuen Altlasten zu erwarten.</p> <p>Es sind keine Rohstoffvorrangzonen bzw. Abbaugelände bekannt. Durch die Nutzung für PV-Anlagen wird die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.</p>	o
Grund- und Oberflächenwässer	<p>Im vorliegenden Änderungsbereich sind keine Probleme der Grundwasserbelastungen oder Oberflächenentwässerung bekannt.</p> <p>Bei der Hofstelle „Langmannpeter“ bestehen Wasserrechte (vgl. Beilage), die durch die PV-Eignungszone nicht beeinträchtigt werden. Von der Änderung sind daher keine Anlagen gemäß Wasserrecht unmittelbar betroffen (häusliche Kläranlage und Versickerung-Grundwasser)</p> <p>Hinsichtlich der Oberflächenwässer verlaufen in jeweiligen Standorten keine Fließpfade mit einem Einzugsgebiet ab 1 ha.</p> <p>Durch die Errichtung einer PV-Anlage sind keine Verunreinigungen des Grundwassers zu erwarten. Die Ständerbauweise lässt keine Auswirkungen auf die Bodenversiegelung und Sickerfähigkeit des Bodens erwarten. Folglich ist mit keinen Veränderungen des Oberflächenwasserhaushalts zu rechnen.</p> <p>Dem Meliorationskataster des GIS Stmk. sind keine Angaben zu entnehmen.</p>	o
Naturgewalten und geologische Risiken	<p>Durch die Änderung wird hier keine Verschlechterung erwartet.</p> <p>Es sind keine Gefährdungsbereiche von Hochwasserabflüssen (WLV, BWB) evident.</p>	o

Tabelle 6 – UEP

4.7.4 Prüfschritt 4: Zusammenfassende Beurteilung der UEP

Bei allen fünf Themenclustern können starke Verschlechterungen der Umweltsituation ausgeschlossen werden, lediglich beim Punkt „Landschaftsbild“ ist mit einer Verschlechterung zu rechnen. Gemäß Leitfaden ist die Gesamtbeurteilung (Beurteilungssynthese und Abwägung der Themencluster) daher verbal wie folgt vorzunehmen:

Es sind besondere Gestaltungsvorgaben zu treffen. So ist verpflichtend eine Begleitbepflanzung vorzusehen und ist diese auch langfristig zu erhalten. Für jene Bereiche, welche direkt an Waldbestand angrenzen kann eine Begleitpflanzung entfallen. Durch die Projektausführung (sh. vorne) ist keine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild (durch Setzen einer

Hecke mit heimischen Pflanzen und die gleichzeitige Nutzung als Schafweide) und eine geringe Objekthöhe ohne maßgebliche Reflexionswirkung zu erwarten.

Einer potenziell entstehenden Barrierewirkung, die durch die Einfriedung der geplanten Flächen entsteht, kann durch eine für Kleinsäuger durchgängige Umzäunung ausgeschlossen werden.

Die Gemeinde weist eine hohe Anzahl an Streusiedlungen und Baubeständen im Freiland auf. Zur bestmöglichen Integration der PV-Anlagen in die Kulturlandschaft wird im Rahmen der Örtlichen Raumplanung ein Räumliches Leitbild erlassen.

Alle PV-Standorte müssen gem. Räumlichen Leitbild zumindest in den Randbereichen intensiv bepflanzt werden. Dadurch wird einerseits der Landschaftsraum gegliedert und andererseits dieser auch räumlich sowie ökologisch aufgewertet. Bei ordnungsgemäßer Ausführung und Erhaltung treten deshalb die PV-Anlagen in Landschaftsräumen nicht maßgeblich in Erscheinung. Durch hangparallele Ausrichtungen folgen die PV-Anlagen dem natürlichen Gelände und fügen sich dadurch bestmöglich an die topografischen Gegebenheiten an.

Eine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bezüglich Sichtachsen/Barrierewirkung kann nicht erkannt werden, da es sich um einen sehr uneinsichtigen Landschaftsteil mit geringer Fernwirkung handelt. Dass lokale Änderungen des Landschaftsbildes vorkommen, kann nicht verhindert werden, jedoch durch die Pflanzgebote mit einer Hecke jedenfalls ausreichend gemindert werden.

Die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen bleiben erhalten, da eine Weidehaltung weiter betrieben wird.

Natürlich muss erläuternd festgehalten werden, dass PV-Anlagen aus energiepolitischer Sicht sinnvoll und zur kurzfristigen Erreichung der Klimaziele erforderlich sind, da dadurch der Anteil erneuerbarer Energie deutlich angehoben werden kann. Demgegenüber gehen mit der Flächeninanspruchnahme auch bestimmte nachteilige Auswirkungen einher, welche insbesondere zu einem Verlust lokaler Qualitäten führen kann. Im ggst. Bereich kann dies jedoch aufgrund der o.g. Ausführungen weitgehend ausgeschlossen werden.

Es liegt daher eine Übereinstimmung der ggst. ÖEK/EP-Änderung iVm der FWP-Änd. mit den Raumordnungsgrundsätzen vor und ist die planmäßige Arrondierung entlang von bestehenden Infrastrukturen (Straße, Wasser, Kanal, Elektrizität, ...) gegenüber anderen peripheren Standorten im öffentlichen Interesse vorzuziehen. Insgesamt sind somit für die gegenständliche Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist daher auch kein Umweltbericht zu erstellen.

5. VERFAHRENSABLAUF

Das gegenständliche Änderungsverfahren wird gem. § 24 StROG 2010 der bereits laufenden Revision des ÖEK und FWP Nr. 4.00 der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld deshalb vorgezogen, da der bestehende Druck zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nicht nachlässt und vor allem die Belange des Umweltschutzes iVm Landschaftsbild im öffentlichen Interesse der

Gemeinde abgehandelt werden sollen. Dies auch zum Zwecke der Vereinheitlichung und Gleichbehandlung bestehender Anträge für die Errichtung von PV- und Solarfreiflächenanlagen.

Geänderte Planungsvoraussetzungen ergeben sich durch die Erlassung eines Konzeptes für PV- und Solarfreiflächenanlagen sowie eines Räumlichen Leitbildes.

Das ggst. Verfahren erfolgt zeitgleich mit der zugehörigen Änderung des Flächenwidmungsplanes (Änderungsverfahren gem. § 38 StROG 2010).

Für die Festlegung weiterer Eignungszonen/Örtlicher Vorrangzonen für PV- und Solarfreiflächenanlagen sind die im ggst. Verfahren festgelegten Kriterien zu erfüllen und zu berücksichtigen. Ferner ist allenfalls ein gesondertes ÖEK- und FWP-Änderungsverfahren erforderlich.

6. VERWENDETE LITERATUR

- Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: April 2021
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Leitfaden für Raumplanungsverfahren, Stand: Jänner 2012
- Photovoltaik in der Landschaft, Photovoltaic Austria, Stand Februar 2022
- Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 01/2014
- Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, 04/2019
- Photovoltaikausbau im Steirischen Zentralraum, 05/2022
- Photovoltaik Südweststeiermark, 27.12.2021
- https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/energiewende/erneuerbare/photo-voltaik.html mit der Landkarte zu Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen)

7. BEILAGEN

- 7.1 Ausschnitt Regionales Entwicklungsprogramm für die Steirischer Zentralraum (unmaßstäblich)
- 7.2 Ausschnitte Flächenwidmungsplan-Änderung, VF Ifde. Nr. 3.27
- 7.3 Pflanzliste
- 7.4 Nachweis Landesforstdirektion hinsichtlich Abstimmung Ökologischer Korridor und Lebensraumkorridor
- 7.5 Beilage zu Unterpunkt A
- 7.6 Auszug aus dem Wasserbuch
- 7.7 Checkliste Alpenkonvention (Unterpunkte A und B)

7.1 Ausschnitt Regionales Entwicklungsprogramm für die Region Steirischer Zentralraum (unmaßstäblich)

Ausschnitt Regionalplan (Anlage 1) REPRO Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016 (unmaßstäblich)

Planungsinformation

Bauland aus Flächenwidmungsplänen

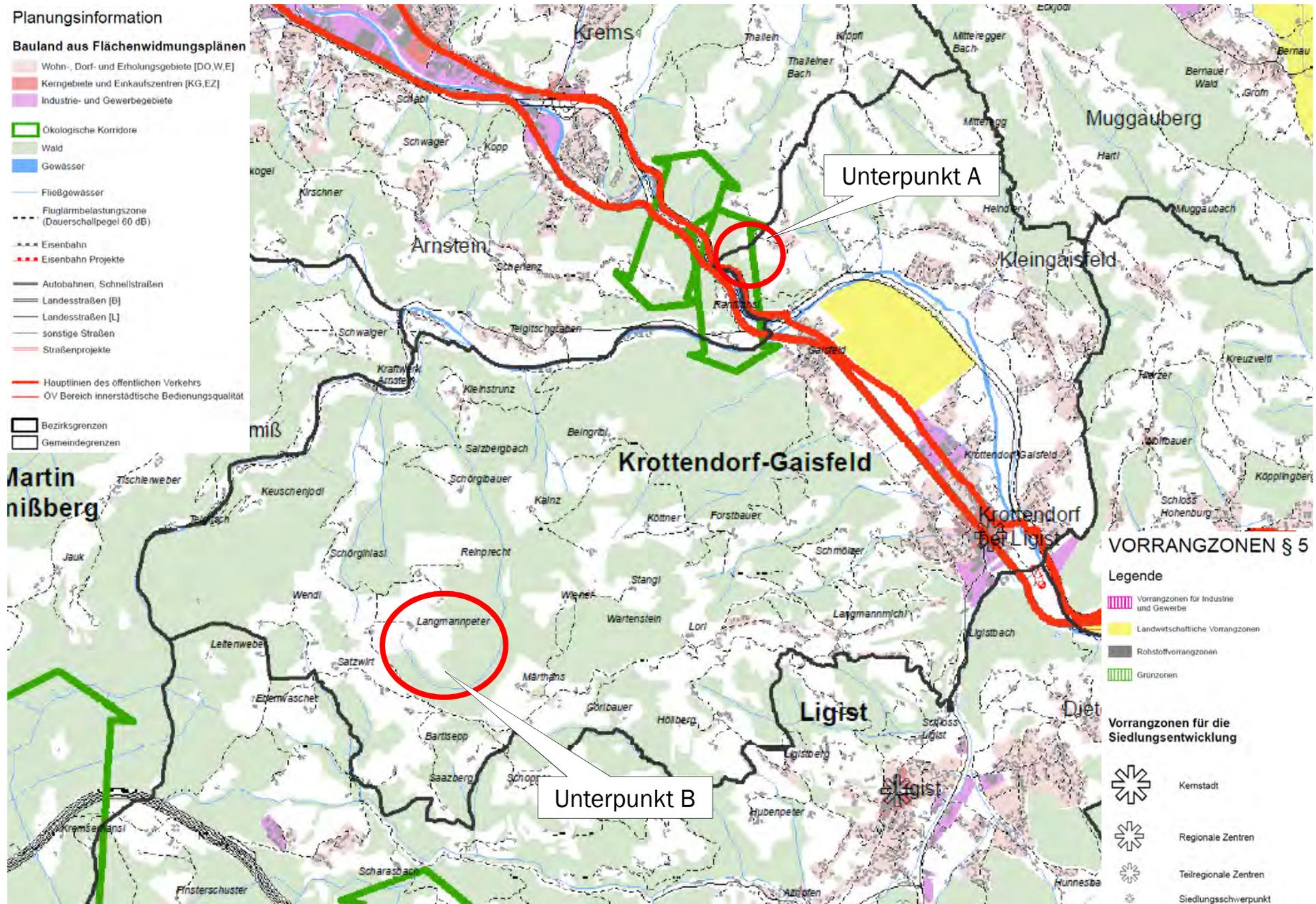
- Wohn-, Dorf- und Erholungsgebiete [DO,W,E]
- Kerngebiete und Einkaufszentren [KG,EZ]
- Industrie- und Gewerbegebiete

- Ökologische Korridore
- Wald
- Gewässer
- Fließgewässer
- Fluglärmbelastungszone (Dauerschallpegel 60 dB)
- Eisenbahn
- Eisenbahn Projekte

- Autobahnen, Schnellstraßen
- Landesstraßen [B]
- Landesstraßen [L]
- sonstige Straßen
- Straßenprojekte

- Hauptlinien des öffentlichen Verkehrs
- ÖV Bereich innerstädtische Bedienungsqualität

- Bezirksgrenzen
- Gemeindegrenzen



VORRANGZONEN § 5

Legende

- Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe
- Landwirtschaftliche Vorrangzonen
- Rohstoffvorrangzonen
- Grünzonen

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

- Kernstadt
- Regionale Zentren
- Teilregionale Zentren
- Siedlungsschwerpunkt

Ausschnitt Regionalplan (Anlage 2) REPRO Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016
(unmaßstäblich)

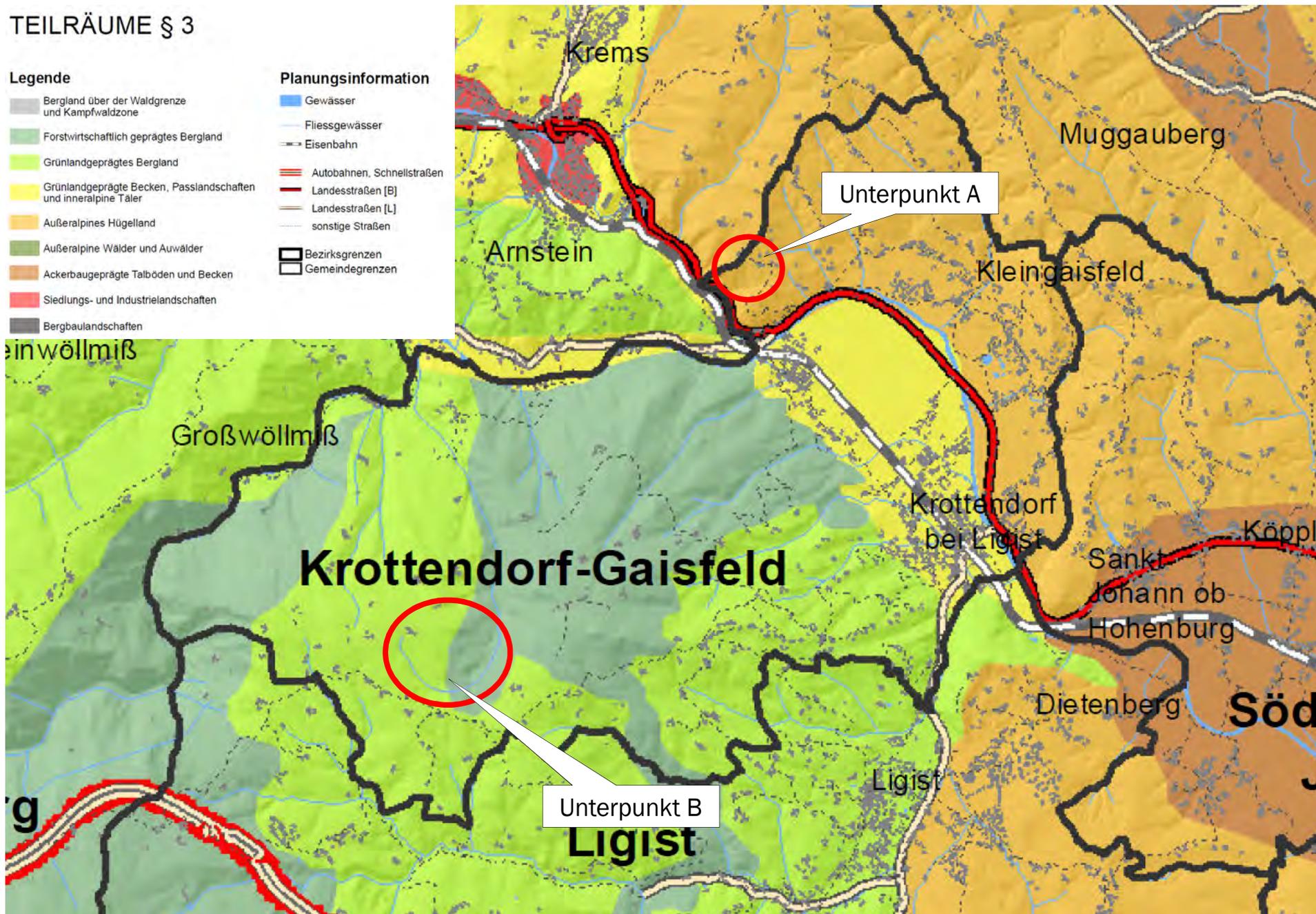
TEILRÄUME § 3

Legende

- Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone
- Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland
- Grünlandgeprägtes Bergland
- Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler
- Außeralpines Hügelland
- Außerlupine Wälder und Auwälder
- Ackerbaugeprägte Talböden und Becken
- Siedlungs- und Industrielandschaften
- Bergbaulandschaften

Planungsinformation

- Gewässer
- Fließgewässer
- Eisenbahn
- Autobahnen, Schnellstraßen
- Landesstraßen [B]
- Landesstraßen [L]
- sonstige Straßen
- Bezirksgrenzen
- Gemeindegrenzen



7.2 Ausschnitte Flächenwidmungsplan-Änderung, VF Ifde. Nr. 3.27

Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.27

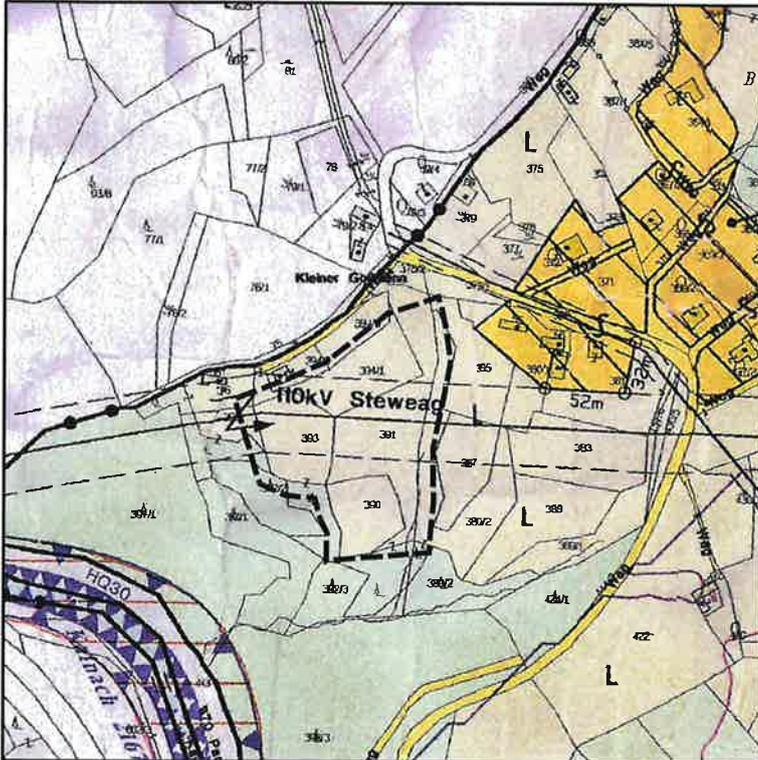
„PV-Freiflächenanlagen KG Gasselberg - Unterpunkt A“

IST-SOLL-Darstellung

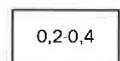
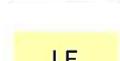
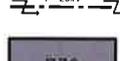
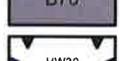
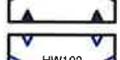


IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 1974, idF LGBl. Nr. 112/2002)

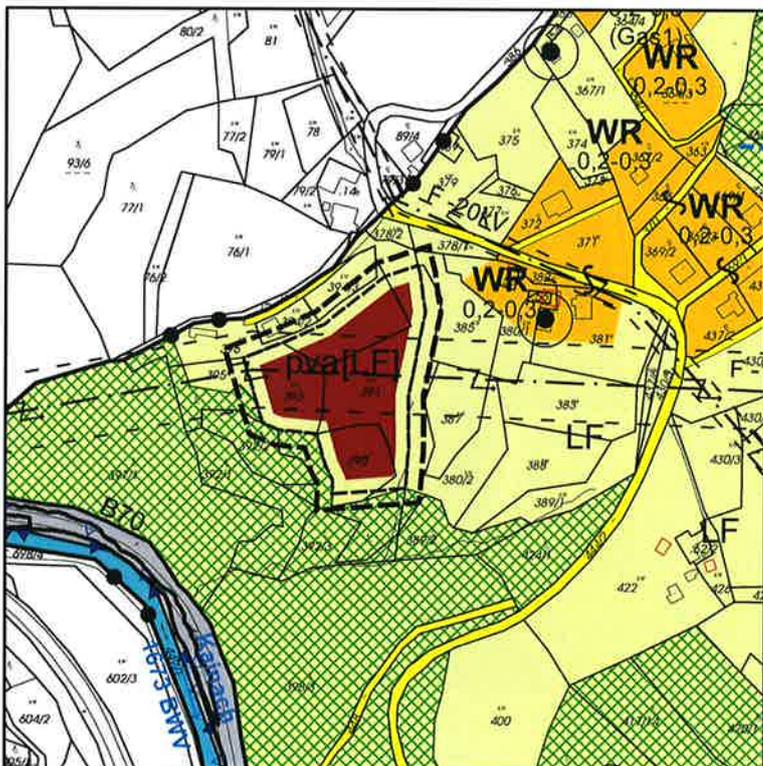
Legende IST-Darstellung
siehe Legende zum Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 idgF

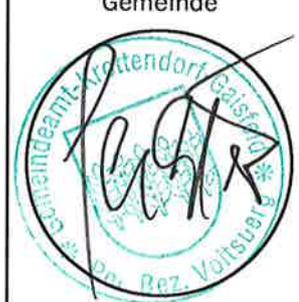


Legende SOLL-Darstellung:

-  Geltungsbereich
-  Grundstücksgrenzen gem. DKM (Stand: 09.10.2021)
-  Mindest- und höchstzul. Bebauungsdichte gem. § 30 (4) StROG 2010
-  LF Freiland - Land- und forstwirtschaftliche Nutzung gem. § 33 StROG 2010
-  Verkehrsflächen gem. § 32 StROG 2010
-  WR Reines Wohngebiet gem. § 30 (1) Z.1 StROG 2010
-  zeitlich aufeinander folgende Nutzung - Freiland - Land- und forstwirtschaftliche Nutzung gem. § 26 (2) iVm § 33 StROG 2010 mit Widmungsgrenze
-  pva Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage (eva) gem. § 33 (3) Z.1 StROG 2010
pva = Photovoltaikanlage
-  Gerinne
-  Hochspannungsfreileitungen (110kV, 20kV)
-  Landesstraßen B70
-  Hochwassergefährdungsbereich 30jährlich
-  Hochwassergefährdungsbereich 100jährlich
-  Öffentliche und private Gewässer
-  Tierhaltungsbetrieb (G<20)
-  Gebietszusammenhang über Trennungselemente hinweg
-  Gemeindegrenze

SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGB. Nr. 84/2022 Art.3)



<p>Gemeinde</p> 	<p>Planverfasser</p> 
--	--



GZ: 150FG22
Bearb.: Sc/Hi/Te
Stand: 22.03.2023

1:5 000



staatlich betugte und bereidete Ziviltechniker
Raumplanung & Raumordnung, Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabinger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel.: 0316/833170, Fax: 0316/8331703
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner

Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

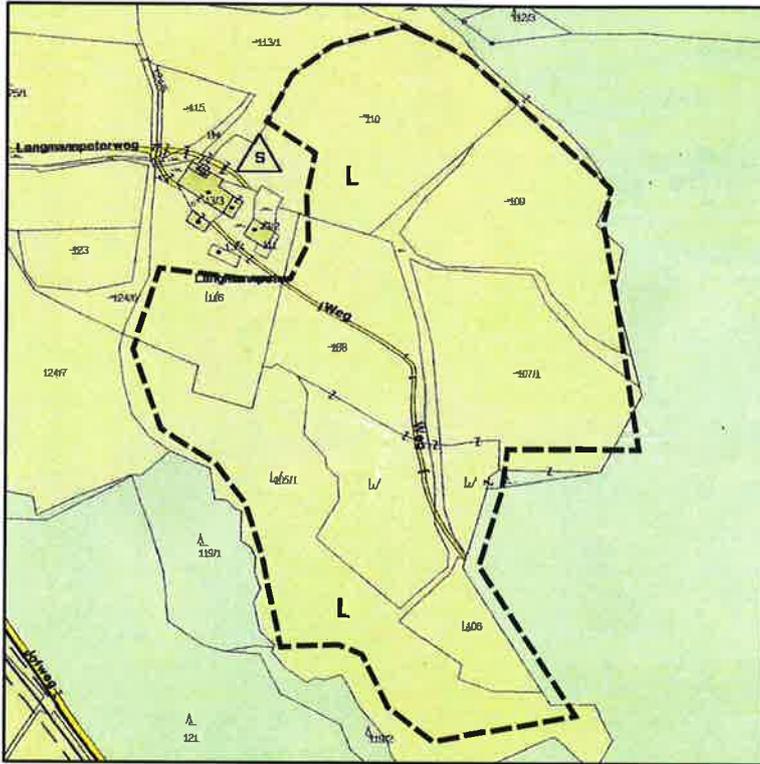
Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.27

„PV-Freiflächenanlagen KG Krottendorf - Unterpunkt B“

IST-SOLL-Darstellung

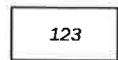
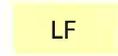
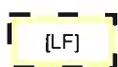
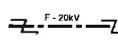
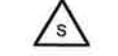
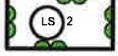


IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 1974, idF LGBl. Nr. 112/2002)

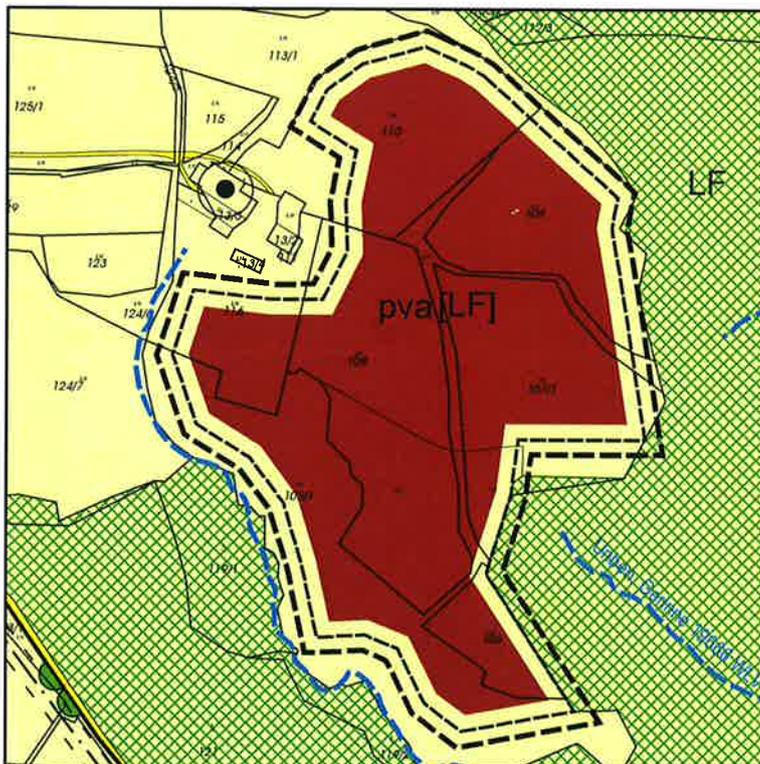


Legende IST-Darstellung
siehe Legende zum Flächenwidmungsplan
Nr. 3.00 idgF

Legende SOLL-Darstellung:

-  Geltungsbereich
-  Grundstücksgrenzen gem. DKM (Stand: 09.10.2021)
-  LF Freiland - Land- und forstwirtschaftliche Nutzung gem. § 33 StROG 2010
-  pva Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage (eva) gem. § 33 (3) Z.1 StROG 2010 pva = Photovoltaikanlage
-  Verkehrsflächen gem. § 32 StROG 2010
-  zeitlich aufeinander folgende Nutzung - Freiland - Land- und forstwirtschaftliche Nutzung gem. § 26 (2) ivm § 33 StROG 2010 mit Widmungsgrenze
-  Hochspannungsfreileitungen (20kV)
-  Gerinne
-  Sendeanlage
-  Tierhaltungsbetrieb (G<20)
-  Landschaftsschutzgebiet 2
-  Waldflächen

SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 84/2022 Art.3)

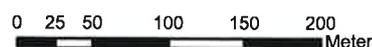


<p>Gemeinde</p> 	<p>Planverfasser</p> 
--	--



GZ: 150FG22
Bearb.: Sc/HI/Te
Stand: 22.03.2023

1:5 000



staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung & Raumordnung, Geographie
Dl. Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabegger
Mag. Gerhart Praz, MSc
8020 Graz, Mariahilfsstraße 20/1/9
Tel.: 0316/833170, Fax: 0316/8331703
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner

7.3 Pflanzliste

Heimische und wildwachsende Gehölze für Heckenpflanzungen		Wuchsbereich	Wuchsbereich	Wuchsbereich	Wuchsbereich
		250 - 900 m	250 - 900 m	800 - 1500 m	800 - 1500 m
Name deutsch	Name wissenschaftlich	frisch - trocken	feucht - nass	acidophil	basiphil
Grünerle	<i>Alnus alnobetula</i>			x	x
Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>				x
Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>				x
Dirndlstrauch, Kornelkirsche, Gelb-Hartriegel	<i>Cornus mas</i>	x			
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	x	x		
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	x	x	x	x
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	x			
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	x	x	(x)	(x)
Trauben-Geißklee, Schwärzender Geißklee**	<i>Cytisus nigricans</i>	x			
Gewöhnlicher Seidelbast**	<i>Daphne mezereum</i>	x		x	x
Gewöhnlich-Spindelstrauch, Gewöhnliches Pfaffenkääppchen	<i>Euonymus europaeus</i>	x	x		
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>		x	x	
Echter Wacholder	<i>Juniperus communis</i>	x		x	x
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	x			
Blaue Heckenkirsche**	<i>Lonicera caerulea</i>			x	
Echtes Geißblatt	<i>Lonicera caprifolium</i>	x			
Gewöhnliche Heckenkirsche, Rote H.	<i>Lonicera xylosteum</i>	x			(x)
Apfel*	<i>Malus domestica</i>	x	x	(x)	(x)
Mispel	<i>Mespilus germanica</i>	x			
Weichsel	<i>Prunus cerasus</i>	x			
Zwetschken-, Kriecherl-, Kirschpflaumen-Artengruppe	<i>Prunus domestica</i> s. l. & <i>P. cerasifera</i>	x	x		
Schlehe, Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>	x	x	(x)	x
Wildbirne*	<i>Pyrus pyraeaster</i>	x			x
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>	x	x		(x)
Feld-Rose	<i>Rosa arvensis</i>	x			
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	x	x	(x)	(x)
Gebüsch-Rose	<i>Rosa corymbifera</i>	x		(x)	(x)
Essig-Rose**	<i>Rosa gallica</i>	x			
Kleinblütige Wein-Rose	<i>Rosa micrantha</i>	x			
Hängefrucht-Rose, Gebirgs-R.	<i>Rosa pendulina</i>				x
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>	x		(x)	(x)
Filz-Rose	<i>Rosa tomentosa</i>	x		(x)	(x)

Apfel-Rose	Rosa villosa				x
Gebirgs-Weide, Großblatt-Weide	Salix appendiculata			x	x
Ohr-Weide	Salix aurita		x	x	
Salweide*	Salix caprea	x	x	x	x
Asch-Weide	Salix cinerea		x	x	x
Glanz-Weide	Salix glabra				x
Schwarz-Weide	Salix myrsinifolia			x	x
Purpurweide	Salix purpurea		x		(x)
Korb-Weide	Salix viminalis		x		
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra		x	x	x
Roter Holunder	Sambucus racemosa			x	x
Mehlbeere*	Sorbus aria	x			x
Vogelbeere*	Sorbus aucuparia			x	x
Österreich-Mehlbeere*	Sorbus austriaca				x
Zwergmehlbeere	Sorbus chamaemespilus				x
Elsbeere*	Sorbus torminalis	x			
Karparten-Spierstrauch**	Spiraea media	x			
Weidenblättriger Spierstrauch**	Spiraea salicifolia		x		
Eibe***	Taxus baccata	x			x
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	x			x
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus	x	x		
* max. Wuchshöhen über 8 m					
** sehr schwachwüchsige Arten unter 2 m Wuchshöhe					
*** max. Wuchshöhe über 8 m, aber sehr schnitttolerant und hervorragender Sichtschutz. Sollte bei Weideflächen aufgrund der Giftigkeit nicht verwendet werden!					
(x) bis ca. 1200 m					
Verfasser: Mag. Emanuel Trummer-Fink, Mag. Gerwin Heber; Naturschutz Akademie Steiermark					

AUFLAGENVORSCHLÄGE	Kommentare und Empfehlungen
Es dürfen ausschließlich Gehölze der angeführten Artenliste verwendet werden. Die Verwendung von Zierformen dieser Arten muss unterbleiben.	Stellt sicher, dass keine standortfremden oder gar invasiven Gehölze gepflanzt werden.
Es ist zumindest ein Drittel der angeführten Gehölzarten für die Bepflanzung zu verwenden.	Stellt sicher, dass eine artenreiche Hecke angelegt wird. Bei Flächen über 1.200 m Seehöhe bezieht sich die Auflage auf die Arten, die auch in dieser Seehöhe noch gut gedeihen können. Arten die ab 1.200 m Seehöhe schlecht oder nicht gedeihen, sind mit (x) gekennzeichnet.
Die Gehölze sind außerhalb der Umzäunung der Photovoltaik-Anlage zu pflanzen.	Als Sichtschutz und um die ökologische Wirksamkeit zu erhöhen.
Jedes Gehölz ist mit zumindest einem Stecken (mind. 1 m überirdische Höhe) an der Heckenaußenseite zu versehen.	Schutz vor versehentlicher oder absichtlicher Abmahl!
Die einzelnen Gehölzarten müssen immer abschnittsweise zu 5-6 Exemplaren gepflanzt werden.	Ansonsten besteht die Gefahr, dass etwas schneller wüchsigeren Arten die dazwischen liegenden Sträucher überwallen und somit artenarme Heckenbestände entstehen.
Die Pflanzung der Gehölze hat in zwei Reihen zu erfolgen, wobei in einer Reihe ein Abstand von ca. 1,5 m eingehalten werden muss und die Reihen zueinander auf Lücke stehen müssen (Dreiecksverband).	
Bei einem Ausfall > 10 % der gepflanzten Individuen innerhalb eines Jahres nach der Pflanzung sind die ausgefallenen Exemplare zu ersetzen.	Die Pflanzung selbst sollte am besten im Herbst durchgeführt werden – unbedingt bei trockenen Bodenverhältnissen (aber gleichzeitig am besten vor einem angekündigten Regen)
Die Hecke ist dauerhaft, während der gesamten Betriebszeit der Photovoltaik-Anlage, zu erhalten.	
Ein Abstocken der Hecke ist erst ab dem erstmaligen Erreichen einer durchschnittlichen Höhe von 5 m erlaubt und darf jährlich auf max. einem Drittel der Gesamtlänge erfolgen.	stellt sicher, dass die Hecken später nicht sukzessive niedergehalten und entfernt werden.
	Die Gehölze sollten so geplant werden, dass deren gedeihliche Entwicklung möglich ist. Zu beachten ist u. a. die Pflanzzeit, welche idealerweise im Oktober und November liegen sollte. Bei einer Frühjahrspflanzung muss möglicherweise damit gerechnet werden, dass eine Bewässerung der Pflanzen notwendig wird. Wichtig ist außerdem ein Pflanzschnitt bei wurzelnacktem Material. Bei hohem Wilddruck kann ein Fraßschutz und ein Fegeschutz notwendig sein. Die Pflanzungen sollten eher bei trockener Witterung durchgeführt werden und idealerweise vor einer Regenperiode. Das Einschleppen der Pflanzungen wäre ansonsten ratsam. Pflanzmaterial kann z. B. über den Landesforstgarten bezogen werden, dort ist zumindest die Wahrscheinlichkeit höher, dass genetisch passendes Material verwendet wird. Um eine den örtlichen Gegebenheiten passende und erfolgversprechende Bepflanzung durchzuführen, sollte auf die Hilfe von Fachkundigen verwiesen werden. Zu beachten ist auch, dass zu Nachbargrundstücken ein genügend großer Abstand gehalten wird. Für Hecken ist das Gesetz zum Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen nicht anzuwenden, dennoch ist aus zivilrechtlicher Sicht wohl ein Abstand von 4 m zu empfehlen, auch um die Pflege der Hecke leicht möglich zu gestalten.
Verfasser: Mag. Emanuel Trummer-Fink, Mag. Gerwin Heber; Naturschutz Akademie Steiermark	

7.4 Nachweis Landesforstdirektion hinsichtlich Abstimmung Ökologischer Korridor und Lebensraumkorridor

Cornelia Hohl

Von: Tiefnig Klaus <klaus.tiefnig@stmk.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 16. März 2023 08:29
An: Christine Schwabberger
Betreff: WG: geplante PV-Anlage Mitterbacher - Gem. Krottendorf-Gaisfeld
Anlagen: 2023-01-27 Lageplan Mitterbacher.pdf

Sehr geehrte Frau Mag. Schwabberger!

In Beantwortung der Fragestellung, inwieweit Flächen innerhalb des gegenständlichen Lebensraumkorridors, welche keine Waldflächen darstellen, einer anderen Nutzung (in diesem Falle einer Photovoltaikanlage) zugeführt werden können bzw. Einschränkungen in der Verwertung bestehen, wird aus wildökologischer Sicht wie folgt ausgeführt:

Die LN-Grundstücke Nr. 390, 391, 393, 396, je KG Gasselsberg, liegen im Unterhangbereich des Höhenrückens, der sich zwischen dem Thalleinerbachgraben im Nordwesten und dem Hackengrabenbacherl im Südosten erstreckt. Der zur KG Gasselberg zugehörige Höhenrücken sowie Teile der nordwestlich angrenzenden KG Thallein bilden den Lebensraumkorridor Nr. 32 Voitsberg. Die sonnseitigen Lagen des Gesselberges weisen eine hohe Zersiedelung auf. Wie von Leitner et al. (2015) beschrieben, überquert der Korridor zunächst die L 315 Stübinggrabenstraße und die L 317 Lobmingstraße auf der Ruppbauernhöhe, wo er nach Nordwesten an die Waldbestände des Lobmingbergs anschließt. Über Thallein, die B 70 Packer Straße, die Bahnstrecke und die L 348 Teigitschgrabenstraße zieht er sich weiter nach Süden bis zum Wartenstein. Vom potentiellen Standort für eine PV- und Solarfreiflächenanlage wird der Korridor am südöstlichen Bereich (randlich) berührt, die im Korridor noch weitgehend erhaltenen, für großräumig agierende Wildarten leitwirksamen Waldstrukturen sind jedoch nicht vom Projekt betroffen. Die Umgehung der Projektfläche durch Wildtiere ist möglich, die Funktionalität der Korridors bleibt demnach grundsätzlich gewahrt.

Bei den oben angeführten LN-Flächen handelt es sich um offensichtlich extensiv genutzte Wiesenflächen mit randlinienreichen Gehölzstrukturen. Diese sind sowohl als Lebensraum als auch für den Wildwechsel von lokaler wildökologischer Bedeutung, zumal der Kontakt innerhalb der einzelnen Tier- und Pflanzenarten im Wesentlichen nicht im Rahmen weiter Wanderungen, sondern kleiner Aktionsradien stattfindet und durch den stetigen Austausch die genetische Vielfalt über große Distanzen weitergegeben und gewährleistet wird. Durch den Verlust an Lebensraum in jenem Abschnitt des Korridors kommt es beispielsweise zu einer Verschlechterung der Attraktivität für Rehwild. Einerseits mit nachteiligen Auswirkungen auf die ökologische und biologische Tragfähigkeit des Lebensraumes betreffend den vorhandenen Rehwildbestand, andererseits auf den Besiedelungsanreiz für nachrückende Individuen. Grenzlinien, im gegenständlichen Fall der Kainachfluss, die B 70 Packer Straße sowie die Bahnlinie, bilden für Rehwild im Allgemeinen auch Reviergrenzen, dennoch bestehen Überlappungen der Territorien sowie umfangreiche Wechseltätigkeit. Die projektbedingten nachteiligen Auswirkungen auf die lokalen Wechselbewegungen von Rehwild werden daher insgesamt als gering beurteilt.

Nicht nur aus wildökologischer, sondern auch aus raumplanerischer Sicht ist allerdings zu berücksichtigen, dass vor allem im Abschnitt des Lebensraumkorridors über die B 70 Packer Straße und L 348 Teigitschgrabenstraße sehr hoher Schutzbedarf besteht. Im Übrigen wird auf die Beschreibung des Korridor Nr. 32 unter Punkt 3.1.5, Lebensraumkorridore Steiermark –Bezirk Voitsberg, verwiesen.

Beurteilungsgrundlage:

LEITNER H. & D. LEISSING 2015: Lebensraumkorridore in der Steiermark – Bezirk Voitsberg. Klagenfurt, 15 S.

Mit freundlichen Grüßen
Klaus Tiefnig

Dipl.-Ing. Klaus Tiefnig | Referent und Amtssachverständiger für Wildökologie und Jagdwesen |
Amt der Steiermärkischen Landesregierung | Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft – Landesforstdirektion (LFD) |
Ragnitzstraße 193 | 8047 Graz | Tel.: +43 (316) 877-4530 | Fax: +43 (316) 877-4520 | Mobil: +43 (676) 866 6 4530 |
E-Mail: klaus.tiefnig@stmk.gv.at | Web: www.wald.steiermark.at

Von: Christine Schwabberger <christine.schwabberger@pumpernig.at>
Gesendet: Montag, 6. März 2023 14:42
An: Tiefnig Klaus <klaus.tiefnig@stmk.gv.at>
Cc: j.feichter@gmx.at; Alois Spari <alois@krottendorf-gaisfeld.gv.at>
Betreff: WG: geplante PV-Anlage Mitterbacher - Gem. Krottendorf-Gaisfeld

Sg. Herr DI Tiefnig,
haben Sie die Vorabstimmung mit den Abteilungen bereits getroffen?
Ich bitte um Rückmeldung bzw. Stellungnahme, da das dazugehörige Änderungsverfahren kurz vor der Auflage steht.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christine Schwabberger
Geschäftsführende Gesellschafterin

Pumpernig & Partner ZT GmbH
Mariahilferstraße 20/1
8020 Graz

E-Mail: christine.schwabberger@pumpernig.at oder office@pumpernig.at
Tel.: 0316/ 83 31 70
Fax: 0316/ 83 31 70-3

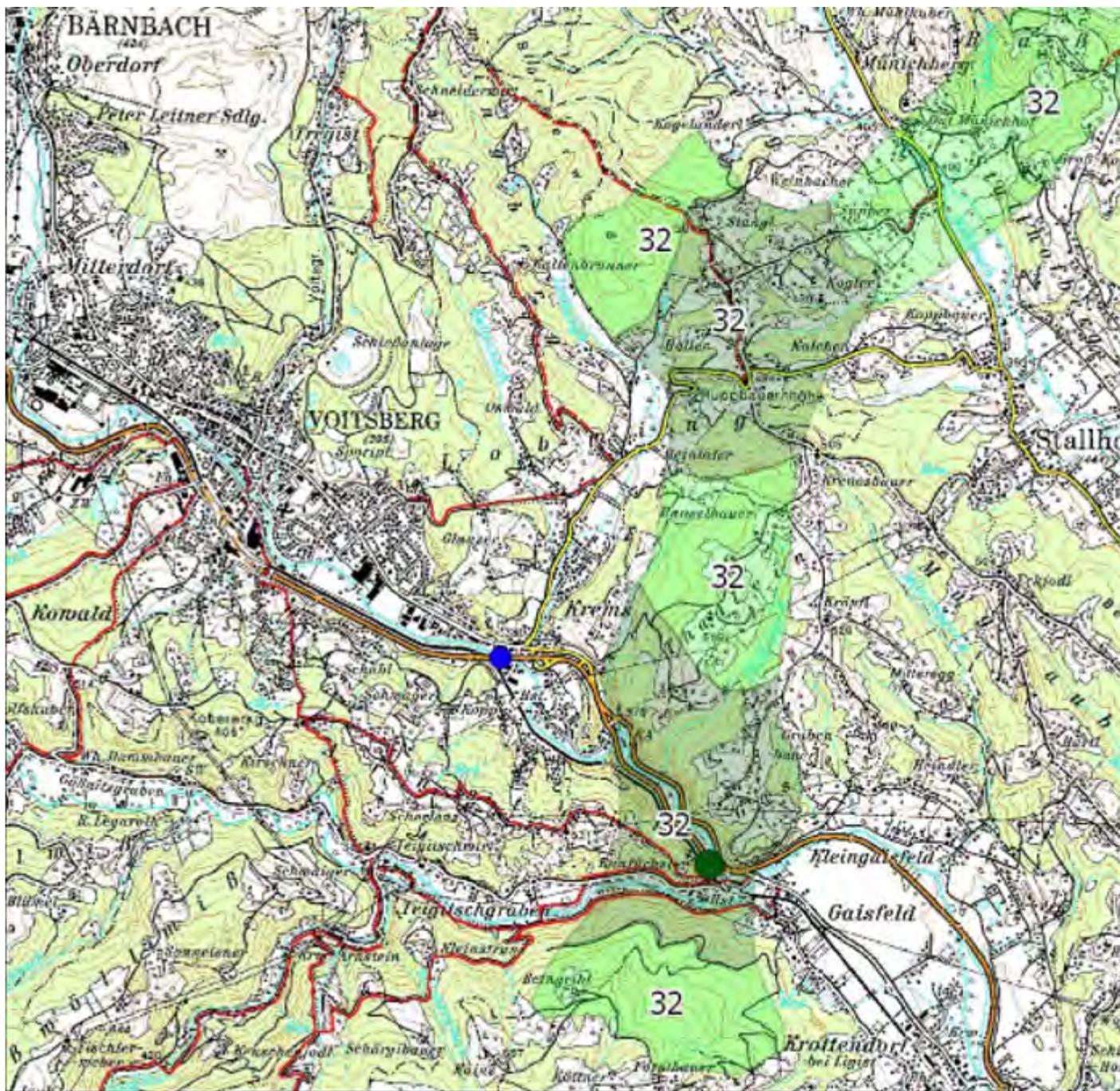
UID-Nr.: ATU74945438
FB-Nr.: FN 519739y
Gerichtsstand: Graz

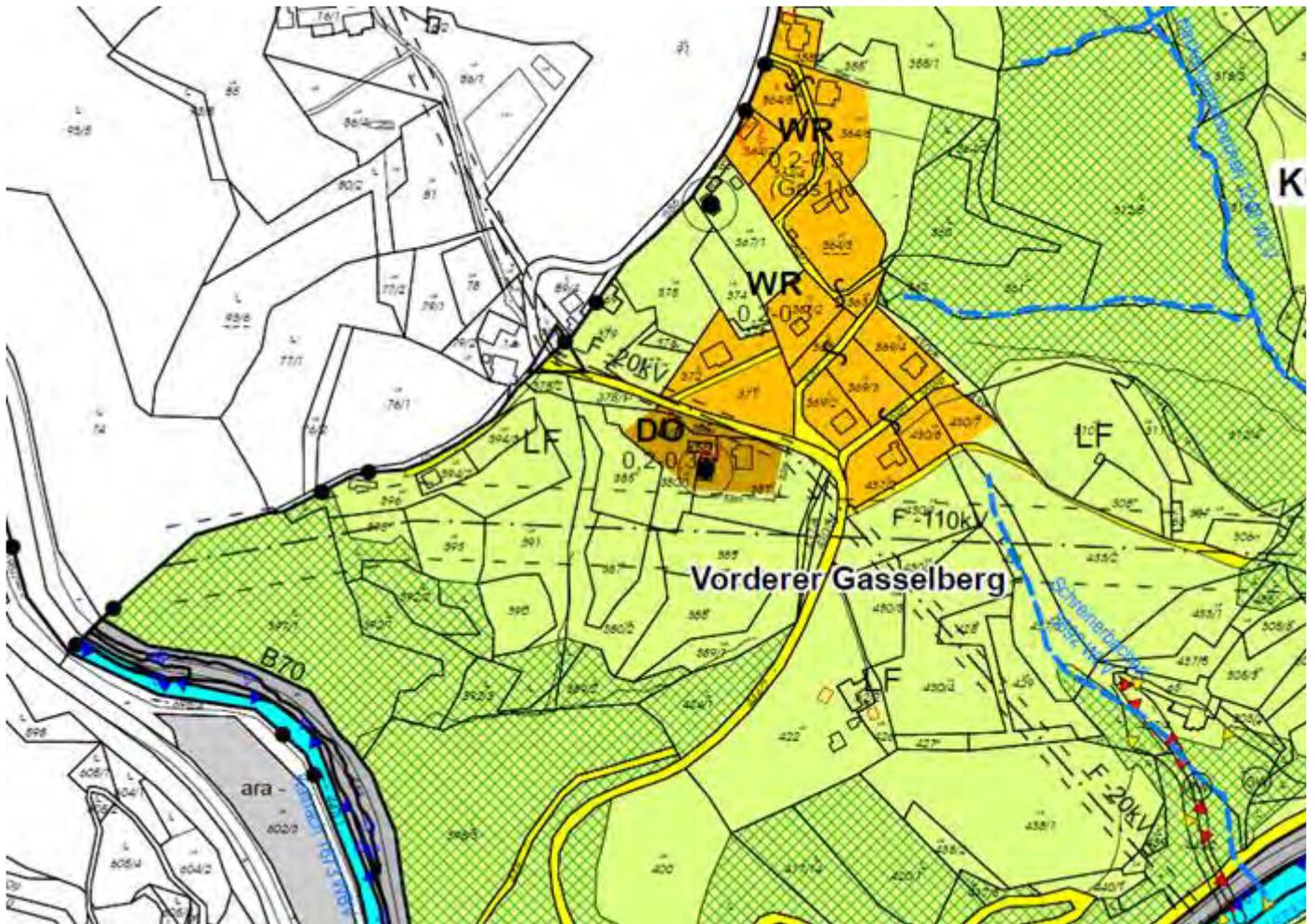
Dieses E-Mail und allfällige Attachements sind ausschließlich für den benannten Adressaten bestimmt. Die in diesem E-Mail, sowie allfälligem Attachment enthaltenen Informationen sind vertraulich und unterliegen der Verschwiegenheit. Dieses E-Mail darf, ebenso wie allfällige Attachements, nur von dem oder den benannten Adressaten gelesen, ausgedruckt, aufbewahrt, kopiert und verbreitet werden. Sollten Sie dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie uns umgehend zu benachrichtigen, sämtliche Ausdrücke zu vernichten und diese E-Mail-Datei, sowie allfällige Attachements nach DSGVO Art.17 Abs.1 lit d, zu löschen. Elektronisch versandte Nachrichten und Dateien können manipuliert und/oder durch Unberechtigte gelesen werden. Wir müssen deshalb jegliche Haftung ausschließen.

Von: Christine Schwabberger
Gesendet: Freitag, 27. Jänner 2023 14:29
An: Tiefnig Klaus <klaus.tiefnig@stmk.gv.at>; Feldgrill Maria <maria.feldgrill@stmk.gv.at>
Cc: Pickenpack Lutz <lutz.pickenpack@stmk.gv.at>; Alois Spari <alois@krottendorf-gaisfeld.gv.at>; j.feichter@gmx.at
Betreff: geplante PV-Anlage Mitterbacher - Gem. Krottendorf-Gaisfeld

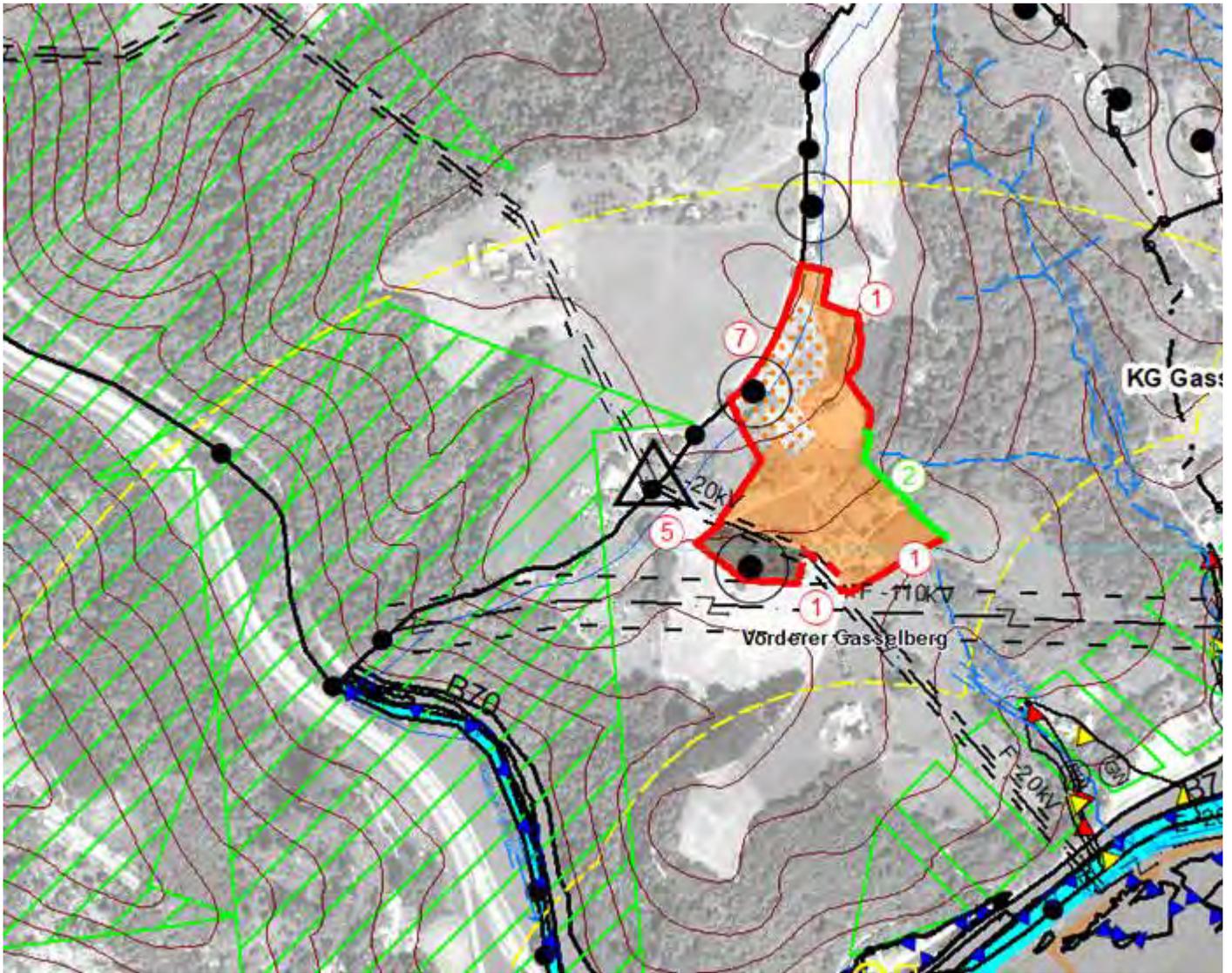
Sehr geehrte Damen und Herren,

Unser Büro ist seitens der Gemeinde Krottendorf Gaisfeld beauftragt für das Gemeindegebiet einen Kriterienkatalog bzw. eine Standortuntersuchung für mögliche PV- und Solarfreiflächenanlagen zu erstellen. Anhand des Leitfadens der Abteilung 13, Amt der Stmk. Landesregierung legen wir Ausschlussbereiche und Abwägungsbereiche im Gemeindegebiet fest, um eine Grundlage für die weiteren Verfahren in der Örtlichen Raumplanung zur Umsetzung von PV- und Solarfreiflächenanlagen für die Gemeinde zu erhalten. Im Auftrag der Gemeinde ergeht daher die Bitte um Prüfung der Grundstücke Nr. 390, 391, 393, 396. in der KG Gasselsberg (Lage innerhalb des LR-Korridors Nr. 32 Voitsberg). Insbesondere stellt sich dabei die Frage, inwieweit Flächen innerhalb des gegenständlichen Lebensraumkorridors, welcher keine Waldfläche darstellt, einer anderen Nutzung (in diesem Falle einer Photovoltaikanlage) zugeführt werden können bzw. Einschränkungen in der Verwertung bestehen. Diesbezüglich wird auf den Flächenwidmungsplanausschnitt Nr. 4.00 (Endbeschluss noch nicht rechtskräftig) sowie das Örtliche Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 4.00 (Endbeschluss noch nicht rechtskräftig) der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld (siehe nachfolgend) verwiesen. Im gegenständlichen Bereich ist kein Bauland im FWP bzw. auch kein Entwicklungspotenzial im Entwicklungsplan festgelegt. Im Entwicklungsplan liegt der ggst. Bereich am Rande des wildökologischen Korridors.

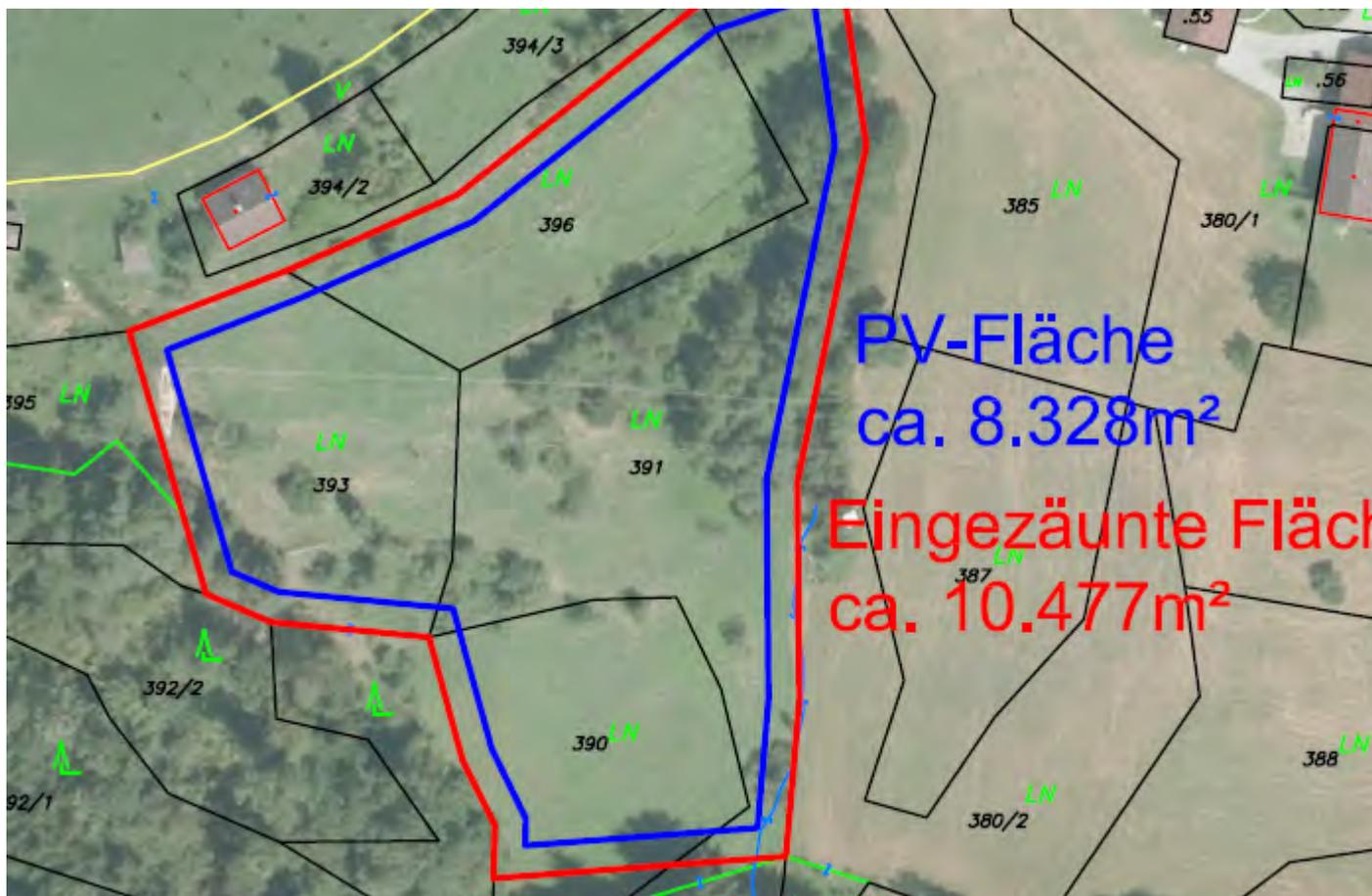




Ausschnitt Auflageentwurf des FWP 4.00



Ausschnitt aus dem ÖEK/ ÖEP Auflageentwurf 4.00



geplante PV- Anlage, siehe auch Anhang

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christine Schwabinger
Geschäftsführende Gesellschafterin

Pumpernig & Partner ZT GmbH
Mariahilferstraße 20/1
8020 Graz

E-Mail: christine.schwabinger@pumpernig.at oder office@pumpernig.at
Tel.: 0316/ 83 31 70
Fax: 0316/ 83 31 70-3

UID-Nr.: ATU74945438
FB-Nr.: FN 519739y
Gerichtsstand: Graz

Dieses E-Mail und allfällige Attachements sind ausschließlich für den benannten Adressaten bestimmt. Die in diesem E-Mail, sowie allfälligem Attachment enthaltenen Informationen sind vertraulich und unterliegen der Verschwiegenheit. Dieses E-Mail darf, ebenso wie allfällige Attachements, nur von dem oder den benannten Adressaten gelesen, ausgedruckt, aufbewahrt, kopiert und verbreitet werden. Sollten Sie dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie uns umgehend zu benachrichtigen, sämtliche Ausdrücke zu vernichten und diese E-Mail-Datei, sowie allfällige Attachements nach DSGVO Art.17 Abs.1 lit d, zu löschen. Elektronisch versandte Nachrichten und Dateien können manipuliert und/oder durch Unberechtigte gelesen werden. Wir müssen deshalb jegliche Haftung ausschließen.

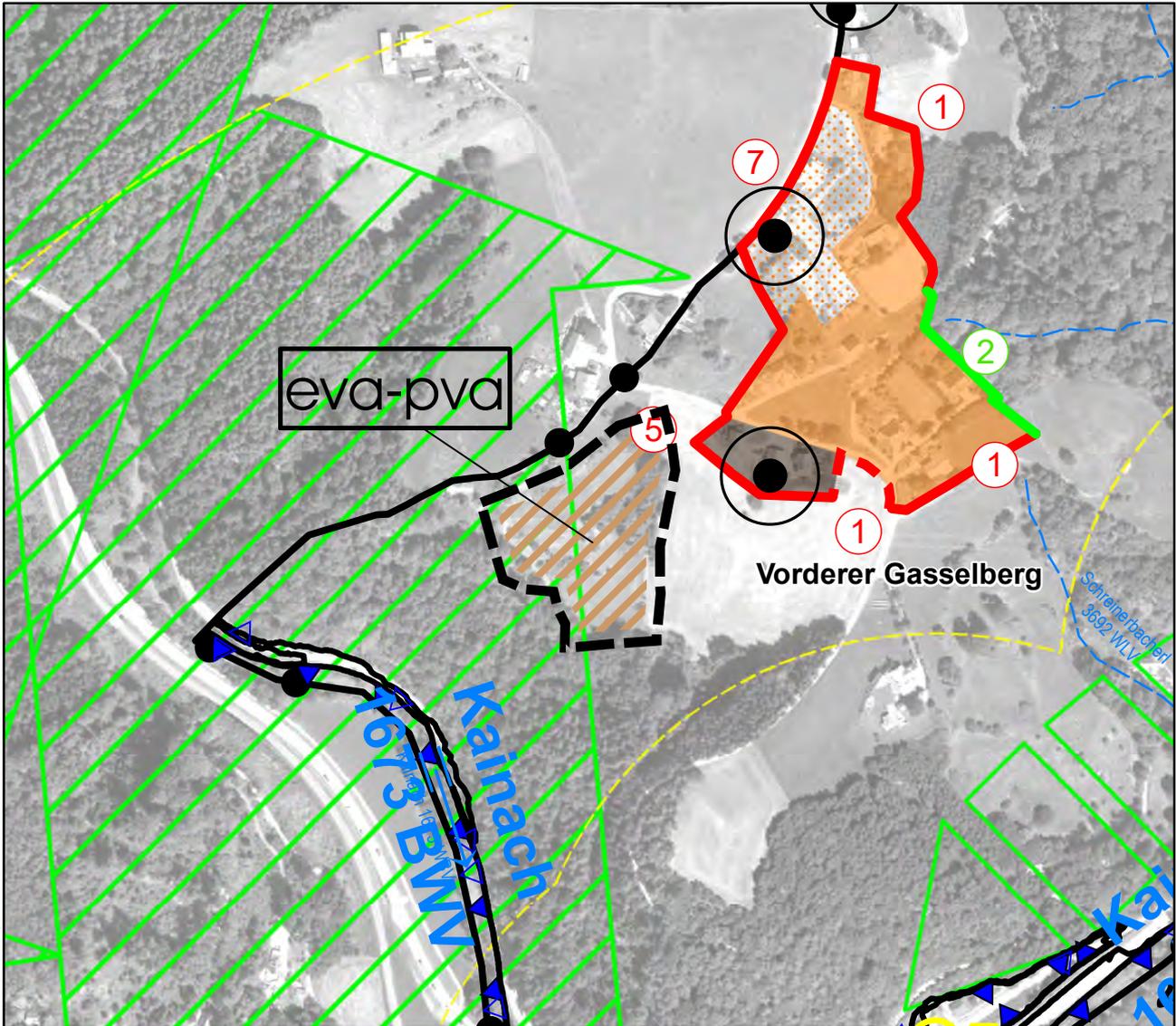
7.5 Beilage zu Unterpunkt A

Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

Beilage zu Unterpunkt A
Ausschnitt Auflageentwurf Entwicklungsplan 4.00
mit geplanter Entwicklungsplan-Änderung Nr. 3.08



Rechtsbezug: StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 15/2022 und LGBl. Nr. 84/2022 Art.3



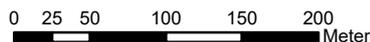
Legende lt. PLZO 2016

	Geltungsbereich		Örtliche Vorrangzone/ Eignungszone für Energieerzeugung (eva-pva)		Ökologischer Korridor
	Gemeindegrenze		Wohnen, Bestand		Grünraumelemente
	Gerinne		Wohnen, Potenzial		Haltestelle mit Haltestellen- einzugsbereich (Bus 300m) mit ÖV-Gütekasse
	Siedlungspolitisch absolut		Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete, Bestand		Hochwassergefährdungs- bereich 30jährlich
	Naturräumlich absolut				Hochwassergefährdungs- bereich 100jährlich
	Siedlungspolitisch relativ				
	Tierhaltungsbetrieb				



GZ: 150FG20
Bearb.: Sc/HI/Te
Stand: 22.03.2023

1:5 000



staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung & Raumordnung, Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabinger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel.: 0316/833170, Fax: 0316/833170-3
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

**Pumpernig
& Partner**

Planung. RAUM. UBER. GRUEN. UND. WASSER.

7.6 Auszug aus dem Wasserbuch

Wasserbuch-Auszug des Landes Steiermark



Der folgende Auszug aus dem Steirischen Wasserinformationssystem (WIS) wurde EDV-gestützt erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Für rechtlich verbindliche Auskünfte sind die Wasserrechtsdokumente bei den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften heranzuziehen.

Name:	Pözl Karl 16/2333			
Status:	besteht lt. WR			
Typ:	Kläranlage - häusliche Kläranlage			
Postzahl / Rechtsstatus:	16/2333 / das Wasserrecht ist aufrecht			
Sparte:	Abwassereinbringung durch Private			
Kategorie:	Wasserbuch Wasserbuch - Eintragung			
Name und Anschrift der Personen des Rechtes:	Karl Pözl (Berechtigter) Wohnadresse Krottendorf 80 8564 Krottendorf			
Lage:	Bez:616 Voitsberg	Gde:61611 Krottendorf-Gaisfeld	KG:63335 Krottendorf	Grundstück: 116
	Südwestl.des Wohnhauses.			
Gewässer:	Hauptgewässer: Grundwasser			
Wasserrechts-Bindung:	an Grundstück/Liegenschaft gebunden			
Bindungs-Grundstücke:	Gde:61611 Krottendorf-Gaisfeld	KG:63335 Krottendorf	Grundstück: 116	
Art und Umfang des Wasserrechtes:	Pözl Karl 16/2333 Einleitung (2/0) BHVO-271509/2015-15 0,9 m³/d Gesamtkonsens (Höchstmenge)			
Fristen:	Art/Urkunde	von/bis	Name	
	Bewilligungsfrist (2/0) BHVO-271509/2015-15	bis 30.06.2046		
Urkunden:	Pözl Karl 16/2333			
	Nr.	Art / Verfasser	GZ / WB-Postzahl	Datum
	1.0	Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid BH Voitsberg	3.0-74/2012 16/2333	13.07.2012
	2.0	Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid BH Voitsberg	BHVO-271509/2015-15 16/2333	11.04.2016
3.0	Überprüfungsbescheid BH Voitsberg	BHVO-271509/2015-32 16/2333	23.03.2018	
Wasserrechts-Anmerkung:	Verrieselung biologisch geklärter.häuslicher Abwässer. In der Urkundensammlung erliegen: Urk.Nr.1,2,3 Pläne: A,			

Name:	Versickerung-Grundwasser			
Status:	besteht lt. WR			
Typ:	Grundwasseranlage - Versickerung			
Teil von:	Pözl Karl 16/2333			
Kategorie:	Wasserbuch Wasserbuch - Eintragung			
Lage:	Bez:616 Voitsberg	Gde:61611 Krottendorf-Gaisfeld	KG:63335 Krottendorf	Grundstück: 116
Gewässer:	Südl.der Kläranlage. Hauptgewässer: Grundwasser			

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 A14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
 Fachinformation, Wasserbuch und Öffentliches Wassergut
 Wartingergasse 43, A-8010 Graz, Tel 0316/877-3662, eMail: abteilung14@stmk.gv.at
www.wasserwirtschaft.steiermark.at; <https://datenschutz.stmk.gv.at/>

Wasserbuch-Auszug des Landes Steiermark



Der folgende Auszug aus dem Steirischen Wasserinformationssystem (WIS) wurde EDV-gestützt erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Für rechtlich verbindliche Auskünfte sind die Wasserrechtsdokumente bei den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften heranzuziehen.

Name:	Pözl Karl 16/2333			
Status:	besteht lt. WR			
Typ:	Kläranlage - häusliche Kläranlage			
Postzahl / Rechtsstatus:	16/2333 / das Wasserrecht ist aufrecht			
Sparte:	Abwassereinbringung durch Private			
Kategorie:	Wasserbuch Wasserbuch - Eintragung			
Name und Anschrift der Personen des Rechtes:	Karl Pözl (Berechtigter) Wohnadresse Krottendorf 80 8564 Krottendorf			
Lage:	Bez:616 Voitsberg	Gde:61611 Krottendorf-Gaisfeld	KG:63335 Krottendorf	Grundstück: 116
	Südwestl.des Wohnhauses.			
Gewässer:	Hauptgewässer: Grundwasser			
Wasserrechts-Bindung:	an Grundstück/Liegenschaft gebunden			
Bindungs-Grundstücke:	Gde:61611 Krottendorf-Gaisfeld	KG:63335 Krottendorf	Grundstück: 116	
Art und Umfang des Wasserrechtes:	Pözl Karl 16/2333 Einleitung (2/0) BHVO-271509/2015-15 0,9 m³/d Gesamtkonsens (Höchstmenge)			
Fristen:	Art/Urkunde	von/bis	Name	
	Bewilligungsfrist (2/0) BHVO-271509/2015-15	bis 30.06.2046		
Urkunden:	Pözl Karl 16/2333			
	Nr.	Art / Verfasser	GZ / WB-Postzahl	Datum
	1.0	Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid BH Voitsberg	3.0-74/2012 16/2333	13.07.2012
	2.0	Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid BH Voitsberg	BHVO-271509/2015-15 16/2333	11.04.2016
3.0	Überprüfungsbescheid BH Voitsberg	BHVO-271509/2015-32 16/2333	23.03.2018	
Wasserrechts-Anmerkung:	Verrieselung biologisch geklärt.häuslicher Abwässer. In der Urkundensammlung erliegen: Urk.Nr.1,2,3 Pläne: A,			

Name:	Versickerung-Grundwasser			
Status:	besteht lt. WR			
Typ:	Grundwasseranlage - Versickerung			
Teil von:	Pözl Karl 16/2333			
Kategorie:	Wasserbuch Wasserbuch - Eintragung			
Lage:	Bez:616 Voitsberg	Gde:61611 Krottendorf-Gaisfeld	KG:63335 Krottendorf	Grundstück: 116
Gewässer:	Hauptgewässer: Grundwasser			

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 A14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
 Fachinformation, Wasserbuch und Öffentliches Wassergut
 Wartingergasse 43, A-8010 Graz, Tel 0316/877-3662, eMail: abteilung14@stmk.gv.at
www.wasserwirtschaft.steiermark.at; <https://datenschutz.stmk.gv.at/>

7.7 Checkliste Alpenkonvention (Unterpunkte A und B)



Unterpunkt A

Teil C: CHECKLISTE

Die Checkliste ist in den Anwendungsfällen laut Kap. 6 nach der Methode aus Abb. 3 vollständig auszufüllen.

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung“.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wengleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten , zu pflügen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot“). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushalterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung - daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten - dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

BL ... Berglandwirtschaft
 NL ... Naturschutz und Landschaftspflege
 RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

BS ... Bodenschutz
 BW ... Bergwald
 E ... Energie



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integrieren Hoch - und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlandschaften und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schlipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete“ wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLIV oder der Landesgeologie empfohlen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle „Verkehr“ und „Tourismus“, welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5).

Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll „Raumplanung und nachhaltige

Entwicklung“ ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel „Sonderbestimmungen - Bebauungsplan“ aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.



Unterpunkt B

Teil C: CHECKLISTE

Die Checkliste ist in den Anwendungsfällen laut Kap. 6 nach der Methode aus Abb. 3 vollständig auszufüllen.

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung“.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wengleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten , zu pflügen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot“). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushalterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung - daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten - dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

BL ... Berglandwirtschaft
 NL ... Naturschutz und Landschaftspflege
 RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

BS ... Bodenschutz
 BW ... Bergwald
 E ... Energie



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integrieren Hoch - und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlandschaften und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schlipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete“ wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLV oder der Landesgeologie empfohlen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle „Verkehr“ und „Tourismus“, welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5).

Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll „Raumplanung und nachhaltige

Entwicklung“ ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel „Sonderbestimmungen - Bebauungsplan“ aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.